

**REGELMÄSSIGER  
BERICHT  
2000**

**DER KOMMISSION**

**ÜBER DIE FORTSCHRITTE**

**DER TÜRKEI**

**AUF DEM WEG ZUM BEITRITT**

\*\*\*\*\*

8 November 2000



# Inhalt

<b>A. Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>a) Vorbemerkung .....</b>	<b>5</b>
<b>b) Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei .....</b>	<b>7</b>
Jüngste Entwicklungen im Rahmen des Assoziationsabkommens (einschließlich bilateraler Handel) .....	7
Hilfe der Gemeinschaft .....	8
Partnerschaften .....	9
Vorbereitung der analytischen Durchsicht des Besitzstands (Screening) .....	10
<b>B. Beitrittskriterien .....</b>	<b>11</b>
<b>1. Politische Kriterien .....</b>	<b>11</b>
Einleitung .....	11
Jüngste Entwicklungen .....	11
<b>1.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit .....</b>	<b>13</b>
Parlament .....	13
Exekutive .....	13
Judikative .....	14
Korruptionsbekämpfung .....	15
Der Nationale Sicherheitsrat .....	15
<b>1.2. Menschenrechte und Minderheitenschutz .....</b>	<b>16</b>
Bürgerrechte und politische Rechte .....	16
Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	20
Minderheitenrechte und Minderheitenschutz .....	21
<b>1.3. Die Zypernfrage .....</b>	<b>22</b>
<b>1.4. Allgemeine Bewertung .....</b>	<b>23</b>
<b>2. Wirtschaftliche Kriterien .....</b>	<b>24</b>
<b>2.1. Einleitung .....</b>	<b>24</b>
<b>2.2. Wirtschaftliche Entwicklung .....</b>	<b>24</b>
<b>2.3. Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien .....</b>	<b>27</b>
Funktionsfähige Marktwirtschaft .....	27
Die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten .....	31
<b>2.4. Allgemeine Bewertung .....</b>	<b>34</b>
<b>3. Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft     erwachsenden Verpflichtungen .....</b>	<b>36</b>
Einleitung .....	36
<b>3.1. Die Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstands .....</b>	<b>37</b>
<i>Kapitel 1: Freier Warenverkehr</i> .....	37
Gesamtbewertung .....	38

<b>Kapitel 2: Freizügigkeit .....</b>	<b>39</b>
Gesamtbewertung .....	40
<b>Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr .....</b>	<b>40</b>
Gesamtbewertung .....	40
<b>Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr .....</b>	<b>41</b>
Gesamtbewertung .....	41
<b>Kapitel 5: Gesellschaftsrecht .....</b>	<b>42</b>
Gesamtbewertung .....	42
<b>Kapitel 6: Wettbewerbspolitik .....</b>	<b>43</b>
Gesamtbewertung .....	44
<b>Kapitel 7: Landwirtschaft .....</b>	<b>45</b>
Gesamtbewertung .....	47
<b>Kapitel 8: Fischerei.....</b>	<b>49</b>
Gesamtbewertung .....	49
<b>Kapitel 9: Verkehrspolitik.....</b>	<b>50</b>
Gesamtbewertung .....	51
<b>Kapitel 10: Steuern.....</b>	<b>52</b>
Gesamtbewertung .....	52
<b>Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion.....</b>	<b>52</b>
Gesamtbewertung .....	53
<b>Kapitel 12: Statistik.....</b>	<b>53</b>
Gesamtbewertung .....	54
<b>Kapitel 13: Sozialpolitik und Beschäftigung.....</b>	<b>54</b>
Gesamtbewertung .....	55
<b>Kapitel 14: Energie .....</b>	<b>57</b>
Gesamtbewertung .....	57
<b>Kapitel 15: Industriepolitik.....</b>	<b>59</b>
Gesamtbewertung .....	59
<b>Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen.....</b>	<b>60</b>
Gesamtbewertung .....	60
<b>Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung .....</b>	<b>61</b>
Gesamtbewertung .....	62
<b>Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung .....</b>	<b>62</b>
Gesamtbewertung .....	63
<b>Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien .....</b>	<b>63</b>
Gesamtbewertung .....	64
<b>Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien.....</b>	<b>64</b>
Gesamtbewertung .....	65
<b>Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente.....</b>	<b>65</b>
Gesamtbewertung .....	65

<b><i>Kapitel 22: Umwelt</i></b> .....	<b>67</b>
Gesamtbewertung .....	67
<b><i>Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz</i></b> .....	<b>68</b>
Gesamtbewertung .....	69
<b><i>Kapitel 24: Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres</i></b> .....	<b>69</b>
Gesamtbewertung .....	69
<b><i>Kapitel 25: Zollunion</i></b> .....	<b>71</b>
Gesamtbewertung .....	71
<b><i>Kapitel 26: Auswärtige Angelegenheiten</i></b> .....	<b>71</b>
Gesamtbewertung .....	72
<b><i>Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik</i></b> .....	<b>73</b>
Gesamtbewertung .....	74
<b><i>Kapitel 28: Finanzkontrolle</i></b> .....	<b>74</b>
Gesamtbewertung .....	75
<b><i>Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen</i></b> .....	<b>76</b>
Gesamtbewertung .....	77
<b>3.2. Allgemeine Bewertung</b> .....	<b>77</b>
<b>C. Schlussfolgerung</b> .....	<b>79</b>
<b>Anhänge</b> .....	<b>82</b>
<i>Von den Beitrittsländern ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen, September 2000</i> .....	<b>83</b>
<i>Statistische Daten</i> .....	<b>84</b>

# A. Einleitung

## a) Vorbemerkung

Der Europäische Rat begrüßte auf seiner Tagung in Cardiff am 18. Juni 1998 die Bestätigung der Kommission, Ende 1998 ihre ersten Regelmäßigen Berichte über die Fortschritte vorzulegen, die die einzelnen Bewerber auf dem Weg zum Beitritt erzielt haben. Im Falle der Türkei nahm der Europäische Rat zur Kenntnis, dass "der Bericht auf der Grundlage des Artikels 28 des Assoziationsabkommens<sup>1</sup> und der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg erstellt wird."

Die Kommission legte im Oktober 1998 für den Europäischen Rat von Wien zusammen mit den regelmäßigen Berichten für die übrigen Beitrittskandidaten ihren ersten regelmäßigen Bericht über die Türkei vor. Im Oktober 1999 wurde für den Europäischen Rat von Helsinki die zweite Serie angenommen. Dieser vereinbarte, dass die nächste Berichtserie rechtzeitig vor der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 2000 vorzulegen ist.

Dieser Bericht über die Türkei weicht in seiner Gliederung in drei Punkten von den bisherigen Berichten ab. Erstens ist der Abschnitt über die Bewertung der Fähigkeit der Türkei zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen (Abschnitt B.3.1) jetzt entsprechend den 29 Kapiteln der Verhandlungen über die Übernahme des Besitzstands gegliedert. Zweitens wird nunmehr in diesem Abschnitt jeweils auch die Fähigkeit der Verwaltungsstrukturen der Türkei zur Umsetzung des Besitzstands behandelt (dieser Aspekt war bisher Gegenstand eines gesonderten Abschnitts). Drittens enthält der Bericht erstmals einen Abschnitt über die Fortschritte bei der Übersetzung des EU-Rechts in die Landessprache.

Wie bisher enthält dieser Bericht:

- eine Beschreibung der bisherigen Beziehungen zwischen der Türkei und der Union, vor allem im Rahmen des Assoziationsabkommens;
- eine Bewertung der Lage nach Maßgabe der 1993 vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenschutz);
- eine Bewertung der Lage und der Perspektiven der Türkei nach Maßgabe der vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten wirtschaftlichen Kriterien (funktionierende Marktwirtschaft, Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten);
- eine Bewertung der Fähigkeit der Türkei, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen, d. h. den gemeinschaftlichen Besitzstand, also die Verträge, das Sekundärrecht und die sektoralen Politiken, zu übernehmen. Es geht hier nicht nur um die Angleichung der Rechtsvorschriften, sondern entsprechend

---

<sup>1</sup> Artikel 28 lautet: "Sobald das Funktionieren des Abkommens es in Aussicht zu nehmen gestattet, dass die Türkei die Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft übernimmt, werden die Vertragsparteien die Möglichkeit eines Beitritts der Türkei zur Gemeinschaft prüfen."

einer Forderung der Europäischen Räte von Madrid und Feira im Dezember 1995 bzw. im Juni 2000 auch um die Steigerung der für die Um- und Durchsetzung des Besitzstands erforderlichen Leistungsfähigkeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden. In Madrid unterstrich der Europäische Rat die Notwendigkeit einer Anpassung der Verwaltungsstrukturen in den Beitrittsländern, um die Voraussetzungen für eine harmonische Integration dieser Länder zu schaffen. Der Europäische Rat von Feira im Juni 2000 betonte, dass die Beitrittskandidaten unbedingt in der Lage sein müssen, den gemeinschaftlichen Besitzstand wirksam umzusetzen und anzuwenden, und fügte hinzu, dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Verwaltungs- und Justizstrukturen auszubauen. Er forderte die Kommission auf, dem Rat in dieser Sache Bericht zu erstatten.

Im vorliegenden Bericht wird der seit dem Kommissionsbericht von 1999 erzielte Fortschritt dargestellt. Er erfasst den Zeitraum bis zum 30. September. In einigen besonderen Fällen jedoch werden nach diesem Zeitpunkt ergriffene Maßnahmen erwähnt. Es wird geprüft, ob die im Vorjahresbericht erwähnten Reformpläne verwirklicht wurden. Zugleich werden neue Initiativen bewertet. Ergänzend dazu enthält dieser Bericht eine allgemeine Bewertung der Gesamtlage in jedem der untersuchten Bereiche, wobei jeweils dargelegt wird, welche wichtigen Maßnahmen die Türkei im Zuge der Vorbereitung auf den Beitritt noch ergreifen muss.

Im Falle der politischen Kriterien und der Übernahme des Besitzstands der Union (einschließlich der Fähigkeit der Verwaltungsstrukturen der Türkei, diesen umzusetzen) konzentriert sich die Bewertung gemäß diesem Konzept auf die Fortschritte seit der Annahme des letzten Kommissionsberichts. Ergänzend wird ein Überblick über die allgemeine Lage in allen betroffenen Bereichen gegeben. Im Falle der wirtschaftlichen Kriterien wird dagegen eine in die Zukunft gerichtete Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Türkei vorgenommen.

Wie in den bisherigen Berichten wurden die "Fortschritte" anhand der tatsächlich gefassten Beschlüsse, der tatsächlich angenommenen Rechtsvorschriften, der tatsächlich ratifizierten internationalen Übereinkünfte (unter gebührender Berücksichtigung der Umsetzung) und der tatsächlich ergriffenen Maßnahmen bewertet. Grundsätzlich wurden Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die sich in Vorbereitung befinden bzw. dem Parlament zur Annahme vorliegen, nicht berücksichtigt. Dies gewährleistet die Gleichbehandlung aller Beitrittskandidaten und Objektivität bei Messung und Vergleich ihrer konkreten Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt.

In den Bericht sind Informationen aus zahlreichen Quellen eingeflossen. So wurde die Türkei wie alle anderen Beitrittskandidaten aufgefordert, Informationen über die Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt zu übermitteln, die seit der Veröffentlichung des letzten Kommissionsberichts erzielt wurden. Weitere Informationsquellen waren die Angaben der Türkei im Rahmen des Assoziationsabkommens und der analytischen Durchsicht des Besitzstands (Screening). Die Beratungen des Rates und die Berichte und Entschließungen des Europäischen Parlaments<sup>2</sup> wurden ebenfalls berücksichtigt. Die Kommission stützte sich ferner auf die Beiträge mehrerer internationaler Organisationen, insbesondere des Europarates, der OSZE, der internationalen Finanzinstitutionen und der Nichtregierungsorganisationen. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass zur

---

<sup>2</sup> Berichtersteller des Europäischen Parlaments: General Morillon.

Vervollständigung der Bestandsaufnahme in einer Reihe von Bereichen des Besitzstands der Gemeinschaft mehr und detailliertere Angaben erforderlich sind. Diese Angaben müssen in erster Linie im Zuge der Arbeit der kürzlich eingerichteten Unterausschüsse erfolgen. So könnte im Jahr 2001 ein vollständigerer Bericht vorgelegt werden.

## **b) Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei**

Der Europäische Rat von Helsinki (10.-11. Dezember 1999) begrüßte "die jüngsten positiven Entwicklungen in der Türkei, welche die Kommission in ihrem Sachstandsbericht festgehalten hat, sowie die Absicht der Türkei, die Reformen zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien fortzusetzen. Die Türkei ist ein beitrittswilliges Land, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll."

Die in Helsinki getroffene Entscheidung stellte einen bedeutenden Wendepunkt in den Beziehungen der EU zur Türkei dar. Auf der Grundlage der derzeitigen europäischen Strategie kommt der Türkei nun wie den anderen beitrittswilligen Ländern eine Heranführungsstrategie zugute, die zu Reformen anregen und diese unterstützen soll.

Allerdings ist die Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen Voraussetzung für die Eröffnung von Verhandlungen. Die Türkei hat diese politischen Kriterien bislang nicht erfüllt.

### *Jüngste Entwicklungen im Rahmen des Assoziationsabkommens (einschließlich bilateraler Handel)*

Die Türkei hat das Assoziierungsabkommen und das Abkommen über die Zollunion weiter angewandt und zum reibungslosen Funktionieren der verschiedenen gemeinsamen Institutionen beigetragen.

Der Assoziationsrat tagte im April 2000 erstmals in drei Jahren unter türkischem Vorsitz. Er traf zwei bedeutende politische Entscheidungen: Die eine betraf die Einsetzung von acht Unterausschüssen des Assoziationsausschusses, die andere die Eröffnung von Verhandlungen für ein Abkommen über die Liberalisierung des Dienstleistungssektors und die beiderseitige Öffnung der Beschaffungsmärkte in der Gemeinschaft und der Türkei. Eine erste Verhandlungsrunde hat bereits stattgefunden.

Der Gemischte Ausschuss der Zollunion tagte im Februar in Brüssel, um bilaterale Handelsfragen zu erörtern. Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen trat mehrmals zu einem Meinungsaustausch über das Funktionieren der Zollunion EG-Türkei von 1995 zusammen.

Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss EG-Türkei tagte im Juni und nahm erstmals eine gemeinsame Entschließung an. Eine weitere Tagung ist im November in der Türkei vorgesehen. Im Juli fand in Izmir die 10. Tagung des Gemeinsamen Beratenden Ausschusses EG-Türkei für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten statt, um die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen der EG und der Türkei sowie die Liberalisierung im Dienstleistungssektor und im Beschaffungswesen zu erörtern.

Die Zollunion EU-Türkei stellt weiterhin ein wesentliches Element der bilateralen Handelsbeziehungen dar. Gemäß dem Beschluss 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei trat die Zollunion am 31. Dezember 1995 in ihre Endphase ein. Dieser Beschluss betrifft das verarbeitende Gewerbe, doch es wird bereits darüber diskutiert, den Geltungsbereich auf Dienstleistungen und das Beschaffungswesen auszudehnen.

Das Handelsvolumen zwischen der EG und der Türkei hat sich laufend erhöht, abgesehen von einem Rückgang im Jahr 1999. Die Türkei weist gegenüber der EG ein ständiges Leistungsbilanzdefizit auf. 90 % der türkischen Einfuhren bestehen aus Investitionsgütern, Halbfertigerzeugnissen oder Rohstoffen. Bei den Einfuhren aus der EG stehen Geräte und Maschinen, Fahrzeuge und Chemikalien an oberster Stelle. Die Türkei führt in die EG hauptsächlich Fertigerzeugnisse aus: Textilien, Agrarprodukte und Nahrungsmittel.

Seit der Errichtung der Zollunion wächst auf beiden Seiten der Anteil am gegenseitigen Handel. Im Jahr 2000 kamen 52,9% der türkischen Einfuhren aus der EG, und 53,1% der türkischen Ausfuhren gingen in die EG.

Während die Rezession im Jahr 1999 zu einem deutlichen Rückgang der Einfuhren führte, treibt die wirtschaftliche Erholung in diesem Jahr die Zahlen für die Einfuhren aus der EG nach oben (+28% Wertzuwachs in den letzten 5 Monaten im Vergleich zu den entsprechenden Vorjahresmonaten). Die Ausfuhren stiegen nur leicht an (+0.3% Wertzuwachs in den letzten 5 Monaten im Vergleich zu den entsprechenden Vorjahresmonaten). Daher stieg im Jahr 2000 das türkische Leistungsdefizit gegenüber der EG nach dem Rückgang des Handels im Jahr 1999 erneut an, und könnte bis Jahresende etwa 9 Mrd. € erreichen (6% des BIP). Die Einkünfte aus dem Tourismus stiegen nach mageren Ergebnissen 1999 im ersten Halbjahr 2000 um etwa 5%.

Im Allgemeinen herrscht für gewerbliche Erzeugnisse innerhalb des Gebietes der Zollunion freier Warenverkehr, wenngleich gewisse nichttarifäre Handelshemmnisse auf türkischer Seite bestehen. Einige langanhaltende Handelsstreitigkeiten konnten nicht beigelegt werden. In bestimmten Fällen ist der Zugang für alkoholische Getränke beschränkt, und es werden langwierige und mühsame Tests für gewisse Erzeugnisse durchgeführt (z.B. für Keramik und Fliesen).

Der Handel mit Agrarerzeugnissen gestaltet sich unter anderem wegen des türkischen Embargos auf Einfuhren von lebenden Rindern und Rindfleisch aus der Gemeinschaft schwierig. Dadurch verletzt sie den entsprechenden Beschluss, der im Rahmen des Assoziationsabkommen gefasst wurde. Die Zugeständnisse für diese Erzeugnisse, die die Türkei der EG im Gegenzug zu deren weitreichenden Zugeständnissen für türkische Agrarerzeugnisse gewährt hat, werden damit zunichte gemacht. Für das Problem der Anwendung der Ursprungsregeln auf türkische Thunfischerzeugnisse wurde ebenfalls noch keine Lösung gefunden.

### *Hilfe der Gemeinschaft*

Entsprechend dem Auftrag der Europäischen Räte von Helsinki und Feira beschloss die Kommission im Juli 2000 einen einheitlichen Rahmen für die Koordinierung der gesamten Finanzhilfe der Europäischen Gemeinschaft zur Vorbereitung auf den Beitritt und übermittelte ihn an den Rat und an das Europäische Parlament. Die entsprechende Verordnung liefert auch die Rechtsgrundlage für die Beitrittspartnerschaft mit der Türkei.

In weiteren Schritten werden alle der Türkei zugedachten Mittel in einem einzigen Haushalt zusammengefasst. Die Kommission legte im Rahmen des Haushaltsentwurfs 2001 einen solchen Vorschlag zur Flankierung der Heranführungshilfe für die Türkei vor.

Im Rahmen der Heranführungsstrategie wird die jährliche Finanzhilfe (Zuschüsse) an die Türkei verdoppelt. Im Zeitraum 1996 – 1999 erhielt die Türkei Zuschüsse in Höhe von 376 Mio. €, was im Durchschnitt jährlich über 90 Mio. € ausmacht. Ab 2000 beträgt die jährliche Mittelzuweisung für die Türkei 15% des bilateralen Teils von MEDA. Hinzu kommen € 50 Millionen im Durchschnitt pro Jahr, die im Rahmen der zwei Verordnungen zur europäischen Heranführungsstrategie vorgesehen sind. In der ersten Verordnung, die im April 2000 erlassen wurde, sind drei Jahre lang jährlich 5 Mio. € vorgesehen. Mit der zweiten Verordnung, die in Kürze erlassen wird, werden drei Jahre lang jährlich 45 Mio. € bereitgestellt. Die jährliche Zuweisung an die Türkei beläuft sich daher auf 177 Mio. €.

All diese Mittel sind auf die Beitrittsvorbereitung ausgerichtet:

- 50 % der bewilligten Mittel werden für Strukturreformen und Reformen einzelner Wirtschaftssektoren verwendet, insbesondere zur Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften und Praktiken an den Besitzstand der Gemeinschaft. Die Reformen werden durch Strukturanpassungsfazilitäten flankiert. Ziel ist es, der Türkei bei größeren Strukturreformen zu helfen, die in Einklang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand stehen und in enger Abstimmung mit dem IWF und der Weltbank erfolgen.
- 50 % der bewilligten Mittel dienen der Finanzierung anderer Maßnahmen zur Integration der Türkei in die EU: Unterstützung für die Verwaltung bzw. die Institutionen in der Türkei beim Aufbau leistungsfähiger Kapazitäten für die Umsetzung des Besitzstandes der Gemeinschaft (durch institutionellen Auf- und Ausbau); Unterstützung der Türkei bei der Mobilisierung der Investitionen, die für die Anpassung der Industrie und der Infrastrukturen an den Gemeinschaftsstandard erforderlich sind (durch Investitionsförderung und regionale bzw. ländliche Entwicklungspolitik); Förderung der Beteiligung der Türkei an Gemeinschaftsprogrammen und -einrichtungen.

Die Türkei kann ferner auf die Heranführungsfazilität der EIB, die Euromed II Fazilität der EIB und auf die Wiederaufbau- und Rehabilitierungsfazilität im Rahmen der Erdbebenhilfe (TERRA) (600 Mio. €) zurückgreifen.

Im Zuge der Heranführungsstrategie sind Vorbereitungen im Gange, um die Türkei auf derselben Basis wie die übrigen Beitrittskandidaten an Gemeinschaftsprogrammen- und -einrichtungen zu beteiligen.

Nach Verhandlungen über die Beteiligung der Türkei an der Europäischen Umweltagentur wurde ein Abkommen geschlossen. Die Türkei wird an der Agentur teilnehmen, nachdem dieses Abkommen, wie geplant, im Frühjahr 2001 ratifiziert und in Kraft getreten ist.

### *Partnerschaften*

Die Türkei wurde darüber unterrichtet, dass im Rahmen des Partnerschaftsinstruments Beamte als Berater zur Unterstützung im Heranführungsprozess abgestellt werden können.

### *Vorbereitung der analytischen Durchsicht des Besitzstands (Screening)*

Der Europäische Rat von Helsinki hatte die Kommission ersucht, "einen Prozess der analytischen Prüfung des Besitzstandes vorzubereiten." Zu diesem Zweck wurden aufgrund des Beschlusses des Assoziationsrats EG-Türkei vom 11. April acht Unterausschüsse eingerichtet, die zweierlei Aufgaben erfüllen: Die Vorbereitung einer analytischen Durchsicht des Besitzstands im Hinblick auf eine verstärkte Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften und Praxis an die Regeln und Vorschriften der Gemeinschaft und die Überwachung der Umsetzung der Prioritäten aus der Beitrittspartnerschaft.

Vor Kurzem fanden drei Unterausschusssitzungen statt (Landwirtschaft/Fischerei, Verkehr/Energie und Umwelt sowie Binnenmarkt). Im Rahmen dieser Sitzungen wurde ersichtlich, dass die Türkei eine interne Bestandsaufnahme zum Stand der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand vorgenommen hat. Dies geschah auch vor dem Hintergrund der verschiedenen Verpflichtungen zur Rechtsangleichung im Rahmen des Abkommens über die Zollunion, das die Aufhebung der technischen Handelshemmnisse vor 2001 vorschreibt. Die Bestandsaufnahme wird durch verschiedene Hilfsmittel erweitert werden, die das TAIEX-Büro der Türkei zur Verfügung stellt. Aufgrund der Ergebnisse erhalten die Kommission und die Türkei ein genaueres Bild über den Stand der Rechtsangleichung. Es wird angestrebt, dass alle Unterausschüsse vor Jahresende zusammentreten.

## **B. Beitrittskriterien**

### **1. Politische Kriterien**

#### *Einleitung*

Der Europäische Rat von Kopenhagen stellte für die Bewerberländer im Juni 1993 die folgenden politischen Beitrittskriterien auf: "institutionelle Stabilität als Garantie für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten".

In ihrem Jahresbericht 1999 über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt gelangte die Kommission zu folgendem Schluss:

"Die jüngsten Entwicklungen bestätigen, dass zwar die Grundmerkmale eines demokratischen Systems in der Türkei vorhanden sind, aber die politischen Kriterien von Kopenhagen noch immer nicht erfüllt werden. Zu beanstanden sind vor allem ernsthafte Mängel beim Schutz der Menschen- und der Minderheitenrechte. Die Folter ist zwar nicht die Regel, aber dennoch weit verbreitet, und die freie Meinungsäußerung wird von den Regierungsbehörden regelmäßig eingeschränkt. Der Nationale Sicherheitsrat spielt weiterhin eine große Rolle im politischen Leben. Obgleich bei der Unabhängigkeit der Justiz eine gewisse Verbesserung zu beobachten ist, besteht das System der Notstandsgerichte fort. In den letzten Monaten gab es gewisse ermutigende Anzeichen für die Demokratisierung. Regierung und Parlament bemühten sich um die Verabschiedung wichtiger Gesetze über die Regelung des politischen Lebens, des Justizsystems und des Schutzes der Menschenrechte. Für eine Beurteilung der Auswirkungen dieser Maßnahmen ist es noch zu früh, jedoch sollten diese Anstrengungen zugunsten aller Bürger, auch der kurdischer Abstammung, fortgesetzt und intensiviert werden. Die Kommission hofft, dass die positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen nicht zunichte gemacht werden, indem das Todesurteil, das gegenüber Abdullah Öcalan ausgesprochen wurde, vollstreckt wird."

Im folgenden Abschnitt wird die Entwicklung in der Türkei seit dem Vorjahresbericht und die Gesamtsituation des Landes anhand der politischen Kriterien von Kopenhagen bewertet. Dabei wird auch darauf eingegangen, wie Exekutive und Judikative allgemein funktionieren. Die diesbezügliche Entwicklung ist in vieler Hinsicht eng mit der Entwicklung in Bezug auf die Fähigkeit der Türkei verbunden, den gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere im Bereich Justiz und Inneres, umzusetzen. Nähere Informationen zum letztgenannten Aspekt enthält der entsprechende Abschnitt (*Kapitel 24 – Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres*) in Teil B.3.1. dieses Berichts.

#### *Jüngste Entwicklungen*

Die derzeitige Koalitionsregierung ist mittlerweile seit über einem Jahr im Amt. Sie verfügt in der Großen Nationalversammlung (GNV) der Türkei weiterhin über eine starke Mehrheit (fast 2/3 der insgesamt 550 Sitze). Spannungen innerhalb der Koalition konnten bisher beigelegt werden. Sämtliche in der GNV vertretenen politischen Parteien einigten sich darauf, für die Präsidentschaftswahlen den ehemaligen Präsidenten des Verfassungsgerichts Ahmet Necdet Sezer als gemeinsamen Kandidaten zu unterstützen.

Die Wahlen wurden gemäß den verfassungsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt, und Sezer wurde am 5. Mai im dritten Wahlgang mit 330 von 533 Stimmen zum Präsidenten der Republik gewählt. Die Wahl Sezers wurde in der türkischen Öffentlichkeit positiv aufgenommen und als Zeichen für die Stärkung des Demokratisierungsprozesses begrüßt.

Seit dem letzten regelmäßigen Bericht wurden zwei Staatsminister, darunter der Staatsminister für Menschenrechte, ersetzt. Im Juli wurde das neue Amt des stellvertretenden Ministerpräsidenten und Staatsministers für EU-Angelegenheiten geschaffen, der auch für das im Juni vom Parlament errichtete Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten zuständig ist.

Die vom Generalstaatsanwalt eingeleiteten Verfahren zur Auflösung der pro-kurdischen HADEP-Partei und der islamistischen Fazilet-Partei (FP) laufen weiter. Die Auflösung der FP, die vom Generalstaatsanwalt "antilaizistischer" Aktivitäten verdächtigt wird, könnte neue Parlamentswahlen zur Folge haben.

Eine wichtige Entwicklung im öffentlichen Leben in der Türkei war die kurz nach der Tagung des Europäischen Rates von Helsinki einsetzende breite Debatte in der türkischen Gesellschaft über die Bedingungen für den Beitritt des Landes zur EU. Vor allem wächst im Lande die Erkenntnis, dass die Menschenrechtslage verbessert werden muss. Grundlage der Debatte waren eine Reihe von Initiativen:

- neun vom Menschenrechtskomitee der GNV veröffentlichte Berichte über Folter in der Türkei, die sich auf Untersuchungen in Polizeistationen und Gefängnissen im Zeitraum 1998-2000 sowie auf eingehende Befragungen von Gefangenen, deren Familien und von Beamten stützen;
- die Arbeit des Hohen Koordinierungsausschusses für Menschenrechte, in dem alle betroffenen Ministerien und Staatsorgane vertreten sind. Auf der Grundlage eines im Rahmen des neuen Fünfjahresentwicklungsplans erstellten Berichts (des sogenannten "Demirok-Berichts") legte der Ausschuss im Juli 2000 ein Papier über die zur Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen erforderlichen politischen Reformen vor. Die Arbeit des Ausschusses wurde von der Regierung geprüft. Am 21. September erklärte die Regierung in einem Pressecommuniqué, die vom Ausschuss erstellten Papiere über Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit würden einer Bewertung unterzogen und anschließend als Referenz- und Arbeitspapiere verabschiedet. Außerdem, so hieß es in dem Kommuniqué weiter, habe die Regierung eine Reihe vorrangiger Ziele festgelegt wie z.B. die Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften über "Arbeitsrechte", Vereinigungsfreiheit und "Demonstrationsmärsche", die Förderung der Gedanken- und Meinungsfreiheit, die Verbesserung der Funktionsweise des Justizsystems, die Schaffung einer dem Ministerpräsidenten unterstellten Abteilung für Menschenrechte<sup>3</sup>, den Abbau der regionalen Disparitäten in Ost- und Südostanatolien sowie die Schulung der Bediensteten in Fragen des EG-Rechts. Des Weiteren wurde erklärt, die Gesetzesentwürfe zur Angleichung an die EG-Bestimmungen sowie die Rechtsreformen sollten bei den Erörterungen im türkischen Parlament Priorität erhalten. Zuletzt beschloss der Ministerrat, die Entwicklung in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit laufend mitzuverfolgen und die zur Anpassung an die EU-Standards unternommen Anstrengungen in regelmäßigen Abständen zu bewerten;

---

<sup>3</sup> Diese Abteilung wurde am 5. Oktober 2000 geschaffen.

- die im August 2000 erfolgte Unterzeichnung zweier wichtiger internationaler Menschenrechtsinstrumente: des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Die Europäische Kommission begrüßt diese Initiativen, die den Beitritt der Türkei zur EU fördern werden, und ermuntert diese, möglichst bald - z.B. durch Verabschiedung der eingebrachten Vorschläge durch das türkische Parlament - konkrete Fortschritte zu erzielen.

## **1.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit**

Die Verfassung von 1982 ist weiterhin in Kraft. Allerdings herrscht in politischen Kreisen generell Einigkeit darüber, dass die Verfassung entsprechend heutigen demokratischen Normen, beispielsweise was die freie Meinungsäußerung anbelangt, geändert werden muss. Ein parteiübergreifender Einigungsausschuss sowie ein Verfassungsausschuss der GNV arbeiten derzeit Verfassungsänderungen aus.

### *Parlament*

Die Struktur des Parlaments ist unverändert, seine Befugnisse werden respektiert, und die Opposition nimmt uneingeschränkt an den Tätigkeiten teil.

Im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen von April/Mai 2000 kam die Gesetzgebungstätigkeit des Parlaments weitgehend zum Erliegen. Im ersten Halbjahr 2000 hat es im Parlament daher nur wenig Fortschritte bei den dringend erwarteten politischen Reformen gegeben.

### *Exekutive*

Als wichtige Änderung im Aufbau der Exekutive wurde die interne Koordinierung bei EU-Angelegenheiten im Hinblick auf den Beitritt verstärkt. Anfang des Jahres wurde ein interner wirtschaftlicher und technischer EU-Koordinierungsrat geschaffen, der sich aus dem Außenminister, dem Staatsminister für Außenhandel und dem Staatsminister für Privatisierung zusammensetzt und in wirtschaftlichen und technischen Fragen eine umfassende Koordinierung zwischen den betreffenden Ministerien gewährleisten sollte. Diese Aufgabe wurde inzwischen dem stellvertretenden Ministerpräsidenten Yilmaz übertragen. Im Juni 2000 wurde vom Parlament mit dem Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten ein ausführendes Organ geschaffen, das bei allen die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei betreffenden Regierungsangelegenheiten für eine effiziente Koordinierung sorgt. Dem Sekretariat werden etwa 70 Mitarbeiter angehören.

Weitere Reformen der öffentlichen Verwaltung sind nicht erfolgt. Allerdings wurde die EG-Koordinierungsabteilung im Justizministerium personell leicht verstärkt.

Die Kontrolle des Militärs durch die zivile Staatsgewalt muss nach wie vor verbessert werden (vgl. den Abschnitt über den Nationalen Sicherheitsrat). Entgegen EU-, NATO- und OSZE-Standards untersteht der Generalstabschef statt dem Verteidigungsminister weiterhin dem Ministerpräsidenten. Außerdem gehört dem Hochschulrat, der die

Tätigkeiten der Hochschuleinrichtungen kontrolliert, sowie der Hochschulaufsichtsbehörde jeweils ein vom Generalstabschef ausgewähltes Mitglied an.

Auf Ebene der regionalen und lokalen Verwaltung hat es keine nennenswerten Änderungen gegeben. Die lokalen Gebietskörperschaften unterliegen weiterhin einer starken Kontrolle durch die Zentralregierung. Ein Gesetzesentwurf über die lokale Selbstverwaltung, der auf eine stärkere Dezentralisierung abzielt, wird von den Ministerien derzeit erörtert; seine Verabschiedung steht noch aus.

### *Judikative*

Eine positive Entwicklung während des vergangenen Jahres war die Zunahme der Zahl von Richtern und Staatsanwälten von insgesamt 8 300 im Vorjahr auf 9 947 (Anwörter mitgerechnet). Im Gefolge einer neuen Einstellungsrunde im März 2000 dürfte die Zahl weiter auf 10 347 steigen, eine Zunahme, die nach Ansicht des Justizministeriums dem derzeitigen Bedarf an zusätzlichem Personal entspricht.

Darüber hinaus sind jedoch keine spezifischen Maßnahmen zu verzeichnen, die auf eine höhere Effizienz des Justizsystems abzielen würden. Die Gerichte haben weiter Mühe, mit der hohen Arbeitsbelastung (derzeit über eine Million anhängige Strafverfahren) Schritt zu halten. Die Gerichtsverfahren sind nach wie vor sehr langwierig (so beträgt die durchschnittliche Dauer bei den Jugendgerichten, die Straftaten von Kindern im Alter von weniger als 15 Jahren verhandeln, 655 Tage).

Ein positiver Schritt hinsichtlich des Erlasses neuer Rechtsvorschriften war die bereits zur Zeit des Vorjahresberichts erwartete Verabschiedung des Gesetzes über die Strafverfolgung von Beamten und anderen öffentlichen Bediensteten. Das neue Gesetz, das im Dezember 1999 verabschiedet wurde, erleichtert insbesondere die Verfolgung von Angehörigen der Sicherheitskräfte. Danach wird für die Einleitung der Strafverfolgung nicht mehr die vorherige Zustimmung der Lokalräte benötigt, was einen Schritt nach vorn bedeutet. Die vorherige Zustimmung der Präfekte und Unterpräfekte ist indessen weiterhin erforderlich. Hier bedarf es weiterer Verbesserungen. Die Verabschiedung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches sowie des Gesetzesentwurfs zur Änderung der Strafprozessordnung, zweier wichtiger Gesetze, auf die im regelmäßigen Bericht des Vorjahres ebenfalls Bezug genommen wurde, steht noch aus. Erwähnenswert ist, dass im Justizministerium in den vergangenen Monaten intensive Anstrengungen unternommen wurden, um die Konformität der Gesetzesentwürfe mit den politischen Kriterien von Kopenhagen zu gewährleisten (u.a. Schaffung einer Justizpolizei sowie des Amtes eines Bürgerbeauftragten).

Beim Thema Staatssicherheitsgerichte besteht weiterhin Handlungsbedarf. Seit der Entfernung der Militärrichter aus diesen Gerichten im Juni sind keine weiteren Änderungen erfolgt. Funktionsweise, Befugnisse und Zuständigkeiten sowie weitere, die Verfahren vor diesen Gerichten betreffenden Bestimmungen müssen den in der EU geltenden Normen stärker angepasst werden.

Darüber hinaus müssen in das türkische Recht Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Folgen von Verurteilungen aufgenommen werden, die nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen. Diese Maßnahmen müssten vor allem die Wiederherstellung der Bürgerrechte und politischen Rechte - soweit diese als Folge der

Verurteilung eingeschränkt wurden -, die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Streichung des Eintrags im Strafregister gewährleisten.

Keine Fortschritte gab es bei der Anpassung der Rechtsvorschriften und Strafen für jugendliche Straftäter.

Für die Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten wurden seit 1999 mehrere Programme und Maßnahmen eingeleitet, zu deren Themen u.a. die Effizienz der Justiz, Alternativen zur Gefängnisstrafe, Menschenrechtsfragen und das EG-Recht im Allgemeinen zählten. Zum Thema EG-Recht fand beispielsweise im Rahmen der griechisch-türkischen Zusammenarbeit im Oktober 2000 ein zweitägiges Fortbildungsprogramm für 150 Personen statt. Im Hinblick auf eine umfassendere Ausbildung von Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Bediensteten sind weitere Anstrengungen erforderlich, vor allem im Bereich der Menschenrechte, wo eine enge Zusammenarbeit mit dem Europarat von Nutzen wäre. Besonders wichtig ist es, dass Staatsanwälte und Richter auf die Behandlung von Fällen vorbereitet werden, in denen der Angeklagte erklärt, gefoltert worden zu sein.

### *Korruptionsbekämpfung*

Seit zu Jahresbeginn parlamentarische Untersuchungen über die mutmaßliche Verwicklung zweier Parteiführer in Korruptionsfälle eingeleitet wurden, steht dieses Thema oben auf der politischen Tagesordnung. Korruption ist nach wie vor ein weit verbreitetes Problem, das Grund zu ernsthafter Besorgnis gibt.

Das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr wurde ratifiziert und trat im Februar 2000 in Kraft. Allerdings hat die Türkei bisher keines der diesbezüglichen Übereinkommen des Europarats unterzeichnet (das Strafrechtsübereinkommen zur Bekämpfung der Korruption, das Zivilrechtsübereinkommen zur Bekämpfung der Korruption und das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten).

Im Mai 2000 ordnete der Innenminister eine Untersuchung über Korruption in der türkischen Verwaltung an.

### *Der Nationale Sicherheitsrat*

An der Rolle des Nationalen Sicherheitsrats im politischen Leben in der Türkei hat sich nichts geändert. Die Schlussfolgerungen, Erklärungen und Empfehlungen des Rates üben auf den politischen Prozess weiterhin starken Einfluss aus, wie sich bei der jüngsten Debatte über die Entlassung von Beamten zeigte, die der Verbindung zu radikal-islamischen und separatistischen Bewegungen verdächtigt wurden. Außerdem wird die Rolle der Regierung durch die Standpunkte des Nationalen Sicherheitsrats in der Praxis offenbar stark eingeschränkt, während dem Parlament in Verteidigungs- und Sicherheitsfragen unzureichend Rechenschaft abgelegt wird. In politischen und militärischen Kreisen wird gegenwärtig die Möglichkeit erörtert, die Anzahl der zivilen Mitglieder des Rates zu erhöhen.

## 1.2. Menschenrechte und Minderheitenschutz

Im August 2000 unterzeichnete die Türkei zwei wichtige internationale Menschenrechtsinstrumente: den UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie den UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Bei der in Kürze beginnenden Ratifizierung durch die GNV wird sich zeigen, ob es Vorbehalte gegen spezifische Bestimmungen dieser beiden Übereinkommen gibt. Anderen wichtigen Menschenrechtsinstrumenten ist die Türkei indessen noch nicht beigetreten, darunter Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Abschaffung der Todesstrafe) sowie der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und das Statut des internationalen Strafgerichtshofs wurden von der Türkei ebenfalls nicht unterzeichnet.

Seit dem Vorjahresbericht hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mehrere Urteile in Rechtssachen erlassen, die die Türkei betrafen.

Die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei wird weiterhin im Rahmen des vom Europarat 1996 eingeleiteten Verfahrens überwacht. In diesem Zusammenhang fand im März 2000 ein Besuch des "Ausschusses für die Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedsländer des Europarates" statt. Der Bericht über diesen Besuch ist noch nicht veröffentlicht.

### *Bürgerrechte und politische Rechte*

Die im Vorjahresbericht erwähnten Probleme in diesem Bereich bestehen weitgehend unverändert fort, und es wurden nur wenig Fortschritte erzielt.

Die Todesstrafe wurde nicht abgeschafft; das De-facto-Moratorium für ihre Vollstreckung besteht jedoch - einschließlich im Fall von Abdullah Öcalan - fort. Im November 1999 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Türkei aufgefordert, die Hinrichtung Öcalans aufzuschieben, um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerden des Antragstellers im Rahmen der Konvention zu prüfen. Im Januar 2000 erklärte sich die türkische Regierung damit einverstanden, die Hinrichtung bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auszusetzen. Über den Zeitpunkt für die Vorlage eines Gesetzes, mit dem die Todesstrafe abgeschafft würde, wird weiter diskutiert.

Bezüglich Folterungen und Misshandlungen ist die Lage in der Türkei weitgehend unverändert.

Türkische und internationale Menschenrechtsorganisationen berichten weiter von Folterungen, wobei es sich zumeist um Häftlinge handelt, die "terroristischer" oder "separatistischer Aktionen" verdächtigt werden<sup>4</sup>. Darüber hinaus wurden in den wenigen Fällen, in denen es zu einer Verurteilung wegen Folter oder Misshandlung kam, nur sehr milde Strafen ausgesprochen. Diese Situation hat zur Folge, dass unter den Strafverfolgungsbeamten ein Klima der Straffreiheit herrscht.

---

<sup>4</sup> So im Falle eines in der Menschenrechtsstiftung "Behandlungs- und Rehabilitationszentrum" in Izmir tätigen Arztes, der im Oktober 1999 während der Haft gefoltert wurde.

Seit Mai 2000 hat das Menschenrechtskomitee der GNV neun Berichte über Folter in der Türkei veröffentlicht, die sich auf Untersuchungen in Polizeistationen und Gefängnissen im Zeitraum 1998-2000 sowie auf eingehende Befragungen von Gefangenen, deren Familien und von Beamten stützen. Obwohl es laut diesen Berichten im Berichtzeitraum insbesondere in Bezug auf die Haltung des Polizei- und Gefängnispersonals Verbesserungen gegeben hat, wird scharfe Kritik an der Tatsache geübt, dass keine Überwachung und Kontrolle des Systems durch die Gouverneure und Oberstaatsanwälte stattfindet. Es wird erhofft, dass auf die vom Komitee der GNV in einem kühnen Vorstoß eröffnete Debatte und die im September 2000 erfolgten Zusagen der Regierung konkrete Aktionen folgen werden, namentlich was die Schaffung wirksamer Kontrollmechanismen betrifft.

Im Rahmen des Kampfs gegen Folter und Misshandlungen besteht nach wie vor die dringende Notwendigkeit, die Verfahren der Untersuchungshaft mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit der einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Einklang zu bringen. Insbesondere sollte entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention spätestens am vierten Tag der Untersuchungshaft automatisch eine gerichtliche Prüfung von deren Rechtmäßigkeit erfolgen, wobei der Inhaftierte dem Richter persönlich vorzuführen ist. Ebenso wichtig ist es, entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses des Europarates zur Verhütung von Folter (CPT) während der Untersuchungshaft eine regelmäßige medizinische Untersuchung der Inhaftierten durch Gerichtsmediziner zu gewährleisten. Schließlich sollte auch erwähnt werden, dass Besuche von Inhaftierten durch ihre Anwälte Berichten zufolge durch ein im Januar 2000 vom Justizminister, dem Innenminister und dem Gesundheitsminister unterzeichnetes Protokoll unnötig erschwert werden.

Seit Beginn des akademischen Jahrs 1999/2000 ist Menschenrechtserziehung in die Lehrpläne der Polizeiakademien aufgenommen, was eine positive Entwicklung darstellt. Generell ist die Schulung von Strafverfolgungsbeamten in Menschenrechtsfragen von allergrößter Bedeutung und sollte - namentlich in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie dem Europarat oder den EU-Mitgliedstaaten - verstärkt werden.

Die Haftbedingungen (z.B. späte oder unzureichende medizinische Versorgung von Gefangenen) geben weiter Anlass zu Besorgnis. Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen und Wärtern oder Sicherheitskräften, Revolten und Geiselnahmen treten weiterhin auf<sup>5</sup>. Ferner wird berichtet, dass Häftlinge insbesondere bei der Überführung zwischen Gefängnissen misshandelt werden. Die Zahl der Gefangenen in der Türkei hat mit 72 500 Rekordhöhe erreicht, was eine erhebliche Überbelegung zur Folge hat. Angesichts dieser Situation wird in der Koalitionsregierung derzeit über Amnestiemaßnahmen beraten. Ein weiterer Punkt, der höchste Priorität verdient, sind die Haftbedingungen für jugendliche Straftäter.

Die Behörden sind derzeit dabei, das gesamte Gefängnissystem umzustrukturieren. Bis Ende 2000 sollen elf Gefängnisse eines neuen Typs (des so genannten F-Typs) gebaut werden, in denen kleine Zellen für einen bis drei Gefangene die derzeitigen Großschlafsäle ersetzen werden. Diese Gefängnisse sind für Häftlinge bestimmt, die der

---

<sup>5</sup> Im Juli dieses Jahres kam es in mehreren Gefängnissen zu Revolten. Im Fall der Revolte im Ulucanlar-Gefängnis in Ankara setzt das Menschenrechtskomitee der GNV seine Untersuchungen fort. Der Leiter des Komitees hat jedoch im Juni bereits erklärt, es seien Gefangene gefoltert und vorsätzlich getötet worden.

Mitgliedschaft in einer terroristischen oder kriminellen Vereinigung beschuldigt werden. Die übrigen Gefängnisse sollen ebenfalls bis Ende 2000 umgebaut und mit Zellen für zwei, vier und sechs Gefangene ausgestattet werden. Obwohl die Gefängnisse des neuen Typs nach Angaben der Behörden die internationalen Grundanforderungen erfüllen werden (die Strafvollzugsvorschriften des Europarats sowie die UN-Mindeststandards für die Behandlung von Gefangenen), insbesondere was die materielle Ausstattung anbelangt, befürchten Menschenrechtsvereinigungen - darunter solche, die Gefangene und deren Familien vertreten -, die Gefangenen würden durch die neue Struktur isoliert und ihrer sozialen Kontakte beraubt. Einige Gefangene haben erklärt, sie würden sich der Verlegung in eines der neuen Gefängnisse widersetzen. Unter diesen Bedingungen sollten die Behörden bei der Umstrukturierung Vorkehrungen treffen, um Gewalt in den Gefängnissen zu vermeiden, indem z.B. die Verwaltungssysteme transparenter gestaltet und die Rechte der Gefangenen klar geregelt werden. In dieser Angelegenheit sollten die Behörden mit dem Ausschuss des Europarates zur Verhütung von Folter (CPT) zusammenarbeiten, der im Juli 2000 türkische Gefängnisse besuchte. In besonderem Maße sollte nach den Empfehlungen des CPT darauf geachtet werden, dass die Gefangenen einen angemessenen Teil des Tages mit sinnvollen Tätigkeiten außerhalb ihrer Zelle verbringen.

Ernsthafte Probleme bestehen weiterhin bezüglich der freien Meinungsäußerung, auch was den politischen Bereich anbelangt. Wie in zahlreichen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestätigt wurde, leisten die derzeitigen Rechtsvorschriften nach wie vor Auslegungen Vorschub, mit denen das durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt wird. Das Recht auf Äußerung von Ansichten, die der Haltung des Staates widersprechen, wird von den türkischen Gerichten weiterhin eingeschränkt, besonders wenn es sich um die Situation der Bevölkerung kurdischen Ursprungs handelt. Um weitere Verletzungen zu vermeiden, ist eine umfassende Reform sowohl der Rechtsvorschriften als auch der Praktiken in diesem Bereich dringend erforderlich. Bis dahin sollten sich Richter und Staatsanwälte strikt an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte<sup>6</sup> halten, nach der eine strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Äußerungen beschränkt werden sollte, mit denen zu Gewalt aufgerufen wird.

Was die Medien anbelangt, so hat der 1994 als Aufsichtsbehörde für das Privatfernsehen und -radio geschaffene Oberste Rundfunk- und Fernsehrat (RTÜK) erneut eine Reihe von Radiostationen mit einem einstweiligen Sendeversbot belegt. Nach offiziellen Quellen sind derzeit 40 Journalisten inhaftiert.

Am 20. September 2000 wurde das im September 1999 verabschiedete Gesetz zur "Aufschiebung der Verfolgung und Ahndung strafbarer Handlungen, die durch Presse- und Rundfunkveröffentlichungen begangen wurden" vom Verfassungsgerichtshof wieder aufgehoben. Dieses Gesetz, das kurz nach seiner Verabschiedung zur Freilassung von 27 Journalisten geführt hatte, war im Vorjahresbericht als begrüßenswerter Schritt bezeichnet worden. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, das fragliche Gesetz habe einen zu engen Anwendungsbereich und verstoße damit gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Die Regierung wurde vom Gerichtshof zur Vorlage eines überarbeiteten Gesetzes aufgefordert.

---

<sup>6</sup> Siehe neuere Rechtssachen wie z.B. Sener gegen Türkei (18.7.2000) und Özgür Gündem gegen Türkei (16.3.2000).

Die EU reagierte mit Besorgnis auf die erneute Festnahme des früheren Vorsitzenden des türkischen Menschenrechtsvereins, Akin Birdal, der im März 2000 erneut ins Gefängnis eingeliefert wurde, um den Rest seiner gemäß Artikel 312 des türkischen Strafgesetzbuchs verhängten Haftstrafe zu verbüßen. Die EU erklärte, die erneute Inhaftierung Birdals sei ein gravierender Rückschlag für das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Türkei und verstoße gegen den Geist der Schlussfolgerungen von Helsinki. Nach Verbüßung seiner Haftstrafe wurde Birdal am 23. September 2000 aus dem Gefängnis entlassen. Ähnliche Besorgnis rief der Fall des ehemaligen Ministerpräsidenten Erbakan hervor, der im März 2000 ebenfalls gemäß Artikel 312 wegen "Schürens von religiösem und ethnischen Hass" in einer 1994 gehaltenen Rede zu einer einjährigen Haftstrafe verurteilt wurde<sup>7</sup>.

Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (öffentliche Zusammenkünfte und Demonstrationen) sind immer noch nicht in vollem Umfang garantiert. Für Aktivitäten von NRO wie z.B. die Veranstaltung von Konferenzen oder die Verteilung von Flugblättern ist eine amtliche Genehmigung erforderlich. NRO werden (außer bei entsprechender Genehmigung durch den Ministerrat in Form eines Erlasses) weiterhin an der Gründung von Dachorganisationen sowie an der Begründung einer institutionellen Zusammenarbeit mit anderen NRO auf internationaler Ebene gehindert. Im Bereich der Menschenrechte tätige NRO und NRO-Zweigstellen sind - besonders in den im Ausnahmezustand befindlichen Regionen - weiterhin Druck ausgesetzt und/oder werden geschlossen. Die in Diyarbakir tätige Abteilung des Menschenrechtsverbands wurde 2000 durch Verwaltungsbeschluss des Gouverneurs wiederholt ohne Begründung geschlossen und wieder geöffnet. Die kurdischen Neujahrsfeiern zum 21. März wurden in mehreren Städten im Südosten des Landes gestattet, während sie in Istanbul verboten wurden. Zur Gewährleistung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sind ganz offenkundig noch erhebliche Anstrengungen erforderlich. Erwähnenswert ist außerdem, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Dezember 1999 urteilte, die Türkei habe mit der 1993 erfolgten Auflösung der ÖZDEP-Partei durch den Verfassungsgerichtshof gegen Artikel 11 (Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen (ÖZDEP gegen Türkei, 8.12.1999).

Bezüglich der Religionsfreiheit gab es Anzeichen einer größeren Toleranz gegenüber bestimmten nichtmuslimischen Glaubensgemeinschaften, insbesondere was die griechisch-orthodoxe, die armenische, die katholische und die syrisch-orthodoxe Kirche sowie die jüdische Gemeinschaft anbelangt. Im Dezember 1999 erging ein Runderlass der Behörden, wonach Religionsgemeinschaften für die Restaurierung von Gebäuden wohltätiger Einrichtungen sowie von Gebäuden, die für den Gottesdienst bestimmt sind, keine staatliche Genehmigung benötigen. Wichtig ist, dass dieser positive Ansatz verstärkt wird und konkrete Forderungen von Nichtmoslems und die anhaltende Schließung des Chalki-Seminars angemessen geprüft werden, unabhängig davon, ob es sich um Angehörige einer unter den Lausanner Vertrag von 1923 fallenden Minderheit handelt.

Die offizielle Haltung gegenüber den Aleviten ist offensichtlich unverändert. Die Aleviten beanstanden insbesondere den obligatorischen Religionsunterricht an den Schulen und die Darstellung in Schulbüchern, die der alevitischen Identität ihrer Ansicht nach nicht Rechnung tragen, sowie die Tatsache, dass nur der Bau von sunnitischen

---

<sup>7</sup> Dieses Urteil wurde vom Obersten Gerichtshof im Juli 2000 bestätigt. Der Europäische Gerichtshof hat den Antrag Erbakans auf sofortige Aussetzung des Urteils zwar abgewiesen, setzt die Prüfung des Falles in der Sache aber fort.

Moscheen und religiösen Stiftungen finanziell unterstützt wird. Auch wenn es sich hierbei um äußerst heikle Themen handelt, sollte dennoch eine offene Debatte darüber möglich sein.

### *Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*

Ein positiver Schritt im Bereich der kulturellen Rechte war das Urteil des Obersten Berufungsgerichts vom 31. März 2000, mit dem das im Zivilgesetzbuch verankerte Recht auf freie Namenswahl für die Kinder (einschließlich kurdischer Namen) bestätigt wurde. In der Praxis kommt es vor, dass einzelne Namen von den Standesämtern nicht akzeptiert werden. Die Entscheidung des Obersten Berufungsgerichts dürfte den Weg für entsprechende Gesetzesänderungen ebnen.

Bezüglich der Verwendung anderer Sprachen als des Türkischen wurden bei den Angehörigen von Minderheiten im Sinne des Lausanner Vertrags (Juden, Armenier, Griechen) keine besonderen Probleme gemeldet. Dagegen hat sich die Lage für die Angehörigen anderer, nicht unter den Lausanner Vertrag fallender Gruppen nicht verbessert, namentlich was die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehprogrammen und den Unterricht betrifft. Laut dem Gesetz Nr. 3984 werden Radio- und Fernsehprogramme auf Türkisch ausgestrahlt (es sei denn, es handelt sich um Sprachen, die zur Förderung einer universalen Kultur und Wissenschaft beitragen). In der Praxis werden bisweilen auch Programme in kurdischer Sprache geduldet<sup>8</sup>. Für den Unterricht an Grund- und weiterführenden Schulen ist ausschließlich Türkisch zugelassen, es sei denn es liegt eine ausdrückliche Genehmigung des Bildungsministeriums vor. Kein Türke sollte, ungeachtet seiner ethnischen Abstammung, durch Rechtsvorschriften oder in der Praxis, an der Ausübung seiner kulturellen Rechte gehindert werden. Besonders wichtig ist dies für die Verbesserung der Situation im Südosten des Landes, dessen Bevölkerung überwiegend kurdischer Abstammung ist (siehe unten).

Im Hinblick auf die *Chancengleichheit* sind weiterhin erhebliche geschlechtsspezifische Disparitäten zu verzeichnen. Aufgrund der niedrigen Einschulungsquoten von Mädchen vor allem in der Osttürkei beträgt die Analphabetenquote bei den Frauen etwa 25% gegenüber 6% bei den Männern. Es müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Bildungsposition der Frauen zu verbessern. Bezüglich Gleichbehandlung ist noch keine Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand gewährleistet (siehe *Kapitel 13 - Sozialpolitik und Beschäftigung* in Teil B.3.1). Das Zivilgesetzbuch enthält weiterhin gesetzliche Diskriminierungen zwischen Männern und Frauen. So ist nach der bisherigen Regelung der Mann das Familienoberhaupt und alleiniger Vertreter der Ehegemeinschaft und hat als Familienoberhaupt auch das alleinige Sorgerecht für Minderjährige. Unter Mitwirkung von Frauen-NRO wurden Änderungen des Zivilgesetzbuchs vorbereitet, über die im Parlament derzeit beraten wird. Ein weiterhin beunruhigendes Problem ist die Gewalt gegen Frauen in der Familie, wozu auch die sogenannten "Ehrenmorde" zählen.

Bezüglich der Rolle der *Gewerkschaften* und des Streikrechts gibt es weiterhin Probleme (siehe *Kapitel 13 - Sozialpolitik und Beschäftigung* in Teil B.3.1).

---

<sup>8</sup> In der öffentlichen Debatte über dieses Thema wurde an Artikel 39 des Vertrags von Lausanne aus dem Jahr 1923 erinnert, wonach kein türkischer Staatsangehöriger im persönlichen Verkehr, im Handel, der Religion, in der Presse, bei Veröffentlichungen jeglicher Art oder in öffentlichen Versammlungen beim Gebrauch irgendeiner Sprache einer Beschränkung unterliegen darf.

Was die *Rechte von Kindern* und Kinderarbeit anbelangt, so stehen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zwar mit dem Europäischen Übereinkommen über die Ausübung der Rechte des Kindes (CRC) im Einklang, werden jedoch nur sehr unzureichend angewandt.

### *Minderheitenrechte und Minderheitenschutz*

Die Türkei hat das Rahmenübereinkommen des Europarats über den Schutz der nationalen Minderheiten bislang nicht unterzeichnet und erkennt ausser den im Lausanner Vertrag genannten Minoritäten keine weiteren Minderheiten an.

Unabhängig davon, ob die Türkei bereit ist, ethnische Gruppen mit einer kulturellen Identität und gemeinsamen Traditionen als "nationale Minderheiten" anzuerkennen, steht fest, dass den Mitgliedern solcher Gruppen bestimmte grundlegende Rechte immer noch weitgehend vorenthalten werden. Kulturelle Rechte für alle Türken ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, wie z.B. das Recht, Programme in der jeweiligen Muttersprache auszustrahlen, die Muttersprache zu erlernen oder in der Muttersprache unterrichtet zu werden, sind nicht garantiert (vgl. den Abschnitt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte). Darüber hinaus wird diesen Bürgern auch nicht die Möglichkeit gegeben, sich zu solchen Fragen zu äussern.

Was die türkischen Bürger kurdischer Abstammung anbelangt, so geht der türkische Staat weiterhin rigoros gegen die Äusserung pro-kurdischer Standpunkte vor. Im Februar wurden drei Bürgermeister aus dem Südosten des Landes, die der pro-kurdischen HADEP-Partei angehören, der Verbindung zur PKK bezichtigt und inhaftiert. Im selben Monat wurden 18 HADEP-Funktionäre wegen Hungerstreiks im Gefolge der Festnahme Öcalans zu jeweils 3 Jahren und 9 Monaten Haft verurteilt. Seit dem Vorjahresbericht wurden mehrere Zeitungen und Zeitschriften verboten und verschiedene pro-kurdische Vereinigungen in der Region unter dem Notstandsrecht geschlossen.

Die Frage der kulturellen Rechte ist besonders wichtig im Hinblick auf eine Verbesserung der Situation im Südosten des Landes, zumal sich die dortige Sicherheitslage erheblich verbessert hat und die Türkei ein Programm zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung in der Region aufgelegt hat.

Seit dem Vorjahresbericht ist es im Südosten offenbar zu keinen bewaffneten Auseinandersetzungen grösseren Umfangs mehr gekommen. Wie aus verschiedenen Quellen, u.a. auch in den Medien berichtet wird, hat es nur noch sehr vereinzelt Zusammenstösse zwischen bewaffneten PKK-Truppen und Sicherheitskräften gegeben. Nach Schätzungen des Presseamts des Stabschefs haben die Aktivitäten der PKK im Jahr 1999 nochmals um 26% abgenommen (gegenüber 42% im Jahr 1998). Derzeit ist schwer abzuschätzen, ob dies das auf die von der PKK verkündete Waffenruhe zurückzuführen ist oder ob andere Ursachen zugrunde liegen. Der Ausnahmezustand wurde in den Provinzen Siirt und Van aufgehoben (November 1999 bzw. Juni 2000), bleibt in den übrigen vier Provinzen aber zusammen mit dem System der Dorfwächter weiter in Kraft.

Auf sozioökonomischer Ebene haben die türkischen Behörden ihre Bemühungen um eine Verbesserung des Entwicklungsstands der Region verstärkt. Allerdings sind z.B. in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Wasserversorgung weitere erhebliche Anstrengungen erforderlich. Zudem haben die Behörden ihre Bereitschaft bekundet, eine teilweise

Rückkehr der Bevölkerung in die in der Vergangenheit aus Sicherheitsgründen geräumten Dörfer und Weiler zu gestatten.

### **1.3. Die Zypernfrage**

Im Anschluss an die Resolution 1250 des UN-Sicherheitsrates vom 29. Juni 1999, in der die Führer der griechisch- und der türkisch-zyprischen Seite zur Aufnahme von Direktverhandlungen aufgefordert wurden, begann am 3. Dezember 1999 in New York die erste Runde der sogenannten "Annäherungsgespräche". Ziel dieser Runde war es, den Boden für künftige substantielle Direktverhandlungen über die Zypernfrage zu bereiten.

Auf seiner Tagung vom 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki begrüßte der Europäische Rat die Aufnahme der Gespräche, die auf eine einvernehmliche Lösung der Zypernfrage am 3. Dezember 2000 in New York hinauslaufen und brachte seine Unterstützung für die Anstrengungen des UN-Generalsekretärs, diesen Prozess zu einer erfolgreichen Lösung zu bringen, zum Ausdruck.

Im Februar und Juli 2000 fanden in Genf die zweite und dritte Runde der Annäherungsgespräche statt, ohne dass dabei näher auf substantielle Fragen eingegangen wurde. Eine vierte Runde der Annäherungsgespräche wurde im September in New York abgehalten. Wie Alvaro de Soto, der für Zypern zuständige Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs, berichtete, hatten beide Seiten in dieser Runde mit eingehenden Erörterungen begonnen, was von ihm als "qualitativer Schritt nach vorne" gewertet wurde. De Soto hatte Anregungen für eine mögliche Lösung der vier Kernpunkte Territorialfrage, Eigentum, Sicherheit und Verfassung vermittelt, betonte jedoch, dass es sich dabei derzeit noch nicht um formale Vorschläge handle. Die nächste Gesprächsrunde soll Anfang November in Genf stattfinden. Die Türkei als Garantiemacht sollte weiterhin alles daran setzen, die Zypernfrage unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einer umfassenden Lösung zuzuführen.

Im Juni kam es im Zusammenhang mit der Verlängerung des UNFICYP-Mandats zu Spannungen. Die Bestimmungen für die Präsenz der UNFICYP im Norden wurden von der türkisch-zyprischen Führung verschärft. Außerdem drangen türkische Truppen in der Nähe eines von vier griechisch-zyprischen Familien bewohnten Dorfs ein Stück weit in die Pufferzone ein, wogegen von verschiedener Seite, darunter vom UN-Generalsekretär, Protest erhoben wurde.

Im Zusammenhang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach die Türkei die Rechte von Frau Loizidou (einer griechischen Zyperin) durch Verweigerung des Zugangs zu ihrem in Nordzypern gelegenen Eigentum fortwährend verletzt, nahm der Ministerausschuss des Europarates im Juli 2000 eine zweite Zwischenresolution zu dieser Rechtssache an. In dieser Resolution bezeichnete der Ministerausschuss die Weigerung einer Hohen Vertragspartei, dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen, als unerhörtes Vorkommnis. Er erklärte, die Weigerung der Türkei, dem Urteil des Gerichtshofs Folge zu leisten, stelle eine offenkundige Verletzung ihrer internationalen Verpflichtungen dar, und forderte die Türkei nachdrücklich auf, dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. Juli 1998 unverzüglich und in vollem Umfang nachzukommen.

Beim Gerichtshof für Menschenrechte sind schätzungsweise 150-200 ähnliche Klagen von Zypern gegen die Türkei anhängig.

#### **1.4. Allgemeine Bewertung**

Als positive Entwicklung festzuhalten ist, dass seit dem Bericht des letzten Jahres in der türkischen Gesellschaft eine breit angelegte Debatte über die Reformen begonnen hat, die im Hinblick auf den Beitritt zur EU notwendig sind. In diesem Zusammenhang wurden zwei wichtige Initiativen ergriffen: zum einen wurden mehrere internationale Menschenrechtsinstrumente unterzeichnet und zum anderen billigt die Regierung die Arbeit des Obersten Koordinationrates für Menschenrechte. Jedoch hat sich die Situation verglichen mit dem Vorjahr nicht grundlegend verbessert und die Türkei erfüllt die politischen Kriterien von Kopenhagen immer noch nicht.

Die Türkei weist nach wie vor die Grundmerkmale eines demokratischen Systems auf, doch kommt die Umsetzung der institutionellen Reformen, die die Voraussetzung für die Garantie der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bilden, nur langsam voran. Innerhalb der Exekutive ist es zu Veränderungen gekommen, die die Beziehungen der EU zur Türkei betreffen, doch bleiben zahlreiche Probleme, wie etwa die zivile Kontrolle über das Militär, ungelöst. Eine ermutigende Entwicklung im Justizbereich ist das neue Verfahren, mit dem die Strafverfolgung von Beamten und öffentlichen Bediensteten erleichtert wird. Die wichtigen Gesetzesentwürfe über die Funktionsweise des Justizapparats, die im letzten Bericht erwähnt wurden, wurden noch nicht verabschiedet. Im Hinblick auf die Staatssicherheitsgerichte sind seit der letzten Reform im Jahr 1999 keine weiteren Verbesserungen zu verzeichnen. Die Korruption gibt weiterhin Anlass zur Sorge.

Die Todesstrafe wird in der Praxis nicht vollstreckt, auch nicht im Fall Abdullah Öcalan, doch die Gesamtsituation bei den Menschenrechten bleibt besorgniserregend. Folter und Misshandlung sind noch lange nicht verschwunden, obwohl die Behörden und das Parlament diese Angelegenheit ernstnehmen und Ausbildungsprogramme zum Thema Menschenrechte durchgeführt werden. Obwohl die Türkei eine grundlegende Reform des Gefängniswesens begonnen hat, haben sich die Haftbedingungen nicht verbessert. Immer noch kommt es regelmäßig zu Beschränkungen der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. Nicht-muslimischen Gemeinschaften scheint man im Hinblick auf die Religionsfreiheit nun mit einem positiven Konzept zu begegnen, doch sollte ein solches Konzept für alle Religionsgemeinschaften entwickelt werden und die nicht-sunnitischen Muslime einschließen.

Verglichen mit dem Vorjahr hat sich die Situation bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten nicht verbessert, insbesondere nicht im Hinblick auf die kulturellen Rechte für alle Türken, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft. Die Lage im Südosten, wo die Bevölkerung vorwiegend kurdisch ist, hat sich nicht wesentlich geändert.

## **2. Wirtschaftliche Kriterien**

### **2.1. Einleitung**

In ihrer Stellungnahme von 1989 zu dem Antrag der Türkei auf Beitritt zur Gemeinschaft gelangte die Kommission zu folgendem Schluss:

*"Angesichts der wirtschaftlichen und politischen Situation ... ist die Kommission ... nicht davon überzeugt, dass die Anpassungsprobleme, denen sich die Türkei im Falle eines Beitritts gegenübergestellt sähe, mittelfristig bewältigt werden könnten".*

Diese Feststellung wurde in den Regelmäßigen Berichten von 1998 und 1999 bestätigt. In ihrem Regelmäßigen Bericht 1999 stellte die Kommission dann Folgendes fest:

*"Die Türkei weist viele Merkmale einer Marktwirtschaft auf. Sie dürfte - wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten - in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, sofern eine nachhaltige makroökonomische Stabilität erreicht wird und weitere Fortschritte bei der Verwirklichung der rechtlichen und strukturellen Reformen erzielt werden."*

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Türkei seit Veröffentlichung des Regelmäßigen Berichts 1998 ließ sich die Kommission von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 1993 in Kopenhagen leiten, wonach die Mitgliedschaft in der Union Folgendes voraussetzt:

- eine funktionierende Marktwirtschaft,
- die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

In der nachstehenden Analyse folgte die Kommission der gleichen Methode wie bei ihren früheren Regelmäßigen Berichten.

### **2.2. Wirtschaftliche Entwicklung**

Die türkische Wirtschaft befindet sich zur Zeit in einem Erholungsprozess nach der scharfen Rezession von 1999, als das reale BIP um 5% schrumpfte und die Arbeitslosenquote auf 7,6% der Erwerbsbevölkerung anstieg. Die Hauptgründe für die Abschwächung waren in dem Zusammentreffen des Konsolidierungsprogramms von 1998 mit der Russlandkrise und dem Erdbeben vom August 1999 zu suchen. Im Dezember 1999 leitete die türkische Regierung ein umfassendes makroökonomisches Dreijahresprogramm zur Bekämpfung der Inflation und zur Stabilisierung der öffentlichen Finanzen ein. Es soll hauptsächlich die chronisch hohen Inflationsraten und Zinssätze zurückführen und die öffentlichen Finanzen konsolidieren. Unterstützt wird der Rückgang der Inflation mit Erfolg durch Wechselkursänderungen in kleinen Schritten und durch nur geringe Anhebungen der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst und staatlich subventionierte Preise. Gleichwohl hinken die Inflationserwartungen der türkischen Privathaushalte offenbar etwas hinter den Zielvorgaben der Regierung her. Die öffentlichen Finanzen entwickeln sich im Jahre 2000 sehr positiv, und die

Konsolidierung kommt sogar etwas rascher voran als geplant. In diesem Jahr ist die Wirtschaft unter dem Einfluss einer boomenden Inlandsnachfrage, die von dem deutlichen Rückgang der Realzinsen profitiert, wieder gewachsen. Die Einfuhren nehmen sehr stark zu, was zu einer raschen Verschlechterung der Handels- und Leistungsbilanz geführt hat. Starke Schwankungen der Investitionen und die nur unbedeutenden Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen deuten darauf hin, dass die Investoren die Aussichten des kurz- und mittelfristigen Stabilitäts- und Reformprogramms immer noch zurückhaltend beurteilen.

<b>Türkei</b>		1996	1997	1998	1999	2000 letzter Stand
Reales BIP-Wachstum	in %	7,0	7,5	3,1	-5,0	5,7 (Jan – Juni)
Inflationsrate						
- im Jahresdurchschnitt	in %	80,4	85,7	84,6	64,9	60,4 (Jan – Sept)
- Dezembervergleich	in %	79,8	99,1	69,7	68,8	49,0 (Sept)
Arbeitslosenquote jeweils zum Jahresende	in %	6,0	6,7	6,8	7,6	8,3 (Jan – März)
- laut IAO-Definition <sup>9</sup>						
Saldo des gesamtstaatlichen Haushalts <sup>10</sup>	in % des BIP	-8,4	-7,9	-7,7	-11,5	:
Leistungsbilanzsaldo	in % des BIP	-1,3	-1,4	1,0	-0,7	-6,0 (Jan – Juni)
	in Mio. €	-1.919	-2.326	1.669	-1.286	-5,824 (Jan – Juni)
Auslandsverschuldung						
- Relation	in %	130,5	122,8	118,8	155,7 S	:
Schulden/Ausfuhr	in Mio. €	52.972	63.692	66.609	87.322	:
- Bruttoauslandsschulden					S	
Zufluss ausländischer Direktinvestitionen	in % des BIP	0,4	0,4	0,5	0,4	0,1 (Jan – Juni)
- Zahlungsbilanzdaten	in Mio. €	569	710	838	763	117 (Jan – Juni)

S = Schätzungen

Zur Unterstützung und Absicherung der makroökonomischen Stabilisierung sieht das Stabilisierungsprogramm der Regierung für die nächsten drei Jahre eine anspruchsvolle Liste von Strukturreformen vor. Die Reformagenda erstreckt sich praktisch auf alle Schlüsselbereiche: öffentliche Finanzen, öffentliche Verwaltung, Privatisierung von Staatsunternehmen, Bankwesen, Agrarsektor und Sozialversicherungssystem.

<sup>9</sup> Erwerbsbevölkerung: Bevölkerung im Alter von 15 Jahren und mehr; Durchschnitt der Monate April und Oktober 1997, 1998, 1999 Arbeitskräfteerhebung, revidierte Ergebnisse. Die Untersuchung der Daten von 1995 und 1996 ist noch nicht abgeschlossen.

<sup>10</sup> Ohne lokale Gebietskörperschaften.

Das Programm wird durch eine dreijährige Bereitschaftskreditvereinbarung mit dem IWF und durch Reformprogramme für den Wirtschafts- und Finanzsektor unterstützt, die mit der Weltbank vereinbart wurden. Die Ausarbeitung eines Programms zur Reform des öffentlichen Sektors ist bereits weit gediehen. Im letzten Jahr wurde die Steuerverwaltung dank der Reform des öffentlichen Sektors effizienter gestaltet, und die Zahl der Sonderhaushalte wurde verringert. Zur Liberalisierung des Telekommunikationssektors wurden wichtige Schritte eingeleitet, und außerdem wurde eine Regulierungsbehörde errichtet. Zur Reform des Finanzsektors wurden die rechtlichen Rahmenvorschriften verbessert und eine Bankenregulierungs- und Aufsichtsbehörde eingesetzt. Die Vorbereitungen für die Privatisierung der vier staatlich kontrollierten Banken, auf die fast 40 % des Gesamtvermögens entfallen, sind noch nicht abgeschlossen. Auch zur Liberalisierung des Energiemarktes wurden wichtige Schritte unternommen.

<b>Wichtige Strukturindikatoren der Wirtschaft 1999</b>		
Bevölkerung (Durchschnitt)	in Tsd.	64.330
BIP (pro Kopf) <sup>11</sup>	in KKS-€	5.881
	in % zum EU- Durchschnitt	28
Anteil der Landwirtschaft <sup>12</sup> an der:		
- Bruttowertschöpfung	in %	14,3
- Beschäftigung	in %	41,3
Investitionen/BIP <sup>13</sup>	in %	20,3
Bruttoauslandsverschuldung/BIP <sup>14</sup>	in %	50,5
Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen/BIP	in %	21,6
Gesamtvolumen der ausländischen Direktinvestitionen (Ende 1999 - nationale Quelle)	in Mio. € in € pro Kopf	25.434 395

<sup>11</sup> Den Berechnungen wurden die Bevölkerungszahlen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde gelegt, die sich von denen der Bevölkerungsstatistik unterscheiden können.

<sup>12</sup> Landwirtschaft, Jagd, Forsten und Fischerei.

<sup>13</sup> Bruttoanlageinvestitionen in % des BIP.

<sup>14</sup> Bei den Angaben über die Auslandsverschuldung von 1999 handelt es sich um Schätzungen.

### **2.3. Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien**

#### *Funktionsfähige Marktwirtschaft*

Wie in der Agenda 2000 dargelegt, setzt eine funktionsfähige Marktwirtschaft voraus, dass Preise und Handel liberalisiert sind und dass ein Rechtssystem mit einklagbaren Rechten, u. a. Eigentumsrechten, besteht. Die Leistung einer Marktwirtschaft wird durch makroökonomische Stabilität und einen Konsens über die Wirtschaftspolitik verstärkt. Ein gut entwickelter Finanzsektor und das Fehlen größerer Marktzutritts- oder -austrittsschranken verbessern die Effizienz der Wirtschaft.

*Der Koalitionsregierung ist es gelungen, einen beispiellosen Konsens über die Kernpunkte der Wirtschaftspolitik zu wahren.* Sie hat die parlamentarischen Hürden für wichtige wirtschaftliche Reformvorschläge genommen und damit das Engagement und die Entschlossenheit unter Beweis gestellt, ihr ehrgeiziges Reformprogramm tatsächlich umzusetzen. Mitte Juli 2000 verabschiedete das Parlament den achten 5-Jahres-Plan mit den mittelfristigen Zielen für die Konsolidierung der Wirtschaft, die soziale und regionale Entwicklung und Rechtsreformen. Es besteht ein allgemeiner Konsens über die Notwendigkeit von Reformen trotz gewisser Proteste gegen die kurzfristigen sozialen Kosten des Konsolidierungsprogramms. Die Anhörung der Sozialpartner einschließlich der Gewerkschaften während der Ausarbeitung des Programms ließ allerdings zu wünschen übrig. Wichtig ist, dass im Anschluss an dieses Programm oder gleichzeitig mittelfristige Maßnahmen zur Bewältigung der sozialen Probleme beschlossen werden. Die politische Koordinierung zwischen den einzelnen Fachministerien ist verbesserungsbedürftig.

*Die türkische Wirtschaft hat sich von den durch die Russlandkrise von 1998 und die Erdbeben vom Herbst 1999 ausgelösten negativen externen Schocks erholt.* Nachdem die gesamtwirtschaftliche Leistung 1999 mit einem Rückgang des realen BIP um 5,1 % stark geschrumpft war, wuchs sie im ersten Halbjahr 2000 wieder mit einer Rate von mehr als 5 %. Hauptantriebskraft war dabei der private Verbrauch, der durch den drastischen Rückgang der Realzinsen und das größere Angebot an billigen Verbraucherkrediten starken Auftrieb erhielt. Dies ließ die Nachfrage nach langlebigen Gebrauchsgütern stark ansteigen, die während der Rezession der Jahre 1998 und 1999 aufgeschoben worden war. Auch die privaten und öffentlichen Investitionen nahmen unter dem Einfluss der rückläufigen Finanzierungskosten und des Wiederaufbaubedarfs nach den Erdbeben deutlich zu. Die Einfuhren erhöhten sich infolge der kräftigen Inlandsnachfrage, der steigenden Ölpreise und der Aufwertung der türkischen Lira im ersten Halbjahr 2000 besonders stark. Gleichzeitig wurden die Ausfuhrerlöse durch die reale Aufwertung der türkischen Lira gedämpft. Die Industrieproduktion nahm in den ersten sieben Monaten des Jahres um 3,4 % zu und blieb damit hinter ihrem langfristigen Wachstumspotential zurück - ein Zeichen dafür, dass der Aufschwung noch nicht alle Wirtschaftssektoren erreicht hat.

*Die Arbeitslosigkeit hat erheblich zugenommen.* Infolge der nachlassenden Wirtschaftstätigkeit von 1998 und 1999 ist die Arbeitslosenquote während des Jahres 1999 deutlich angestiegen und hat den höchsten Stand seit der Finanzkrise von 1994 erreicht. Einer kompatiblen IAO-Erhebung zufolge erhöhte sich die Arbeitslosenquote insgesamt von 7,3 % im April 1999 auf 8,3 % im ersten Vierteljahr 2000. Dabei bestehen gewaltige Unterschiede zwischen Arbeitslosenquoten von mehr als 10 % in den städtischen Gebieten und Arbeitslosenquoten in ländlichen

Gebieten von etwa 5 %. Bei diesen Zahlen ist allerdings auch die Unterbeschäftigung zu berücksichtigen, die sich in einer geringen Erwerbsquote von nur 47 % (erstes Vierteljahr 2000) widerspiegelt.

*Der bemerkenswerteste makroökonomische Effekt des Wirtschaftsprogramms war der deutliche Zinsrückgang und die Rückführung der Inflation.* Nach Bekanntgabe des Programms fielen die Zinssätze sofort von etwa 100 % Ende 1999 auf etwa 45 % Mitte Januar und rd. 35 % Mitte 2000. Die Verbraucherpreise zogen anfangs stärker an, so dass die Inflationsrate im Februar 2000 im Jahresvergleich bei 69,7 % lag, worin sich die Preiseffekte des nach dem Erdbeben beschlossenen Steuerpakets und die höheren staatlich regulierten Preise widerspiegelten. Bis September 2000 war die Verbraucherpreisinflation im Jahresvergleich auf 49 % - den niedrigsten Wert seit Anfang der 90er Jahre - gefallen. Der Rückgang der Kerninflation entspricht ungefähr der Zielvorgabe. Der nominale Wechselkursanker und die Anti-Inflationspolitik der Regierung spielten bei der Rückführung der Inflation eine zentrale Rolle. Die Regierung passt die Löhne im öffentlichen Sektor und die Stützungspreise in der Landwirtschaft nicht mehr nachträglich an den Index an, sondern verwendet das Inflationsziel als Richtwert für die Lohn- und Preisbildung. Außerdem passt die Zentralbank den Wechselkurs entsprechend den Zielvorgaben für den Anstieg des Großhandelspreisindex an und gibt dies im Voraus bekannt, anstatt einfach den Inflationsraten zu folgen. In dem Regierungsprogramm wird damit gerechnet, dass sich der Anstieg des Verbraucherpreisindex bis Ende 2000 auf 25 % verlangsamt und Ende 2001 eine einstellige Zahl erreicht. Trotz gewisser Anzeichen, dass sich die Inflationserwartungen in der Bevölkerung nicht ganz so schnell anpassen, ist es dank des Programms gelungen, in diesem Punkt einen Abwärtstrend herbeizuführen.

*Um die Entwicklung berechenbarer zu machen, wurde ein geld- und wechselkurspolitischer Pfad festgelegt und im Voraus bekannt gegeben.* Das Konsolidierungsprogramm weist gewisse Züge einer Currency-board-Regelung während der kritischen Anfangsphase der Anti-Inflationspolitik auf, wobei allmählich zu einem flexiblen Wechselkurs übergegangen wird. Dem Programm zufolge dürfte sich der Wechselkurs daher parallel zu der bis zum Jahresende angestrebten Anstiegsrate der Großhandelspreise um 20 % im Jahr 2000 und 10 % im Juli 2001 abwerten. Das inländische Nettovermögen bliebe wie bei einem Currency-board unverändert, so dass eine Geldschöpfung nur über Zahlungsbilanzüberschüsse möglich wäre. Ab Juli 2001 würde die Schwankungsbreite des Wechselkurses alle sechs Monate um 5 % erweitert, bis die türkische Lira effektiv floatet.

*Der Etat des öffentlichen Sektors hat sich erheblich verbessert.* Dank der unerwartet kräftigen Erholung und der Ausgabendisziplin ist die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen bereits etwas weiter gediehen als geplant. Für 2000 besteht das zentrale fiskalische Ziel des Programms darin, den Primärsaldo des öffentlichen Sektors von - 2¾ % des BIP im Jahr 1999 in einen Überschuss von 3¾ % des BIP im Jahr 2000 zu verwandeln. Die außerordentlichen erdbebenbedingten Haushaltsausgaben im Umfang von etwa 1,5 % des BIP sind darin nicht enthalten. Ende November 1999 verabschiedete das Parlament ein "erdbebenbedingtes Steuerpaket", von dem man sich im Jahr 2000 Mehreinnahmen von etwa 2 % des BIP verspricht. Es sieht eine Anhebung der Einkommen- und Gewinnsteuersätze und der Verbrauchssteuersätze sowie die Einführung einer neuen Steuer auf Mobiltelefonrechnungen vor. Neben dem erdbebenbedingten Steuerpaket sind direkte und indirekte Steuern wie z. B. die Einkommensteuer natürlicher Personen und der Mehrwertsteuersatz angehoben worden,

was Mehreinnahmen von fast 3 % des BIP erbringen soll. Auf der Ausgabenseite dürften Kürzungen der vermögenswirksamen und laufenden Ausgaben einschließlich der Löhne im öffentlichen Sektor das Defizit um weitere 0,6 % des BIP verringern. Darüber hinaus dürften sich die staatlichen Übertragungen an die Sozialversicherung dank der 1999 beschlossenen Strukturmaßnahmen wie z. B. der Rentenreform um 0,5 % des BIP verringern. Bei vielen Maßnahmen des Jahres 2000 handelt es sich um einmalige Maßnahmen, die im Jahr 2001 durch dauerhaftere Maßnahmen ersetzt werden sollen. Auf diese Weise soll die mittelfristige Tragfähigkeit des Haushalts sichergestellt werden, wobei die Haushaltsbelastungen zu berücksichtigen sind, die durch die Reform des Bankensektors entstehen. Um die Finanzen des öffentlichen Sektors transparenter zu machen, wurden bislang 27 der insgesamt 61 ausserbudgetären Fonds aufgelöst. In diesem Zusammenhang bedarf es aber noch weiterer Anstrengungen. Infolge des recht hohen Kreditbedarfs der öffentlichen Hand stieg die öffentliche Nettoverschuldung von 44,5 % des BIP 1998 auf 62 % im Jahre 1999.

*Nach einem starken Rückgang der Handelsströme im Jahr 1999 entwickelten sich die Einfuhren im ersten Halbjahr 2000 sehr lebhaft. Die realen Wareneinfuhren schrumpften 1999 um 2½ %, die realen Wareneinfuhren um 18¼ %. Bei den Ausfuhren war vor allem der Handel mit den GUS-Ländern rückläufig, während sich die Ausfuhren in die Gemeinschaft um etwa 3 % ausweiteten. Der Rückgang der Einfuhren verteilte sich gleichmäßiger auf die einzelnen Handelspartner. Allerdings hat sich das Handelsvolumen im ersten Halbjahr 2000 wieder erholt. So schnellten insbesondere die realen Einfuhren gegenüber dem ersten Halbjahr 1999 um 30 % empor. Die realen Ausfuhren erhöhten sich in der gleichen Zeit um 15,3 %, vor allem unter dem Einfluss der höheren Nachfrage aus den OECD-Ländern.*

*Der Leistungsbilanzsaldo hat sich im Jahr 2000 rapide verschlechtert. Die starke Zunahme der Einfuhren und das dementsprechend steigende Handelsbilanzdefizit waren die Hauptursachen dieser Verschlechterung. Obgleich sich die Tourismuseinnahmen im ersten Halbjahr 2000 um etwa 5 % erhöhten, konnten sie nur einen kleinen Bruchteil der Handelsbilanzverschlechterung ausgleichen. Im Ergebnis erhöhte sich das Leistungsbilanzdefizit drastisch auf fast 6 % des BIP. Das wachsende Leistungsbilanzdefizit kann immer noch bequem durch zum Teil kurzfristige Auslandskredite finanziert werden, da die türkische Regierung, der Bankensektor und die Unternehmen ohne weiteres Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten haben. Allerdings macht diese Abhängigkeit das Land verwundbar gegenüber Veränderungen des Marktvertrauens. Die Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen sind nach wie vor unbedeutend und tragen somit nicht zur Finanzierung des Leistungsbilanzdefizits bei.*

*Im Allgemeinen wird das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage durch das freie Spiel der Marktkräfte erreicht, und der Warenhandel ist liberalisiert. Nach wie vor gibt es jedoch eine Reihe von Bereichen, die durch staatlichen Einfluss und nichtmarktkonformes Verhalten geprägt sind. Als Erblast aus der Vergangenheit, als der Staat eine aktive Industrialisierung durch Aufbau staatlicher Industrieunternehmen betrieb, die die Einfuhren ersetzen sollten, gehört dem Staat immer noch eine Reihe von Unternehmen der Grundstoffindustrie, die Vorprodukte für die private Verarbeitungsindustrie liefern. Diese Unternehmen haben einen Anteil von etwa 8 % am BIP und beschäftigen rd. 400 000 Personen. Sie sind personell vielfach überbesetzt, ineffizient und können nur dank staatlicher Subventionen überleben. Der Anteil staatlich festgesetzter Preise am Warenkorb des Verbraucherpreisindex ist mit etwa 25 % relativ hoch. Zu diesen Preisen gehören nicht nur die Tarife öffentlicher*

Versorgungsunternehmen, sondern auch die Preise von Rohstoffen, die von staatlichen Wirtschaftsunternehmen geliefert werden. Im Allgemeinen sind die staatlich festgesetzten Preise nicht kostendeckend. Manche Staatsbanken werden dazu benutzt, bestimmten Sektoren wie der Landwirtschaft subventionierte Kredite zuzuführen. Diese Transaktionen wurden als "Abgabenausfälle" durch staatliche Übertragungen an diese Banken gedeckt. Diese Kreditsubventionen liefen Anfang 2000 aus.

*Erstmals seit Beginn des türkischen Privatisierungsprozesses Mitte der 80er Jahre hat die derzeitige Regierung bedeutsame Ergebnisse erzielt.* Ein beträchtlicher Anteil der Unternehmen, die zur Privatisierung vorgesehen waren, ist bereits veräußert worden, was in den ersten acht Monaten des Jahres 2000 Privatisierungserlöse von fast 3 % des BIP erbracht hat. Die wichtigsten Privatisierungsprojekte waren der Verkauf der 51 %igen Beteiligung an dem Tankstellennetz Poaş und der Börsengang der Ö raffinerie Tüpraş. Außerdem brachte der Verkauf einer dritten Mobilfunklizenz erheblich höhere Einnahmen als erwartet. Da sich die Privatisierung der Türk Telekom verzögert, wird die Regierung ihren für die Privatisierungserlöse angestrebten Zielwert von etwa 3½ % des BIP im Jahr 2000 wahrscheinlich nicht erreichen.

*Es bestehen keine größeren Marktzugangs- oder Marktausgangsbeschränkungen.* Während der ersten Jahreshälfte wurden etwa 27 500 neue Unternehmen gegründet; d. s. etwa 15 % der Gesamtzahl an Unternehmen. In der gleichen Zeit wurden rd. 8 300 Unternehmen liquidiert. Verglichen mit dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ist die Zahl der Neugründungen um 2 % gesunken, während sich die Zahl der liquidierten Unternehmen um fast 40 % erhöht hat. Diese Zahlen zeigen, wie groß die Fluktuation im Unternehmenssektor ist und dass ein angemessen funktionierender Marktausgangsmechanismus besteht. Sie zeigen aber auch, dass die unternehmerischen Fähigkeiten der neuen Unternehmer noch verbessert werden müssen.

*Das Rechtssystem für eine funktionierende Marktwirtschaft existiert.* Die Eigentumsrechte sind klar festgelegt. Allerdings sind die Regulierung des Finanzsektors und die Umsetzung der Rechtsvorschriften noch verbesserungsbedürftig. Das Rechtssystem muß auch noch leistungsfähiger und transparenter werden. Das unternehmerische Klima bessert sich allmählich, da die Volatilität der Wirtschaft abnimmt und die Regierung aktiv tätig wird, um administrative und fiskalische Hürden für die Unternehmen zu reduzieren.

*Das türkische Finanzsystem steht unter hohem Umstrukturierungsdruck.* Da sich die Banken in hohem Maße auf die Finanzierung des öffentlichen Defizits konzentrieren, ist es ihnen weitgehend nicht gelungen, die Ersparnis der Finanzierung produktiver Investitionen zuzuführen. Auf die vier staatlich kontrollierten Geschäftsbanken entfallen etwa 40 % des Gesamtvermögens dieses Sektors. Da Agrar- und Kleinbetriebe jahrzehntelang verbilligte und staatlich gelenkte Kredite erhalten haben, haben sich gewaltige "Abgabenausfälle" angehäuft. Dies gefährdet die Sicherheit und Solidität des Bankensektors. Die Regierung hat bekannt gegeben, dass sie schon bald die dem Staat gehörenden Banken verkaufen will. Infolge der Rezession von 1999 hat sich der Anteil der notleidenden Kredite an den Gesamtaktiva des Sektors von 2,7 % 1998 auf 3,2 % 1999 erhöht, was immer noch relativ wenig und größtenteils der geringen Kreditvergabe an den Privatsektor zu verdanken ist.

*Aufsichtsrechtliche und Aufsichtsregelungen müssen energischer umgesetzt werden.* Wie wichtig eine bessere Beaufsichtigung des Finanzsektors ist, lässt sich an den enormen Verlusten der acht Banken ablesen, die im Dezember 1999 dem Einlagensicherungsfonds

übertragen wurden. Die Frage, ob diese Banken abgewickelt oder saniert werden sollen, ist noch nicht entschieden. Zusätzliche Beaufsichtigungs- und Transparenzprobleme ergeben sich dadurch, dass manche Finanzinstitute Teil von Konglomeraten sind. Zur Lösung dieser Fragen wurde das im Juni 1999 erlassene neue Bankgesetz im Dezember 1999 geändert. Die wichtigsten Verbesserungen betreffen die Errichtung der unabhängigen Bankenregulierungs- und Aufsichtsbehörde, eine Verschärfung der Aufsichtsregeln entsprechend den Baseler Standards und die Einführung eines Zeitrahmens von sechs Jahren für die Einhaltung der EG-Vorschriften über die Begrenzung des Kreditengagements. Außerdem betreffen die Änderungen Verbesserungen der Bilanzierungs- und Publizitätsvorschriften, Kapitaladäquanzregeln und die Regulierung des Fremdwährungsrisikos. Die Bankregulierungs- und Aufsichtsbehörde ist seit Anfang September 2000 voll arbeitsfähig. Wegen der kurzen Zeit, in der praktische Erfahrungen gesammelt werden konnten, gibt es vorerst nur wenige Anhaltspunkte, um die Wirksamkeit dieser Änderungen und die Arbeit der Bankregulierungs- und Aufsichtsbehörde beurteilen zu können.

Die Türkei hat die gravierendsten wirtschaftlichen Ungleichgewichte erheblich reduziert, doch ist der Vorgang der Errichtung einer funktionsfähigen Marktwirtschaft noch nicht abgeschlossen. Die makroökonomische Situation wird zunehmend stabiler, wenngleich die Inflationsrate weiterhin hoch liegt, und mittelfristig die Schaffung einer soliden Grundlage für die Staatsfinanzen noch aussteht. Staatsbetriebe wurden erfolgreich privatisiert und es wurden wichtige Schritte zur Reform des Agrarsektors, des Sozialversicherungssystems und des Finanzsektors eingeleitet. Es gibt jedoch immer noch zu viele Bereiche, in denen die Dominanz des Staates zu Marktverzerrungen führt. Um diese chronischen Defizite zu beheben und das ruhende Wachstumspotenzial der Türkei zu stimulieren, muss sich die Regierung weiterhin auf die Verringerung des Inflationsdrucks und der Defizite der öffentlichen Hand konzentrieren sowie ihr Engagement bei den Strukturreformen und der Marktliberalisierung beibehalten.

### *Die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten*

Ob die Türkei dieses Kriterium erfüllen kann, hängt - wie in der Agenda 2000 dargelegt - von der Existenz einer Marktwirtschaft und einem stabilen makroökonomischen Umfeld ab, in dem die Wirtschaftsbeteiligten ihre Entscheidungen unter vorhersehbaren Bedingungen treffen können. Auch muss Human- und Sachkapital einschließlich Infrastruktur in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Staatliche Unternehmen müssen umstrukturiert werden, und alle Unternehmen müssen Investitionen zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit tätigen. Die Unternehmen werden umso anpassungsfähiger sein, je leichter sie Zugang zur Außenfinanzierung haben und je erfolgreicher sie in Bezug auf Umstrukturierung und Innovation sind. Insgesamt kann man sagen, dass eine Volkswirtschaft die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen umso besser erfüllen kann, je stärker sie bereits vor dem Beitritt in die Wirtschaft der Europäischen Union integriert ist. Volumen und Produktpalette des Außenhandels mit den EG-Mitgliedstaaten zeigen dies.

*Trotz der Fortschritte bei der Verringerung der makroökonomischen Volatilität und dem Abbau von Marktverzerrungen sind bislang keine ausreichenden Erfolge und kein ausreichender Grad an wirtschaftlicher Stabilität und Vorhersehbarkeit erreicht worden. Wegen des Ausmaßes der Inflation und der Unsicherheit über den Fortgang der Konsolidierung können die Wirtschaftsakteure ihre Aktivitäten nicht in einer*

mittelfristigen Perspektive planen. Der Einfluss des Staates auf staatliche Unternehmen, staatlich festgesetzte Preise und subventionierte Kredite haben jahrelang die Verteilungsfunktion des Marktes verzerrt, was die Fähigkeit der Wirtschaft, dem Wettbewerbsdruck innerhalb der Union standzuhalten, beeinträchtigen dürfte.

*Die Qualität der materiellen Infrastruktur der Türkei ist sehr uneinheitlich.* Das Straßennetz ist im Allgemeinen gut ausgebaut, insbesondere in den städtischen Ballungsgebieten, während das Eisenbahnsystem weitgehend veraltet und ineffizient ist und eine beträchtliche Belastung für die öffentlichen Finanzen darstellt. In das Energieversorgungsnetz wurde in den letzten Jahren erheblich investiert. Zur Zeit werden mehrere Öl- und Gasleitungen gebaut, und das Energieverteilungsnetz wird verbessert.

*Teile des Kapitalstocks der Türkei müssen modernisiert werden.* Neben moderner Produktionstechnologie in den exportorientierten Industriezweigen gibt es Technologien mit relativ geringer Kapitalintensität, die von dem Angebot an billigen Arbeitskräften und von Vorleistungen der Schattenwirtschaft profitieren. Die Privatinvestitionen weisen nach wie vor große Schwankungen auf, wobei die jährlichen Zuwachsraten zwischen +25% (1994) und -16% (1999) fluktuieren. Die durchschnittliche Gesamtinvestitionsquote von mehr als 20% des BIP ist relativ hoch. Betrachtet man jedoch die Investitionen ohne den Wohnungsbau, so ergibt sich ein weniger günstiges Bild. Privatunternehmen außerhalb der städtischen Ballungsräume, zumal KMU, haben wegen der spezifischen Struktur des Finanzsektors und dem von der Kreditaufnahme des Staates ausgehenden Verdrängungseffekt nur äußerst schwer Zugang zu Finanzmitteln.

*Die Türkei muss mehr in die Entwicklung des Humankapitals investieren.* Auch wenn die Arbeitskräfte zum Teil sehr gut ausgebildet und mit modernen Technologien vertraut sind, ist doch der Bildungsstand eines beträchtlichen Teils der Bevölkerung gering und der Anteil der Analphabeten relativ groß. Fast die Hälfte der Bevölkerung ist jünger als 20 Jahre, und die für das Grundschulsystem zur Verfügung gestellten Mittel reichten bislang nicht aus, um eine angemessene Bildung zu vermitteln. Verschärft wird dieses Problem noch durch die relativ umfangreiche Kinderarbeit, vor allem in der Landwirtschaft. Nach Schätzungen der OECD nehmen etwa 30% der Kinder in der Altersgruppe von 6-14 Jahren am Arbeitsprozess teil, anstatt eine Schule zu besuchen. Zwar war in den letzten Jahren eine gewisse Verbesserung des Schulbesuchs festzustellen. Um diese Erfolge jedoch zu wahren und in Zukunft noch auszubauen, müssten mehr Mittel für das Bildungswesen zur Verfügung gestellt werden. Der schlechte Gesundheitszustand im Allgemeinen und dieser Altersgruppe im Besonderen ist ein weiteres beunruhigendes Kennzeichen der türkischen Erwerbsbevölkerung. Eine Armutsfalle aus geringem Bildungsstand, schlechtem Gesundheitszustand und niedrigem Einkommen würde aber eine gesunde gesellschaftliche Entwicklung und das Wachstumspotential der türkischen Wirtschaft beeinträchtigen.

*Im türkischen privaten Sektor ist der Prozess der Unternehmensumstrukturierung seit den 80er Jahren im Gange, als sich die Wirtschaft mehr und mehr dem internationalen Wettbewerb öffnete.* Im öffentlichen Sektor ist die Umstrukturierung der Unternehmen jedoch nach wie vor ein wichtiges Problem, da viele dieser Unternehmen personell überbesetzt sind, veraltete Anlagen besitzen oder zum Überleben ständig auf staatliche Beihilfen angewiesen sind. Die Regierung will die meisten dieser Unternehmen bis Ende 2002 in Privateigentum überführen und erhofft sich davon Einnahmen in Höhe von etwa 8% des BIP. Der Prozess der Umstrukturierung und Vorbereitung auf die Privatisierung hat in manchen Staatsbetrieben bereits begonnen und verursacht beträchtliche Kosten, die durch einen Teil der Privatisierungserlöse gedeckt werden sollen. Durch diese Politik

sollen die öffentlichen Finanzen von notorisch weniger produktiven Verwendungen wie Subventionen und staatlichen Beihilfen befreit und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft auf mittlere Sicht gestärkt werden.

*Ausländische Direktinvestitionen sind mit einem Anteil von weniger als 0,5% des BIP ökonomisch unbedeutend.* Für diese Entwicklung sind wahrscheinlich vor allem die makroökonomische Instabilität, die starken Wachstumsschwankungen und die politische Unsicherheit verantwortlich. Die Ende 1999 vom Parlament beschlossene Verfassungsänderung, mit der die Voraussetzungen für internationale Schlichtungen und die Privatisierung namentlich der Energiewirtschaft geschaffen wurden, hat bislang noch nicht zu nennenswerten Ergebnissen geführt. Um die Verfahren zu vereinfachen, wurde die Genehmigungspflicht für ausländische Direktinvestitionen vor kurzem durch eine einfache Eintragungspflicht ersetzt. Sobald die Privatisierungsprojekte des Jahres 2000 abgeschlossen sind, dürfte erheblich mehr Auslandskapital in das Land fließen.

*Die Umstrukturierung der Landwirtschaft ist ein weiteres mittelfristiges Problem, das in Angriff genommen werden muss.* Auf die Landwirtschaft entfallen mehr als 40% aller Erwerbstätigen, aber nur etwa 14% des BIP. Die durchschnittliche Größe der landwirtschaftlichen Betriebe nimmt ab, und die Produktivität erhöht sich im internationalen Vergleich nur langsam. Das finanzielle Stützungssystem stellt eine große Belastung für die öffentlichen Finanzen dar, verzerrt die Preise und die Ressourcenverteilung und verschärft die sozialen Unterschiede, da die künstlich hochgehaltenen Preise für Agrarerzeugnisse Haushalte mit geringem Einkommen unverhältnismäßig stark belasten. Das neue Konzept der Regierung bestand bislang darin, die Stützungspreise parallel zum Inflationsziel zu reduzieren und keine verbilligten Kredite mehr an den Agrarsektor zu vergeben. Ziel der Agrarreform ist es, das System auf eine direkte Einkommensstützung für die Landwirte umzustellen. In Anbetracht der natürlichen Ressourcen des Landes birgt die Landwirtschaft ein beträchtliches Potential in sich. Um diesen Sektor jedoch wettbewerbsfähiger zu machen und seine Nachhaltigkeit zu verbessern, müssen die eingeleiteten Reformen weitergeführt und vertieft werden.

*In der Türkei gibt es von jeher ein sehr großes regionales Gefälle mit einem gut entwickelten, industrialisierten Teil im Westen und einem weniger entwickelten, vorwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Teil im Osten.* Auch innerhalb der Regionen differieren Einkommen und Infrastrukturausstattung zwischen den städtischen Ballungsräumen und den ländlichen Gebieten beträchtlich. Diese enormen Unterschiede haben zu starken Wanderungsströmen von Osten nach Westen und von den ländlichen in die städtischen Gebiete geführt mit der entsprechenden Überlastung der städtischen Infrastruktur und beträchtlichen administrativen Engpässen auf Gemeindeebene. Die Versuche der Regierung, das zunehmende regionale Gefälle zu verringern, waren bislang nicht von Erfolg gekrönt.

*Die staatlichen Eingriffe gehen zurück.* Die Regierung hat mit der Einleitung der Agrarreform und Liberalisierung der Strom- und Gaswirtschaft erste Schritte zur Reduzierung der staatlichen Eingriffe unternommen. Auch die staatlichen Beihilfen werden eingeschränkt. Desgleichen ist die Privatisierung und Umstrukturierung von Staatsbetrieben ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings kann über die staatseigenen Banken immer noch Einfluss ausgeübt werden.

*Die Handelsverflechtung mit der EU ist relativ hoch.* Der Prozess der Außenhandelsliberalisierung setzte in den 80er Jahren ein und führte zur Errichtung einer

Zollunion für gewerbliche Waren zwischen der Türkei und der EG, die seit dem 31. Dezember 1995 in Kraft ist. Wirtschaftlich hat sich die Zollunion vor allem dahingehend ausgewirkt, dass sich die Türkei bei ihren Drittlandsimporten nun stärker auf die EG ausrichtet. Die türkischen Unternehmen hatten keine größeren Probleme, sich an die neue Wettbewerbssituation anzupassen. Zur Zeit wird über eine Ausdehnung der Außenhandelsliberalisierung auf den Dienstleistungssektor diskutiert. Die Handelsverflechtung zwischen der Türkei und der EG hat ständig zugenommen; der Handel mit der EG macht inzwischen über 50% des gesamten Außenhandels der Türkei aus. Gleichzeitig hat sich die Warenstruktur des türkischen Handels verbessert: Der Anteil gewerblicher Waren hat sich von 66% des gesamten Handels mit der EG im Jahre 1990 auf fast 70% im Jahr 1999 erhöht. So hat sich insbesondere die Wertschöpfung der Schlüsselindustrien Kraftfahrzeugbau und Textilien deutlich erhöht. Der Anteil des brancheninternen Handels mit der EG ist relativ groß. Da sich die türkische Lira jedoch in letzter Zeit real aufgewertet hat, sind türkische Waren preislich weniger konkurrenzfähig geworden.

*Kleine und kleinste Familienunternehmen bilden das Rückgrat der türkischen Privatwirtschaft.* Im verarbeitenden Gewerbe machen sie 99,5% der Gesamtzahl der Unternehmen aus, beschäftigen etwa 65% aller Erwerbstätigen und erzeugen 27,3% der Wertschöpfung. Diese Unternehmen sind zwar erwiesenermaßen anpassungsfähig und flexibel, könnten jedoch Schwierigkeiten haben, die EU-Standards einzuhalten (vgl. auch Kapitel 16 - Kleine und mittlere Unternehmen).

Ein beträchtlicher Teil der türkischen Wirtschaft ist bereits in der Lage, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Zollunion mit der EG standzuhalten. Es sind jedoch Reformen nötig, damit dies für die gesamte Wirtschaft der Türkei zutrifft und die sozioökonomische und die regionale Entwicklung ausgeglichener vonstatten gehen. Die makroökonomische Stabilität der Wirtschaft reicht noch nicht für eine vernünftige mittelfristige Planung aus. Um die menschlichen und materiellen Ressourcen der Türkei wettbewerbsfähiger zu machen und das gegenwärtige Sozial- und Regionalgefälle zu mildern, müssen die Unterschiede im Bildungs- und im Gesundheitswesen sowie bei der Infrastruktur geglättet werden. Mittelfristig muss die Regierung ihre Prioritäten neu formulieren, um für Bildung, Gesundheit und Soziales genügend Mittel bereitzustellen. Um mittelfristig die gesamtwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, sind in verschiedenen Sektoren tiefgreifende Umstrukturierungen nötig, wie etwa im Bankensektor, der Landwirtschaft und bei den Staatsbetrieben.

## **2.4. Allgemeine Bewertung**

Die Türkei hat die gravierendsten wirtschaftlichen Ungleichgewichte erheblich reduziert, doch ist der Vorgang der Errichtung einer funktionsfähigen Marktwirtschaft noch nicht abgeschlossen. Ein beträchtlicher Teil der türkischen Wirtschaft ist bereits in der Lage, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Zollunion mit der EG standzuhalten.

Die Türkei hat bei der Stabilisierung der makroökonomischen Situation erhebliche Fortschritte erzielt. Staatsbetriebe wurden erfolgreich privatisiert und es wurden wichtige Schritte zur Reform des Agrarsektors, des Sozialversicherungssystems und des Finanzsektors eingeleitet.

Die makroökonomische Stabilität der Wirtschaft reicht jedoch noch nicht aus und mittelfristig muss eine solide Grundlage für die Nachhaltigkeit der Staatsfinanzen

geschaffen werden. Es gibt immer noch zu viele Bereiche im verarbeitenden Gewerbe und im Finanzsektor, in denen die Dominanz des Staates zu Marktverzerrungen führt. Um die menschlichen und materiellen Ressourcen der Türkei wettbewerbsfähiger zu machen und das gegenwärtige Sozial- und Regionalgefälle zu mildern, müssen das Bildungs- und das Gesundheitswesen sowie die Infrastruktur qualitativ verbessert werden.

Die Regierung sollte sich weiter darauf konzentrieren, den Inflationsdruck und die Defizite der öffentlichen Hand zu verringern und ihr Engagement bei den Strukturreformen und der Marktliberalisierung beizubehalten. Mittelfristig muss sie ihre Prioritäten neu formulieren, um für Bildung, Gesundheit und Soziales genügend Mittel bereitzustellen. Um mittelfristig die gesamtwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, sind in verschiedenen Sektoren tiefgreifende Umstrukturierungen nötig, wie etwa im Bankensektor, der Landwirtschaft und bei den Staatsbetrieben.

### **3. Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen**

#### *Einleitung*

Dieses Kapitel dient der Aktualisierung der Angaben des Kommissionsberichts von 1999 über die Fähigkeit der Türkei, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, das heißt, die als gemeinschaftlicher Besitzstand bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu übernehmen, mit denen die Union ihre Ziele verwirklicht. Neben einer Evaluierung der einschlägigen Entwicklung seit der Annahme des Berichts von 1999 wird in diesem Abschnitt allgemein die Fähigkeit der Türkei bewertet, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, und es wird festgestellt, was noch zu tun bleibt. Der Abschnitt behandelt nacheinander die 29 Kapitel des Besitzstandes und schließt die Bewertung der Fähigkeit der Verwaltungsstrukturen der Türkei ein, den gemeinschaftlichen Besitzstand in den einzelnen Bereichen umzusetzen (bisher war dies Gegenstand eines gesonderten Kapitels).

Der Europäische Rat vom Dezember 1995 in Madrid verwies auf die Notwendigkeit, insbesondere durch die Anpassung der Verwaltungsstrukturen die Voraussetzungen für eine schrittweise und harmonische Integration der Bewerberländer zu schaffen. In der Agenda 2000 nahm die Kommission das Thema wieder auf und bekräftigte, wie wichtig die effektive Übernahme des Gemeinschaftsrechts in innerstaatliches Recht ist, unterstrich aber gleichzeitig, dass es noch weit mehr darauf ankommt, eine ordnungsgemäße Umsetzung durch einen adäquaten Verwaltungs- und Justizapparat zu gewährleisten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung hinsichtlich des für die künftige Mitgliedschaft unerlässlichen gegenseitigen Vertrauens.

Der Europäische Rat vom Juni 2000 in Feira erinnerte an die Bedeutung der Fähigkeit der Bewerberländer, den gemeinschaftlichen Besitzstand umzusetzen und anzuwenden. Er führte dazu aus, dass dies erhebliche Anstrengungen seitens der Bewerberländer beim Ausbau ihres Verwaltungs- und Justizapparats erfordert. Er forderte die Kommission auf, dem Rat in dieser Sache Bericht zu erstatten. Der vorliegende Bericht geht von der Bewertung der Leistungsfähigkeit der türkischen Verwaltung im Bericht von 1999 aus und bemüht sich um eine weitere Vertiefung, wobei das Schwergewicht auf den zentralen Verwaltungsstrukturen liegt, die für die Umsetzung der einzelnen Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands erforderlich sind.

In dem Bericht von 1999 kam die Kommission zu folgendem Schluss:

“Die meisten Fortschritte bei der Rechtsangleichung erzielt die Türkei weiterhin vor allem in den von der Zollunion erfaßten Bereichen und in geringerem Umfang auch in den von der Europäischen Strategie abgedeckten Bereichen. Insgesamt ist die Lage beim freien Warenverkehr zufriedenstellend, und die Türkei hat bereits in großem Umfang europäische Normen übernommen, wenngleich sie noch kein Rahmengesetz verabschiedet hat. Trotz der weitgehenden Angleichung im Zollbereich muß noch ein neues Zollgesetz eingeführt werden. Die Zollunion wurde im letzten Jahr durch die Einführung eines gemeinsamen passiven Veredelungssystems für Textilerzeugnisse vertieft. Im Bereich des Urheberrechts sind baldige Fortschritte erforderlich. Obwohl in letzter Zeit keine Weiterentwicklung auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs verzeichnet wurde, ist die allgemeine Lage hier zufriedenstellend; darüber hinaus hat die kürzliche Verabschiedung eines neuen Bankgesetzes zu einer stärkeren Rechtsangleichung geführt.

Auf dem Gebiet des Wettbewerbs wurden bei den Kartellvorschriften Fortschritte erzielt. Die Kommission hat jedoch nach wie vor Bedenken wegen der Aufrechterhaltung des TEKEL-Monopols. Die Türkei hat der Kommission ihre staatlichen Beihilferegulungen notifiziert, die derzeit geprüft werden. In der Landwirtschaft, die von einem unverändert hohen Maß an Subventionierung und Protektionismus geprägt ist, wurde seit dem letzten Bericht keine weitere Rechtsangleichung vorgenommen.

Die Leistungsfähigkeit der türkischen Verwaltung bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Rahmen der Zollunion ist nach wie vor sehr zufriedenstellend. Allerdings muß die Türkei ihre Verwaltungsstrukturen weiter modernisieren und die Ausbildung des Personals intensivieren."

### **3.1. Die Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstands**

Wie bereits gesagt, wird die Fähigkeit der Türkei, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, anhand der 29 Kapitel des Besitzstandes bewertet. Dementsprechend steht am Anfang die Beurteilung der Fortschritte im Bereich der sogenannten "vier Freiheiten", den Eckpfeilern des Binnenmarkts. Anschließend werden die Fortschritte der Reihe nach für jedes Verhandlungskapitel bewertet, so dass der gemeinschaftliche Besitzstand in seiner Gesamtheit erfasst wird: sektorale Politikbereiche, Wirtschafts- und Steuerfragen, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Innovation, Lebensqualität und Umweltschutz, Justiz und Inneres, auswärtige Angelegenheiten und finanzielle Fragen.

#### ***Kapitel 1: Freier Warenverkehr***

Nach Angaben der zuständigen türkischen Behörden wurden seit dem letzten Regelmäßigen Bericht ungefähr 1200 Normen erlassen. Im Rahmen der Zollunion ist die Angleichung der technischen Vorschriften der Türkei bis Ende 2000 vorgesehen. Gegenwärtig sind 80% der türkischen Normen an die CEN-Normen und 80% an die CENELEC-Normen angeglichen.

Im Bereich **Konformitätsbewertung** sind keine Entwicklungen zu verzeichnen.

Im Bereich **Akkreditierung** trat am 4. November 1999 ein neues Gesetz über Aufbau und Funktionsweise des Türkischen Akkreditierungsrates (TURAK) in Kraft. Es ermächtigt den TURAK, nationale und ausländische Organisationen zu akkreditieren, die Labor-, Zertifizierungs- und Inspektionsdienste leisten. Anlässlich der ersten Generalversammlung des TURAK am 15. Mai wurden der Generalsekretär und andere Funktionsträger bestellt. Der Personalbestand des TURAK umfasst 60 Personen. Die Türkei beabsichtigt, auf einen Pool vorübergehend beschäftigten technischen Personals zurückzugreifen.

Was die **sektorspezifischen Rechtsvorschriften** betrifft, ist seit dem letzten Regelmäßigen Bericht ein Fortschritt bei den Kraftfahrzeugen zu verzeichnen, da zwischen November 1999 und April 2000 sechs Richtlinien in diesem Bereich umgesetzt wurden.

Wie bereits im letzten Regelmäßigen Bericht hervorgehoben, gab es bei der Umsetzung der Richtlinien in den folgenden Bereichen keine Fortschritte: pharmazeutische, chemische und homöopathische Arzneimittel; Preisbildungspraktiken; inaktivierte

immunologische Arzneimittel; Arzneimittel aus menschlichem Blut; Vertrieb, Einstufung, Kennzeichnung; Kosmetika.

In **nicht harmonisierten Bereichen** und beim **öffentlichen Beschaffungswesen** sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Im Bereich **öffentliches Beschaffungswesen** bereitet das Ministerium für Finanzen neue Rechtsvorschriften vor. Das gegenwärtige öffentliche Beschaffungssystem sollte transparenter und verantwortlicher gestaltet werden.

### *Gesamtbewertung*

Das gegenwärtige System der Konformitätsbewertung muss verbessert werden, um zu gewährleisten, dass der Fortschritt in Einklang mit der Harmonisierung der Rechtsvorschriften steht. Problembereiche, die angegangen werden müssen, liegen in den unzureichenden Kenntnissen der bestehenden Konformitätsbewertungsstrukturen der EG und im Mangel an entsprechend qualifiziertem technischem Personal.

Im Bereich der Marktaufsicht konzentrieren sich die derzeitigen Anstrengungen auf die Ausbildung des Personals und die Verbesserung der Ausrüstung der betreffenden Stellen.

Was horizontale Fragen und Verfahren betrifft, ist bereits in einigen Sektoren (basierend auf dem produktspezifischen Konzept) eine Angleichung erfolgt. Allerdings muss die Türkei das Rahmengesetz über die Vorbereitung und Anwendung der technischen Produktvorschriften noch vollständig verabschieden. Dieses Gesetz soll die Rechtsgrundlage für den Erlass von Vorschriften liefern, die Harmonisierung mit der Europäischen Gemeinschaft erleichtern und die wichtigsten Grundsätze für die Anwendung des europäischen Normensystems in der Türkei festlegen.

Verzögerungen bei der Verabschiedung des Rahmengesetzes hatten negative Auswirkungen auf den geplanten Erlass von fünf Durchführungsverordnungen, die bereits formuliert sind, und folgende Einzelbereiche abdecken: CE-Konformitätskennzeichnung; Konformitätsbewertungsstellen und gemeldete Stellen; Marktaufsicht; Notifizierungsverfahren zwischen der Türkei und der EG; Informationsaustausch über nationale Maßnahmen, die sich auf den freien Warenverkehr auswirken. Ferner traten bei der Verabschiedung gesonderter Richtlinien in den vom *Neuen Ansatz* erfassten Bereichen Verzögerungen ein.

Das Rahmengesetz über die technischen Produktvorschriften muss schnell verabschiedet und umgesetzt werden, um bei der Umsetzung des Besitzstandes in diesem Bereich in der erforderlichen Weise voranzukommen.

Was die sektorspezifischen Rechtsvorschriften in den vom Neuen Ansatz erfassten Bereichen betrifft, so wurden die im Entwurf bereits vorliegenden Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien über persönliche Schutzausrüstungen, Sportboote, Maschinen, Niederspannung, elektromagnetische Verträglichkeit, Aufzüge, Explosivstoffe für zivile Zwecke, Gasverbrauchseinrichtungen, Druckbehälter, medizinische Geräte und Spielzeug noch nicht verabschiedet.

Ferner bereitet die Türkei die Umsetzung der EG-Vorschriften in zahlreichen Bereichen vor, u.a. für Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Baugerät, Messinstrumente, Textilien,

Arzneimittel und Kristallglas. Allerdings müssen in diesen Bereichen weitere Fortschritte erzielt werden.

Die Umsetzung des Besitzstandes im Lebensmittelbereich, insbesondere im Bereich der Lebensmittelzusatzstoffe, hat erst vor Kurzem begonnen, wobei die Methode der Umsetzung sorgfältig geprüft werden muss. Da zur Erfüllung der Anforderungen der EU die gesamte Lebensmittelindustrie von Grund auf reformiert werden muss, stellt die Anwendung und Durchsetzung des übernommenen Besitzstandes eine anspruchsvolle Aufgabe dar.

Die Umsetzung der EG-Vorschriften über den Abbau technischer Handelshemmnisse sollte gemäß dem Beschluss 2/97 des Assoziationsrates EG-Türkei bis zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Im Allgemeinen gestaltet sich der Rhythmus der Übernahme der europäischen Normen zufriedenstellend, doch müssen weiterhin deutliche Fortschritte erzielt werden. Dazu muss die Rechtsangleichung weiter vorankommen.

Was die Kapazität der Verwaltung und der Justiz betrifft, so ist das Türkische Normeninstitut (TSE) für die Angleichung der türkischen Normen an die der EG zuständig. Jedoch weichen die Vorschriften des TSE manchmal von internationalen und EG-Normen ab, was zu erheblichen Kosten und langen Verzögerungen führt. Das Problem ergibt sich sowohl aus der nicht ordnungsgemäßen Anwendung bestehender Normen als auch aus den unzureichenden Kapazitäten des TSE, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Prüfungen. Was die technischen Vorschriften angeht, herrschen große Probleme bei elektrischem und elektromechanischem Gerät und auch bei Produkten wie Fliesen und Keramik. Das TSE hat sich um Vollmitgliedschaft bei CEN und CENELEC beworben und könnte im Jahr 2001 aufgenommen werden. Es beschäftigt 1214 hauptamtliche Mitarbeiter. Ferner sind etwa 4500 Experten an der Arbeit des TSE beteiligt.

Für den Lebensmittelsektor ist das Landwirtschaftsministerium zuständig. Außerdem sollten andere betroffene Ministerien in die Umsetzung und Anwendung des Besitzstandes im Lebensmittelbereich einbezogen werden.

Was das öffentliche Beschaffungswesen betrifft, so ist bei öffentlichen Ausgaben das Ministerium für Finanzen für die Verwaltung, Kontrolle und Regelung der Finanzen zuständig. Das Ministerium erteilt Sichtvermerke und prüft, ob die zwischen öffentlichen Auftraggebern und Auftragnehmern vereinbarten Aufträge ordnungsgemäß sind. Es gibt zwar keine Behörde, die den ordnungsgemäßen Ablauf öffentlicher Ausschreibungen kontrolliert, doch fallen diese Angelegenheiten in die Zuständigkeit der regulären Gerichte.

## ***Kapitel 2: Freizügigkeit***

Im Bereich der **gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise** wurden keine Fortschritte erzielt. Obwohl den Inhabern europäischer Diplome und beruflicher Befähigungsnachweise in der Türkei Anerkennungsbescheinigungen ausgestellt werden, erhalten sie immer noch zu zahlreichen Berufen keinen Zugang. Dieser ist weiterhin türkischen Staatsangehörigen vorbehalten. Keine Fortschritte sind bei den **Bürgerrechten** zu verzeichnen.

Keine Entwicklungen gab es im Bereich der **Freizügigkeit von Arbeitnehmern**.

## *Gesamtbewertung*

Im Bereich der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und bei den Bürgerrechten wurden seit 1999 keine Fortschritte erzielt. Zum Problem der Freizügigkeit von Arbeitnehmern besteht auf beiden Seiten Konsultationsbedarf.

### ***Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr***

Bei der Liberalisierung des Dienstleistungssektors wurden kleinere Fortschritte erzielt, insbesondere bei den **nichtfinanziellen Dienstleistungen**. Derzeit sind die nichtfinanziellen Dienstleistungen nicht an den Besitzstand angeglichen und es gibt in der Türkei beim nichtfinanziellen Dienstleistungsverkehr noch zahlreiche Beschränkungen und nationale Begünstigungen. Diese sollten abgeschafft werden. Da jedoch seit dem letzten Regelmäßigen Bericht die Verhandlungen über die Ausdehnung der Zollunion auf Dienstleistungen und öffentliches Beschaffungswesen im Oktober begonnen haben, wird dies der Türkei die Übernahme des Besitzstandes erleichtern. Was die **Finanzdienstleistungen** betrifft, so wird der türkische *Bankensektor* an den neuen Rechtsrahmen des Bankgesetzes vom Juni 1999 angepasst. Unter anderem wird darin die Deckungsgarantie für Ersparnisse und Einlagen durch das Einlagensicherungssystem von 100% heruntergefahren, um sich bis Ende 2000 den EG-Normen anzunähern.

Die Bankregulierungs- und Aufsichtsbehörde ist inzwischen voll arbeitsfähig und übernimmt Aufgaben, die zuvor beim Finanzministerium und der Zentralbank lagen. Dieses System gewährleistet eine ausreichende Unabhängigkeit von der Politik.

Bei den *Versicherungen* und anderen Finanzdienstleistungen ist seit dem letzten Regelmäßigen Bericht kein großer Fortschritt bei der Angleichung an den Besitzstand zu verzeichnen.

Das Kapitalmarktgesetz, das *Investmentdienstleistungen und Wertpapiermärkte* regelt, wurde im Dezember 1999 geändert. Dabei wurden der Schutz der Rechte von Minderheitsbeteiligungen und ein Schutzfonds für Investoren eingeführt.

## *Gesamtbewertung*

Was nichtfinanzielle Dienstleistungen betrifft, wird von ausländischen Staatsangehörigen um investieren bzw. wirtschaftlich tätig werden zu können verlangt, vor Ort mit einem Partner türkischer Staatsangehörigkeit ein Jointventure einzugehen oder eine GmbH zu gründen. Ferner benötigen ausländische Staatsangehörige eine Genehmigung bzw. eine von der Generaldirektion für Auslandsinvestitionen des Unterstaatssekretariats im Finanzministerium ausgestellte Investitionsbescheinigung. Die Frage des Erwerbs von Immobilien und landwirtschaftlichen Flächen muss sorgfältig geprüft werden.

Im Bereich der Finanzdienstleistungen ist die Liberalisierung und die Angleichung an den Besitzstand weiter fortgeschritten. Die Dienstleistungsfreiheit bei *Versicherungen* ist in der Türkei noch nicht vollständig verwirklicht, da hier besondere Beschränkungen gelten. Der Versicherungsmarkt steht unter Aufsicht der Generaldirektion für Versicherungen des Unterstaatssekretariats im Finanzministerium (UST) und der Versicherungsüberwachungsbehörde (ISB), die dem UST unterstellt ist, das seinerseits dem Staatsminister für Wirtschaft untersteht. Daher lässt sich keine dieser Stellen als unabhängig bezeichnen.

Die ISB kann in Unternehmen Ad-hoc-Inspektionen durchführen, wenn sie Unregelmäßigkeiten feststellt, und sollte die Unternehmen jährlich inspizieren.

In den Bereichen *Investitionsdienstleistungen und Wertpapiermärkte* gibt es seit 1989 keine Beschränkungen für die Betätigung von Ausländern oder für die Kapitalrückführung aus Finanzierungsinvestitionen von Ausländern. Seit 1999 ist es ausländischen Staatsangehörigen unter Aufsicht der Kapitalmarktbehörde (CMB) gestattet, in der Türkei als Mittelsmänner aufzutreten.

Die Kapitalmarktbehörde überwacht Investitionsdienstleistungen und Wertpapiermärkte. Sie ist autonom, finanziert sich selbst aus einer Gebühr von 0,25% auf Transaktionen und beschäftigt 366 Personen. Sie kann selbständig Inspektionen durchführen, die verwaltungsmäßige oder finanzielle Sanktionen nach sich ziehen können, einschließlich der Entziehung von Genehmigungen. Die CMB arbeitet auf der Basis der Grundsätze der IOSCO ("International Organisation of Securities Commissions") und der EG-Normen.

#### ***Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr***

Aus dem Regelmäßigen Bericht 1999 ging hervor, dass nach einer schrittweisen Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die sich über einen langen Zeitraum hinzog, die Angleichung der türkischen Vorschriften an den Besitzstand recht gut fortgeschritten ist. Seitdem wurden jedoch keine größeren Fortschritte erzielt.

Die **Geldwäscherichtlinien** wurden mit dem Gesetz Nr. 4422 in das türkische Recht übernommen und gelten seit August 1999. Die Türkei muss nun dafür sorgen, dass diese Vorschriften ordnungsgemäß angewandt und durchgesetzt werden. Es bestehen weiterhin ernsthafte Probleme.

Weiteren Entwicklungen sind nicht zu verzeichnen.

#### ***Gesamtbewertung***

Dank der Verpflichtungen der Türkei im Rahmen der OECD-Regeln über den Kapitalverkehr sind die türkischen Vorschriften in einigen Bereichen deutlich liberal. Zur Anpassung an den Besitzstand muss die Liberalisierung jedoch auf alle Transaktionen ausgeweitet werden und Genehmigungsverfahren müssen abgeschafft werden.

Beschränkungen bestehen vor allem noch bei ausländischen Direktinvestitionen in den Bergbau, das Energiewesen, den Bankensektor, in Fernseh- und Radiogesellschaften bzw. Rundfunk. Ferner existieren solche Beschränkungen im Verkehrsbereich (Seeverkehr, Luftfahrt) und bei Häfen, wo die ausländischen Beteiligungen bestimmte Obergrenzen nicht überschreiten dürfen. Auch bei Immobilien herrschen bestimmte Beschränkungen für ausländische Investoren.

Ausländischen Unternehmen, die sich an der türkischen Börse notieren lassen wollen, bzw. ihr erstes öffentliches Zeichnungsangebot machen, werden bestimmte Auflagen gemacht. Ferner dürfen Versicherungen ihre Rücklagen nicht in ausländische Vermögenswerte investieren.

Was die Zahlungsinfrastruktur betrifft, so ist in der Türkei bereits ein RTGS-System (Real Time Gross Settlement System, Echtzeit-Bruttoberechnungssystem) vorhanden. Es sind jedoch weitere Anstrengungen nötig, um die Vorschriften in diesem Bereich an den

Besitzstand der EG anzugleichen. Der Transfer von Geldern ins Ausland unter 5 Mio. USD ist nicht kostenpflichtig. Für höhere Beträge muss beim Unterstaatssekretariat im Finanzministerium eine Genehmigung eingeholt werden.

Die Zentralbank ist an das TARGET-System der EZB für Echtzeittransaktionen in Euro (€) angeschlossen. Um den reibungslosen Kapitalverkehr zu gewährleisten, sollte die Verwaltung leistungsfähiger gemacht werden. Dazu müssen die Reformen im Bankensektor unbedingt vollständig durchgeführt werden.

Ein Hauptproblem für ausländische Investoren stellt das Fehlen eines Schlichtungsgremiums für Konflikte mit der öffentlichen Verwaltung dar. Es wurde bereits eine Verfassungsänderung vorgenommen, um eine solche Schlichtungsmöglichkeit vorzusehen, doch ist die Durchsetzung dieser Bestimmungen verbesserungsbedürftig.

### ***Kapitel 5: Gesellschaftsrecht***

Im Bereich des **Gesellschaftsrechts** sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Die Türkei hat das Zollgesetz Nr. 4458 über den Schutz der **Rechte an geistigem Eigentum** verabschiedet, das im Februar 2000 in Kraft trat. Dieses neue Gesetz dient der Bekämpfung von Markenfälschungen und von Piraterie beim Urheberrecht.

Ende 2000 soll das Gesetz über den Schutz der Topographien integrierter Schaltkreise in Kraft treten.

### ***Gesamtbewertung***

Seit 1995 unternimmt die Türkei erhebliche Anstrengungen zur Angleichung ihrer Vorschriften an den Besitzstand und hat im Prinzip bereits einen Großteil des rechtlichen Rahmens übernommen. Die Anpassung der Verwaltungsstrukturen steht noch aus. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Türkei ein kohärentes System zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum aufbaut, um unter anderem gegen Produktpiraterie vorzugehen. Dringend erforderlich ist ferner der Erlass von Vorschriften für die Durchsetzung der Regelungen an den Grenzen. Polizeibeamte, Richter und Staatsanwälte sollten eine entsprechende Ausbildung erhalten. Unter Schirmherrschaft des Justizministeriums wurde eine Sonderkommission zur Ausarbeitung eines neuen türkischen Handelsgesetzes eingesetzt, in dem alle einschlägigen Unternehmensrichtlinien und -vorschriften der EG berücksichtigt werden sollen. Die Hauptunterschiede zwischen türkischem und EG-Recht liegen bei Einpersonengesellschaften sowie bei den Vorschriften für Fusionen, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.

Was die Rechte an geistigem Eigentum betrifft, wird derzeit in der Großen Türkischen Nationalversammlung ein Gesetz beraten, das das türkische Recht an die einschlägigen Ratsrichtlinien sowie an die Übereinkommen von Bern und Rom angleichen soll und die Schaffung spezialisierter Gerichte vorsieht.

Die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum obliegt dem Kulturministerium, das derzeit plant, ein mit breiten Kompetenzen ausgestattetes Fachinstitut einzurichten. In der Zwischenzeit jedoch müssen die Verwaltungskapazitäten ausgebaut werden.

Die Türkei hat den WIPO-Vertrag über Urheberrechte und den WIPO-Vertrag über Aufführungen und Tonaufzeichnungen nicht unterzeichnet, aber im oben genannten Gesetz sind die erforderlichen Bestimmungen vorgesehen.

Die Piraterie von audiovisuellem Material ist in der Türkei ein gravierendes Problem. Dem Erlass entsprechender Vorschriften und deren besserer Durchsetzung ist hohe Priorität einzuräumen.

Mit den Rechten an geistigem Eigentum und insbesondere mit der Umsetzung des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle befasst sich das Türkische Patentinstitut, das nicht völlig unabhängig, sondern dem Industrie- und Handelsministerium zugeordnet ist.

Die Türkei möchte der Europäischen Patentorganisation beitreten.

Die in den Handelskammern der Provinzen angesiedelten Handelsregistraturen (landesweit 235) führen Unternehmensverzeichnisse. Im Jahr 1999 waren insgesamt 79 034 Aktiengesellschaften und 389 941 Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung registriert.

### ***Kapitel 6: Wettbewerbspolitik***

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht hat die Türkei ihr **Kartellrecht** weiter an den Besitzstand und entsprechend den Verpflichtungen aus der Zollunion angeglichen. Die Türkei hat zahlreiche Durchführungsvorschriften erlassen, insbesondere im Bereich der Gruppenfreistellungsverordnungen. Im Hinblick auf die neue Politik der Gemeinschaft im Bereich der Gruppenfreistellungsverordnungen für vertikale Beschränkungen und Gruppenfreistellungsverordnungen für horizontale Kooperationsabkommen ist eine weitere Angleichung erforderlich.

Das Wettbewerbschutzgesetz wurde 1994 verabschiedet. 1999 wurden im Rahmen einer Änderung die Strafen für Verstöße verschärft. Das Gesetz ist weitestgehend nach dem Vorbild der Kartellbestimmungen der Gemeinschaft ausgestaltet.

Bei der Kontrolle **staatlicher Beihilfen** scheint es nur begrenzte Fortschritte zu geben. Voraussetzung für künftige Fortschritte ist die Schaffung einer Kontrollbehörde, die die staatlichen Beihilferegulungen im Rahmen des Abkommens über die Zollunion wirksam anwendet und deren Durchsetzung sicherstellt.

Erhebliche Schwierigkeiten gab es bei der **Anpassung der Monopole**. Insbesondere ist bedauerlich, dass es in diesem Jahr bei der Anpassung des staatlichen Alkohol- und Tabakmonopols (TEKEL) keine Fortschritte gegeben hat. Die im Abkommen über die Zollunion für die Anpassung vorgesehene Übergangsperiode ist am 1. Januar 1998 ohne irgendwelche Verbesserungen abgelaufen, obwohl die Gemeinschaft zahlreiche Versuche zur Lösung dieses Problems unternommen hat. Die von türkischer Seite vorgeschlagenen Anpassungen tragen nicht zur Lösung des Problems bei und sind rechtlich nicht haltbar.

Die türkische Wettbewerbsbehörde nahm 1997 ihre Arbeit auf. Seitdem hat sie zahlreiche Vorschriften erlassen und veröffentlicht. Im folgenden sind die wichtigsten aufgeführt:

- Mitteilung über Fusionen und Übernahmen, die der Genehmigungspflicht durch die Wettbewerbskommission unterliegen;

- Mitteilung über Verfahren und Grundsätze für die Notifizierung von Abkommen, konzertierten Praktiken und Beschlüssen von Vereinigungen und Unternehmen gemäß Artikel 10 des Wettbewerbsgesetzes;
- Mitteilung über Gruppenfreistellungen für Ausschließlichkeitsabkommen über den Vertrieb;
- Mitteilung über Gruppenfreistellungen für Ausschließlichkeitsabkommen über den Einkauf;
- Mitteilung über Gruppenfreistellungen für Ausschließlichkeitsabkommen über Vertrieb und Dienstleistungen bei Kraftfahrzeugen;
- Mitteilung über Gruppenfreistellungen für Ausschließlichkeitsabkommen über Franchise-Abkommen.

### *Gesamtbewertung*

Die kartellrechtlichen Bestimmungen werden anscheinend zufriedenstellend angewandt, wobei die Wettbewerbsbehörde seit Aufnahme ihrer Arbeit zahlreiche Fälle behandelt hat.

Was die staatlichen Beihilfen betrifft, hat die Türkei der Kommission vorläufige Ergebnisse einer Studie über den Entwurf einer regionalen Beihilfekarte für die Türkei übermittelt. Bei der Fertigstellung der Karte muss weiter daran gearbeitet werden, dass die Kriterien und Methoden der Gemeinschaft auch wirklich angewandt werden, so dass ein differenziertes Bild davon entsteht, wo und in welchem Ausmaß im Land staatliche Beihilfen eingesetzt werden.

Die Türkei hat auch Informationen darüber geliefert, in welche Teilbereichen der Politik staatliche Beihilfen gewährt werden. Zusammen mit der Kommission sind die betreffenden türkischen Ministerien dabei, ein Verzeichnis der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Auf dessen Grundlage kann eine umfassende Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Besitzstand der Gemeinschaft beginnen.

Die Kontrolle staatlicher Beihilfen in Form einer systematischen Prüfung auf deren Vereinbarkeit mit dem Besitzstand der Gemeinschaft liegt nicht in der Hand einer einzigen Behörde. Stattdessen sind hierfür verschiedene Stellen zuständig, wie etwa das Unterstaatssekretariat im Finanzministerium und das Unterstaatssekretariat im Außenhandelsministerium. Angesichts des Fehlens einer einzigen, für die Kontrolle staatlicher Beihilfen zuständigen Stelle liegen bislang keine Unterlagen über die Rechtsdurchsetzung vor. Das gesamte staatliche Beihilfesystem muss unbedingt transparenter gestaltet werden, indem ein Verzeichnis der bestehenden staatlichen Beihilfen und regelmäßige Jahresberichte erstellt werden, die sich in Methode und Aufbau nach den EG-Berichten über staatliche Beihilfen richten.

Bei der Vorbereitung der analytischen Durchsicht der türkischen Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Besitzstand muss eine Bilanz der verbleibenden Staatsmonopole gewerblichen Charakters, die ausschließliche Rechte verleihen, gezogen werden.

Die Türkei hat mit der Wettbewerbsbehörde eine in ihrer Arbeitsweise unabhängige Behörde geschaffen, die zur effizienten Anwendung der Bestimmungen für Unternehmen mit den erforderlichen Verwaltungsstrukturen ausgestattet ist, für staatliche Beihilfen hingegen keine Zuständigkeit besitzt. Die Wettbewerbsbehörde beschäftigt 309 Personen.

Es muss weiter geprüft werden, ob die Wettbewerbsbehörde in den Prozess der Anpassung der Monopole ausreichend einbezogen wird und ob sie in Bezug auf öffentliche Unternehmen, Staatsmonopole und Unternehmen mit Sonderrechten angemessene Zuständigkeiten erhält.

### ***Kapitel 7: Landwirtschaft***

Der Agrarsektor spielt in der türkischen Wirtschaft eine wichtige Rolle (*weitere Einzelheiten dazu in Teil B.2.2*). In der Landwirtschaft sind (als Voll- bzw. Teilzeitkräfte) etwa 9,7 Mio. Menschen beschäftigt (etwa 41% der Erwerbstätigen). Ihr Anteil am BIP der Türkei beträgt 14.3%.<sup>15</sup> Der Kulturpflanzensektor macht mehr als drei Viertel der landwirtschaftlichen Produktion der Türkei aus. Es wird hauptsächlich Getreide (vor allem Weizen mit einem Ertrag von 21 Mio. Tonnen im Jahr 1998) und verschiedenes Obst und Gemüse angebaut. Im Jahr 1999 führte die EG aus der Türkei Waren im Wert von 1993 Mio. € ein. Die Ausfuhren der EG in die Türkei beliefen sich auf 805 Mio. €. Die Handelsbilanz 1999 wies 1189 Mio. € zugunsten der Türkei aus.<sup>16</sup>

Das Pro-Kopf-BIP in der Landwirtschaft liegt sehr niedrig (3 935 € im Jahr 1998). Das Wachstum des Agrarsektors wird behindert durch hohe Zinsen und Inflation, gravierende strukturelle Mängel wie nicht flurbereinigte Flächen und kleine Betriebe, das Fehlen von Vereinigungen von Landwirten auf der untersten Ebene, unzureichende Vermarktungsmöglichkeiten und ineffiziente Preisbildung auf dem offenen Markt. Folglich ist die Produktivität der türkischen Landwirtschaft in den letzten zehn Jahren ständig gesunken. Gegenwärtig deckt die türkische Lebensmittelproduktion den Eigenbedarf nicht. Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt 6 ha. Die wichtigsten Exportprodukte sind Haselnüsse, gefolgt von Trauben, Zitrusfrüchten, Tabak und Baumwolle. Das wichtigste Importprodukt ist Getreide (hauptsächlich Weizen, gefolgt von Mais und Reis). Ausländer dürfen kein Land erwerben, doch ist die Errichtung von Jointventures möglich.

Die türkische Regierung spielt bei der landwirtschaftlichen Entwicklung eine wichtige Rolle. Zudem sind zahlreiche staatliche oder vom Staat geleitete Interventionsstellen an der Durchführung der Agrarpolitik beteiligt, insbesondere Staatsbetriebe und landwirtschaftliche Verkaufsgenossenschaften.

Hauptziel der Agrarsubventionspolitik ist die Produktionssteigerung. Dazu werden verschiedene Instrumente eingesetzt: Marktpreisstützungen durch Interventionskäufe (Baumwolle, Weizen, Zuckerrüben, Sonnenblumenkerne und Tabak); Subventionen landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Kunstdünger, Saatgut, Zuschüsse für umweltfreundliche landwirtschaftliche Chemikalien, Bewässerung, Strom, sowie bis März 2000 Kredite); Quotenregelungen und Zollschutz an den Grenzen. Im Viehzuchtsektor stellen die Maßnahmen an den Grenzen das wichtigste Preisstützungsinstrument dar (z.B. 235% für Fleischerzeugnisse). Wegen hoher Einfuhrzöllen liegen die Lebensmittelpreise relativ hoch.

Jährlich werden 4 Mrd. € an landwirtschaftlichen Zuschüssen gewährt (2,5% des BIP). Diese signifikante Zahl hat die Regierung dazu veranlasst, eine Reformpolitik zu

---

<sup>15</sup> Alle Agrarstatistiken stammen von EUROSTAT, es sei denn, es ist eine andere Quelle genannt.

<sup>16</sup> Definition von Agrarerzeugnissen gemäß dem Abkommen der Uruguay Runde, Zahlen von EUROSTAT COMEXT (für die Definition der Erzeugnisse vgl. Landwirtschaft in der Europäischen Union - statistische und wirtschaftliche Informationen 1999, S.36).

entwickeln. Im Rahmen des IWF-Standby-Abkommens (Inflationsbekämpfungsprogramm) hat sich die türkische Regierung verpflichtet:

- die bestehenden Subventionsmaßnahmen auslaufen zu lassen und durch ein auf arme Landwirte ausgerichtetes System direkter Einkommensbeihilfen zu ersetzen;
- den landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften volle Autonomie zu gewähren;
- die Subventionen für landwirtschaftliche Betriebsmittel auslaufen zu lassen (schrittweiser Abbau der Kredit- bzw. Düngemittelsubventionen);
- die Staatsbetriebe im Landwirtschafts- und Ernährungssektor zu privatisieren.

Den Landwirten wird nahegelegt, anstelle von Haselnüssen, Tee, Zuckerrüben und Tabak alternative Kulturen anzubauen (Programm zur Förderung von Ersatzkulturen). Um die Überproduktion bei diesen Erzeugnissen zu verringern, sind in vier Regionen vier verschiedene Pilotprojekte in Vorbereitung. Ziel ist es, die Anbauflächen für Tabak um 80 000 ha, bei Zuckerrüben und bei Haselnüssen um jeweils 100 000 ha zu verkleinern. Für den durch den Übergang zu weniger rentablen Kulturen verursachten Einkommensverlust werden Ausgleichszahlungen gewährt. Insgesamt werden 540 Mio. € bereitgestellt. Nach einer Bewertung dieser Pilotprojekte soll entschieden werden, ob diese Politik im ganzen Land durchgeführt werden soll. Zur Verbesserung der Ernährungssicherheit wird beabsichtigt, den Viehzuchtsektor aufzustocken.

Die türkische Regierung hat Maßnahmen zur Angleichung der türkischen Agrarpolitik an die GAP (d.h. deren Stand im Jahr 1998) ergriffen. In Artikel 8 des Beschlusses 1/95 des Assoziationsrates ist festgelegt, dass die technischen Handelshemmnisse im türkischen recht binnen fünf Jahren abzubauen sind. Es wurde eine Bestandsaufnahme des Standes der Harmonisierung durchgeführt. Technische Ausschüsse wurden eingerichtet und haben die einzelnen Elemente der GAP geprüft. Es entstand eine erste Vergleichstabelle, in der die Politik der EG und der Türkei gegenübergestellt und der Harmonisierungsbedarf genau festlegt wird. Diese Arbeit muss weiterhin geprüft werden. Das betrifft insbesondere die Unterlagen zu Kulturpflanzen, Obst und Gemüse, die der Europäischen Kommission im Zuge der Anwendung der europäischen Strategie für die Türkei übermittelt wurden.

### **Gemeinsame Marktorganisationen**

In diesem Zusammenhang ist die Verabschiedung des Gesetzes zur Liberalisierung der landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften im Juni wichtig. Mit dem Gesetz werden alle Vorzugsbehandlungen sowie die Rolle der Regierung in den Verkaufsgenossenschaften abgeschafft und der Rahmen für eine zukünftige Umstrukturierung in echte private Genossenschaften geschaffen.

### **Ländliche Entwicklung**

Im Bereich **ländliche Entwicklung** ist das GAP/ Südostanatolien-Projekt eines der umfassendsten Regionalprojekte des Landes. Darin spielen Verbesserungen in der Landwirtschaft, vor allem durch Bewässerung, eine wichtige Rolle. Ziel der Projekte ist die Steigerung des Einkommens der Landwirte.

## Veterinär- und Pflanzenschutzvorschriften

Im **Veterinärsektor** sind in der Türkei insgesamt 26 Tierkrankheiten gemeldet, zu deren wichtigsten Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Schaf- bzw. Ziegenpocken und Brucellose zählen. Zur Kontrolle der Krankheiten werden Impfungen, Quarantäne, Kontrolle von Tierbewegungen, Überwachung und Kontrollen angewandt, bei Rinderpest wird der betroffene Viehbestand vernichtet. Angesichts der ernsthaften Lage hat die Gemeinschaft der Türkei zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche im September Nothilfe geleistet (1,3 Mio. Impfungen). Die Kommission unterstützt zudem ein nationales Programm zur Kontrolle und Ausrottung der Maul- und Klauenseuche.

Das wichtigste Rechtsinstrument der Türkei ist das Gesetz über Tiergesundheitsüberwachung (Gesetz Nr. 3285 und die entsprechenden Leitlinien). Darin wird die Ausarbeitung von Programmen und Plänen zur Bekämpfung von Tierkrankheiten vorgeschrieben und eine Quarantäne für den Viehbestand im Land sowie an den Grenzen festgelegt.

Es gibt im Veterinärbereich acht regionale Kontroll- und Forschungsinstitute und 39 Kontrolllabors in den Provinzen, die sich über das ganze Land verteilen.

Was den **Pflanzenschutz** betrifft, so ist die Türkei Mitglied der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO). Die türkischen Verzeichnisse der Quarantäne-Schadorganismen für Pflanzen sind weitgehend, wenngleich nicht vollständig, an die der EG angeglichen.

Allerdings ist das Pflanzenschutzsystem der Türkei mit dem der EG nicht vereinbar. Die Einfuhrkontrolle ist derzeit über Einfuhrgenehmigungen geregelt, wohingegen die inländische Produktion normalerweise nicht der Pflanzenschutzüberwachung unterliegt, außer zum Zweck der Zertifizierung von Saat- und Vermehrungsgut.

Der besorgniserregendste Schadorganismus in der Türkei ist *Ralstonia solanacearum*, der Verursacher der Braunfäule der Kartoffeln. Es werden Stichproben und Labortests in Einklang mit der entsprechenden EG-Richtlinie durchgeführt. Allerdings ist die Anzahl der Tests pro Jahr beschränkt, weil das einzige türkische Labor, das in der Lage ist, die vorgeschriebenen Tests durchzuführen, nur über begrenzte Kapazitäten verfügt. Der Ausbau der Kapazitäten für Labortests ist dringend erforderlich.

### *Gesamtbewertung*

Die Agrarpolitik der Türkei unterscheidet sich wesentlich von der Gemeinsamen Agrarpolitik. Zur Angleichung an den Besitzstand der Gemeinschaft muss die Türkei große Anstrengungen unternehmen. Vorrangig müssen die grundlegenden Mechanismen geschaffen werden, damit die Türkei die Agrarpolitik verwalten kann. Genauso wichtig ist es, dass vorrangig Veterinär- und Pflanzenschutzvorschriften zur Bekämpfung von Krankheiten erlassen und die für die Durchsetzung und Überwachung erforderlichen Strukturen geschaffen werden. Ferner sind weitere Verwaltungsreformen nötig, einschließlich Ausbildung und Modernisierung der Ausrüstung.

Die derzeit in der Türkei praktizierten Formen von Agrarsubventionierung weichen ziemlich von denen in der EG ab, weil sie sich hauptsächlich auf die Stützung der Marktpreise durch Interventionen und Zuschüsse für landwirtschaftliche Betriebsmittel konzentrieren. Hauptmerkmal der Gemeinsamen Agrarpolitik nach Verabschiedung der

Agenda 2000 ist ein reformiertes System der Direktzahlungen, das in den meisten Sektoren angewandt wird (Getreide, Rindfleisch und Milch ab 2005/2006). Die Landwirte sind danach verpflichtet, Angebotssteuerungsmechanismen anzuwenden (Brachlegung, Höchstprämien nach Größe des Viehbestands usw.). In der reformierten GAP wird zudem größerer Wert auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EG-Agrarerzeugnisse auf dem Weltmarkt, die Lebensmittelqualität und -sicherheit und die Einbeziehung von Umweltüberlegungen in die landwirtschaftliche Praxis gelegt.

In der Türkei werden nur in begrenztem Maße Mittel als direkte Einkommensbeihilfe für die Landwirte bereitgestellt. Mit den von der türkischen Regierung geplanten Reformen könnte sich die türkische Agrarpolitik jedoch an das Modell der EG annähern, insbesondere durch Vorkehrungen, die mittelfristig mit dem Agrarbesitzstand vereinbar sind. Eines der grundlegenden Ziele der GAP ist die direkte Einkommensbeihilfe auf Grundlage der historischen (Referenz-)Erträge bei gleichzeitiger Kontrolle des Angebots. Übergeordnetes Ziel der türkischen Agrarpolitik ist jedoch die Überwindung tiefgreifender struktureller Defizite und darüber hinaus eine deutliche, auf Nachhaltigkeit angelegte Produktionssteigerung. Direkte Einkommensbeihilfen dienen in der Türkei dem Ausgleich für Landwirte, die zu alternativen, weniger rentablen Kulturen wechseln. Nur in begrenzten Fällen, wie im Tabaksektor, hängen sie mit Angebotskontrollen zusammen.

Die Türkei sollte vorrangig dafür sorgen, dass die grundlegenden Verwaltungsmechanismen und -strukturen für die Gemeinsame Agrarpolitik eingerichtet werden. Insbesondere sollte sie ein Grundbuchsystem einführen, die Agrarstatistiken weiter verbessern, die Inspektions- und Kontrollmechanismen, einschließlich an den Außengrenzen (Grenzkontrollposten) weiter ausbauen und die Finanzierungsmechanismen einschließlich der internen und externen Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik (EAGFL) schaffen. Die Weiterentwicklung von Erzeugervereinigungen im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften muss gefördert werden. Gleichermäßen wichtig ist die weitere Verbesserung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Agrarerzeugnisse in der Türkei. Damit ausreichend Qualitätskontrollen durchgeführt werden können, müssen Labors und anderes für Inspektionen und Stichproben erforderliche Material aufgerüstet werden. Zudem muss die Qualitätssicherung des Inspektionssystems ausgebaut werden. Dazu wird empfohlen, auf dieser Grundlage die Maßnahmen zur Angleichung an die EG fortzusetzen. Für all diese Arbeiten sollte ein Aktionsplan erwogen werden.

Die Türkei sollte eine klare Strategie für die Übernahme des Besitzstandes im Veterinärbereich formulieren, darunter die Aufrüstung der Labors und anderer Ausrüstung zur Erkennung von Krankheiten, einschließlich an den Grenzübergängen. Das Personal muss weiter ausgebildet werden.

Weitere Fortschritte sind bei der Einrichtung eines Programms zur aktiven Überwachung und Anwendung der Kontrollmaßnahmen in der Türkei gemäß dem Beschluss 98/64/EG zu erzielen. Von wesentlicher Bedeutung ist die schnelle Verfügbarkeit verlässlicher Informationen über die Lage der verschiedenen Krankheiten in der Türkei.

Für den Besitzstand im Bereich Pflanzenschutz sollte die Türkei eine klare Strategie entwickeln. Die türkischen Pflanzenschutzbehörden sollten zunächst mit den Pflanzenschutzvorschriften der Gemeinschaft vertraut gemacht werden, bevor eine Bewertung der Unterschiede zwischen den derzeitigen türkischen Vorschriften und dem *Besitzstand* der EG vorgenommen wird.

Ferner müssen die Durchführungskapazitäten gestärkt werden, d.h. Erhöhung der Labortestkapazitäten, Angleichung der Standards für die Inspektionen an den Grenzübergängen an die EG-Standards, Ausbildung des Personals und Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen den Beteiligten.

Was die Verwaltungsstrukturen betrifft, so spielt das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten (MARA) eine Schlüsselrolle in der Agrarpolitik der Türkei. Auf zentraler Ebene arbeiten in dem Ministerium 1723 Personen, in den Provinzen sind 30 263 Personen beschäftigt. Es gibt sechs Staatsbetriebe (siehe auch weiter oben). Die landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften und ihre Zusammenschlüsse kaufen die Erzeugnisse ihrer Mitglieder auf. Es existieren Landwirtschaftskammern, die die Interessen der Landwirte vertreten.

Was die Verwaltungskapazitäten im Veterinärbereich betrifft, ist auf zentraler Ebene die Generaldirektion für Schutz und Kontrolle im MARA (Abteilungen für Tierbewegungen und Quarantäne, Tierschutz und öffentliche Gesundheit) zuständig. Jede Provinz verfügt über eine Tiergesundheitsstelle, die für die laufende Anwendung des Gesetzes über Tiergesundheitskontrollen zuständig ist. Ferner gibt es Veterinärbeamte auf Bezirksebene. Auf zentraler Ebene und in den Provinzen arbeiten insgesamt 1579 Personen, 1322 Personen sind in Labors sowie in den Bereichen Erziehung und Ausbildung tätig. Beim Zoll gibt es einen Veterinärdienst.

Mit dem Pflanzenschutz ist in der Verwaltung hauptsächlich die Generaldirektion für Schutz und Kontrolle im MARA befasst. In jeder Provinz gibt es einen Pflanzenschutzdienst (insgesamt 2983 Beamte in 81 Provinzen).

Alle Inspektionen (insgesamt 41) werden gemäß dem Pflanzenquarantäneerlass von 1991 durchgeführt. Die Forschungsinstitute für den Pflanzenschutz (ein Zentrales Forschungsinstitut für den Pflanzenschutz und vier Agrarforschungsinstitute) stellen Labor-diagnosen.

Angesichts der zahlreichen Stellen, die mit Agrarpolitik befasst sind, empfiehlt sich eine Zusammenlegung verschiedener landwirtschaftlicher Stellen. Ferner besteht ein Bedarf zur verbesserten Koordinierung der verschiedenen Aspekte der Agrarpolitik.

### ***Kapitel 8: Fischerei***

Verglichen mit der Situation im Jahr 1999 sind keine Fortschritte im Bereich Fischerei zu verzeichnen.

#### *Gesamtbewertung*

In diesem Bereich muss noch viel geleistet werden, um eine Angleichung an den *Besitzstand* zu erreichen.

Die Türkei verfügt aufgrund ihrer langen Küsten und ihrer großen Binnengewässer und Flüsse über bedeutende Fischereiresourcen. Dennoch liegt der Anteil des Fischereisektors am türkischen BIP nur bei 0,3%.

Es gibt 17 475 Fischereifahrzeuge. Eine Fernflotte existiert nicht. 55 000 Fischer sind registriert und 200 000 Personen arbeiten direkt im Fischereisektor. Dagegen hängen zwei Millionen Arbeitsplätze indirekt von der Fischereiindustrie ab.

Politisches Ziel der Regierung ist es, den Fischereisektor nachhaltig auszubauen (Produktionssteigerung), indem unter Erhalt der natürlichen Ressourcen die Defizite in den Fischereistrukturen behoben werden. Weiters möchte sie die Qualitätskontrollsysteme aufrüsten.

Bei der Angleichung an den *Besitzstand* sollte es oberstes Ziel der Türkei sein, die grundlegenden Verwaltungsmechanismen und -strukturen für die Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik zu schaffen. Insbesondere muss die Türkei dazu die Inspektions- und Kontrollmechanismen (Logbücher, Anlandeerkklärungen, Überwachungssystem für Fischereifahrzeuge) weiter verbessern und ein eigenes Fischereiflottenregister schaffen, sowie im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft den Aufbau von Erzeugerorganisationen fördern. Ebenso sind allgemein die Qualitäts- und Sicherheitsstandards von Fischereierzeugnissen in der Türkei anzuheben. Damit eine hinreichende Qualitätskontrolle gewährleistet werden kann, ist die Aufrüstung von Laboratorien und anderer für Inspektionen und Stichproben erforderlicher Ausrüstung erforderlich.

Was die Kapazität der Verwaltung betrifft, ist das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten (MARA) die wichtigste für Fischerei zuständige staatliche Einrichtung. Sie ist in vier Generaldirektionen gegliedert (Regulierung, Schutz, Förderung und Technische Hilfe). In jeder der 81 Provinzen gibt es eine für die Durchführung der Fischereipolitik, Inspektion, Qualitätskontrolle und optimalen Ressourceneinsatz zuständige Unterdirektion. In 26 Provinzen sind Qualitätskontrollbehörden eingesetzt. Ferner sind weitere Einrichtungen wie die SPO, die Statistik und der Außenhandel mit Fischerei befasst. In 26 Provinzen arbeiten 128 Inspektoren im Bereich Qualitätskontrolle, acht Fachleute sind es auf der Ebene der Zentralregierung. Insgesamt arbeiten etwa 250 Personen in den Provinzdirektionen an der Verwaltung der Fischereipolitik und fünf Personen kontrollieren die Arbeit in den Provinzen und auf zentraler Ebene. Für die Ausarbeitung und Durchführung von Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Fischereierzeugnissen ist das Unterstaatssekretariat für Außenhandel zuständig. Die Verwaltungskapazität ist verbesserungsbedürftig.

### ***Kapitel 9: Verkehrspolitik***

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht wurden keine neuen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich Verkehrspolitik verabschiedet.

Die Türkei hat sich aktiv an den internationalen Aktivitäten zur Schaffung der gesamteuropäischen Verkehrskorridore und insbesondere des gesamteuropäischen Verkehrsraums Schwarzmeer beteiligt, in dessen Lenkungsausschuss sie ab Juli 1999 den Vorsitz führte. Es wurde ein Verzeichnis der Häfen der Region erstellt.

Im Bereich **Straßenverkehr** wurden bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften noch keine weiteren Fortschritte erzielt, obwohl es scheint, dass einige Praktiken bei der Marktorganisation und den Berufsnormen denen der EG ähnlich sind. Im Juli 1999 ist die Türkei dem Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) beigetreten.

Bei der **Luftfahrt** und im **Eisenbahnsektor** sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Im Bereich **Seeverkehr** wurden im Hinblick auf den Besitzstand der EG keine nennenswerten Fortschritte erzielt, obwohl die Türkei viele einschlägige Bestimmungen und Regelungen der Internationalen Seeschiffahrtorganisation unterzeichnet und ihre Rechtsvorschriften entsprechend angepasst hat.

Die Türkei erhält weiterhin die Einschränkungen für im Handel mit Zypern eingesetzte Schiffe und für in Zypern registrierte Schiffe aufrecht, so dass seit dem letzten Regelmäßigen Bericht keine Fortschritte im Hinblick auf deren Aufhebung erzielt werden konnten. Das gibt weiterhin Anlass zu größter Besorgnis. Darüber hinaus ist der Marktzugang für den Küstenhandel Schiffen vorbehalten, die unter türkischer Flagge fahren.

### *Gesamtbewertung*

Die Türkei muss erheblich mehr legislative Arbeit leisten, um die zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verkehrsbereich erforderliche Anpassung ihrer Rechtsvorschriften vorzunehmen. Im derzeitigen Stadium des Beitrittsprozesses müssen hier Prioritäten gesetzt werden, um die Grundlagen für eine tatsächliche Umsetzung dieser Vorschriften zu schaffen. Ein Großteil dieser Rechtsakte wird gegenwärtig beraten oder ausgearbeitet, bei vielen handelt es sich aber um Rahmenvorschriften, die die Durchführungsmodalitäten der Sekundärrechtsetzung überlassen.

Was den Straßenverkehr betrifft, war der Beitritt zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) schon im letzten Jahr geplant, wurde aber noch nicht vollzogen. Die Türkei wurde regelmäßig zu den Verhandlungen über das multilaterale INTERBUS-Abkommen über den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen eingeladen, ist aber weder zu den Treffen noch zur Unterzeichnung zu Beginn dieses Jahres erschienen.

Im Eisenbahnsektor wird der Türkei nahegelegt, Anstrengungen zu unternehmen, um eine Angleichung an den Besitzstand zu erreichen.

Bei der Luftfahrt bereitet sich die Türkei auf die Übernahme der Gemeinsamen Luftfahrtregelungen (JAR) vor.

Verglichen mit der EU-Flotte ist die türkische Flotte hinsichtlich der Sicherheit auf See in besorgniserregendem Zustand. Den Statistiken der Pariser Vereinbarung (MoU) aus dem Jahr 1999 zufolge ist die Häufigkeit, mit der Schiffe unter türkischer Flagge in ausländischen Häfen zurückgehalten werden, mit 24 % eine der höchsten unter den 13 Bewerberländern. Demgegenüber liegt die durchschnittliche Häufigkeit bei Schiffen unter EU-Flaggen bei 3,6%.

Wie im Regelmäßigen Bericht 1999 geschildert, muss die Türkei unbedingt die Sicherheit auf See verbessern, um die hohe Anzahl zurückgehaltener türkische Schiffe deutlich in Richtung der für Schiffe der EU zu verzeichnenden Häufigkeit zu senken. Allerdings unternimmt die Türkei zur Verbesserung der Sicherheit weder strukturelle, noch umfassende Anstrengungen, sondern beschränkt sich hauptsächlich auf den Öltransport.

Besondere Schwierigkeiten dürften sich bei der Anpassung der umfangreichen türkischen Transportflotte an EG-Standards ergeben. Das gilt für den Straßenverkehr und

insbesondere für den Seeverkehr, wo die Verbesserung der Sicherheitsstandards der türkischen Flotte energisch angegangen werden muss.

Beim Seeverkehr muss die Verwaltungskapazität dringend verbessert werden, um die Sicherheit türkischer Schiffe zu erhöhen. Die Türkei sollte vorrangig versuchen, ihre Verpflichtungen als Flaggenstaat und dann ihre Verpflichtungen als Hafenstaat durchzusetzen. Letzteres ist insofern problematisch, als die Türkei nicht über genügend Beamte verfügt. Es sollte darauf geachtet werden, dass genügend geschulte Inspektoren bereitstehen, um den Besitzstand anzuwenden.

Die Türkei muss zur tatsächlichen Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften in allen Bereichen der Verkehrspolitik die Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltung verbessern. Insbesondere im Bereich der Seeverkehrsverwaltung sind dringende Verbesserungen erforderlich.

### ***Kapitel 10: Steuern***

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht sind im Bereich Steuern sehr wenig Fortschritte zu verzeichnen. Bei der MwSt wurde im Januar 2000 eine Gesetzesänderung vorgenommen, um die Behandlung steuerbefreiter Einfuhren an den Besitzstand der Gemeinschaft anzupassen.

#### *Gesamtbewertung*

Den verfügbaren Angaben zufolge hat die Türkei seit dem letzten Regelmäßigen Bericht sehr wenig Anstrengungen unternommen, um ihr Steuerrecht an den Besitzstand anzugleichen.

Im Bereich der MwSt sind weiterhin erhebliche Angleichungen erforderlich. Das trifft insbesondere auf die Anwendung der MwSt-Sätze und auf den Geltungsbereich von der MwSt ausgenommenen Umsätze zu. Erhebliche Angleichungen sind ferner bei den Verbrauchsteuern nötig, und zwar bei der Steuerstruktur und den Steuersätzen.

Im Hinblick auf den Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung von Gegenständen, die der Verbrauchsteuer unterliegen, unabhängig von ihrem Ursprung, besteht weiterer Klärungsbedarf.

Die Türkei sollte sich vorrangig der Angleichung ihres Steuerrechts an den Besitzstand widmen. Dazu wird empfohlen, strategischer vorzugehen und ein spezielles Programm zur Umsetzung der Rechtsvorschriften aufzulegen.

Die Stärkung der Verwaltungskapazität muss Vorrang behalten.

### ***Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion***

In dem Kapitel über die wirtschaftlichen Kriterien (B-2) wurden die einzelnen Aspekte der Wirtschaftspolitik der Türkei bereits eingehend bewertet. Dieses Kapitel beschränkt sich daher auf die Erörterung derjenigen Elemente des in Titel VII EG-Vertrag und anderen einschlägigen Rechtsakten niedergelegten Besitzstands im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion, die die Bewerberländer bis zum Beitritt umsetzen müssen, d.h. das Verbot der unmittelbaren Finanzierung des öffentlichen Sektors durch

die Zentralbank, das Verbot des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten und die Unabhängigkeit der Zentralbank. Auf die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die im Rahmen der Übernahme des WWU-Besitzstands abgeschlossen werden muss, wurde bereits in *Kapitel 4 - Freier Kapitalverkehr* eingegangen.

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht hat die Türkei bei der Übernahme des WWU-Besitzstandes keine bedeutenden Fortschritte erzielt.

Die gegenwärtige Rechtslage erlaubt es der Regierung immer noch, zur Deckung vorübergehender Finanzierungslücken begrenzt und für kurze Zeit auf Mittel der Zentralbank zurückzugreifen. In der Praxis allerdings nutzt das Finanzministerium diese Möglichkeit selten. Obwohl die Regierung scheinbar keinen **privilegierten Zugang zu den Finanzinstitutionen** besitzt, hat sie aufgrund der Tatsache, dass staatliche Banken regelmäßig Geldmarktpapiere der Regierung erwerben, leichten Zugang zu Finanzmitteln. Die Rechtsvorschriften im Finanzsektor wie etwa Investitionsbestimmungen für Versicherungen und Rentenfonds müssen im Hinblick auf privilegierten Zugang weiter geprüft werden.

### *Gesamtbewertung*

Nach dem Beitritt wird die Türkei hinsichtlich der WWU den Status eines Mitgliedstaats, für den gemäß Artikel 122 des EG-Vertrags eine Ausnahmeregelung gilt, einnehmen. Zum Zeitpunkt des Beitritts sind die notwendigen Anpassungen der Rechtsvorschriften und der Institutionen vorzunehmen.

Insgesamt gesehen stehen die türkischen Rechtsvorschriften in einigen Bereichen im Einklang mit dem WWU-Besitzstand. Bei den übrigen Elementen des WWU-Besitzstandes sind weitere Fortschritte nötig.

Die gegenwärtigen Regelungen erlauben der türkischen Regierung keinen Rückgriff auf direkte Finanzierung des öffentlichen Sektors weder über die Zentralbank noch über Banken in Staatsbesitz.

Das Zentralbankgesetz wurde im Juni 1999 geändert. Die türkische Zentralbank ist ihrem Statut nach nicht unabhängig, da die personelle, institutionelle und finanzielle Unabhängigkeit nicht in vollem Maße gewährleistet ist. Darüber hinaus gewährleistet das Statut keine unabhängige Währungspolitik. So hat die Bank z.B. Zinssätze für Kredite und Anlagen dem Premierminister vorzuschlagen. Ferner hat die Kreditpolitik der Zentralbank mit den Entwicklungsplänen der Regierung übereinzustimmen und bedarf der Zustimmung des Premierministers.

In der Türkei sind das Unterstaatssekretariat im Finanzministerium, der Finanzminister und die Zentralbank der Türkischen Republik für Wirtschaftspolitik zuständig.

### *Kapitel 12: Statistik*

Verglichen mit der Situation im Jahr 1999 sind keine konkreten Fortschritte im Bereich Statistik zu verzeichnen.

Die Türkei arbeitet erst seit Kurzem mit Eurostat zusammen. Bislang ist MEDSTAT der wichtigste Rahmen für die statistische Zusammenarbeit der EG mit der Türkei. Im Juni 2000 fanden zwischen dem Nationalen Institut für Statistik der Türkei (SIS) und Eurostat

erste Diskussionen statt. Für den Beginn der Zusammenarbeit mit Eurostat erhielten folgende Bereiche Priorität: Harmonisierter Verbraucherpreisindex und Kaufkraftparitäten, Einkommenserhebungen, Agrarstatistiken, Wirtschaftsstatistiken und Außenhandel.

### *Gesamtbewertung*

Das statistische System der Türkei weicht in den meisten Bereichen immer noch stark von dem der EG ab, etwa bei Bevölkerungs- und Sozialstatistik, Wirtschaftsstatistik, Außenhandels- und Agrarstatistik. Unterschiede bestehen ferner bei den makroökonomischen Statistiken, wenngleich aufgrund der Zollunion EG-Türkei in der Vergangenheit eine gewisse Angleichung stattgefunden hat. Regionalstatistiken sind nicht verfügbar. In allen diesen Bereichen muss noch intensiv an den Methoden, der Qualität und der Vollständigkeit der Daten gearbeitet werden, um eine Angleichung an den Besitzstand zu erreichen. Vor Jahresende sind weitere Kontakte zwischen der Türkei und Eurostat geplant, um das statistische System der Türkei einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, ist das SIS als Zentralbehörde des Statistiksystems zuständig für Datenerhebung, Erstellung und Veröffentlichung von Statistiken. Die Zentrale des Instituts besteht aus 10 „übergeordneten Abteilungen“, die die wichtigsten Statistikbereiche abdecken, denen 3 „beratende Referate“ (Rechtsangelegenheiten; Forschung, Planung und Koordinierung; Statistik) und drei „unterstützende Referate“ (Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten; Personal; Zivilverteidigung) zur Seite stehen. Gegenwärtig unterhält das SIS 23 Regionalbüros. Rechtlich ist der „Oberste Statistiker“ das beratende Gremium im Statistiksystem der Türkei. Die Verwaltungsstruktur des Statistiksystems muss erheblich ausgebaut werden. Besondere Anstrengungen sind etwa bei der Festlegung von Prioritäten, Schulung des Personals und Gewährleistung einer hinreichenden Personalstärke in Abteilungen, die in für die Integration in die EU relevanten Bereichen arbeiten, erforderlich. Die Beamten des SIS müssen geschult werden.

### ***Kapitel 13: Sozialpolitik und Beschäftigung***

Verglichen mit der Situation im Jahr 1999 wurden bei der Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an den Besitzstand der Gemeinschaft im Bereich Sozialpolitik und Beschäftigung keine großen Fortschritte erzielt.

Beim **Arbeitsrecht** ist seit 1999 keine weitere Angleichung erfolgt, obwohl das Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit einen Ausschuss zur Angleichung des Arbeitsrechts an den Besitzstand eingesetzt hat.

**Kinderarbeit** ist weit verbreitet und gibt weiterhin Anlass zu größter Besorgnis.

Im Bereich **Gleichbehandlung** wurden keine weiteren Rechtsvorschriften der EG umgesetzt. Im Bereich **Gesundheit und Sicherheit** wurden ebenfalls keine Fortschritte erzielt.

Das **staatliche Gesundheitssystem** ist mit zwei großen Problemen konfrontiert, nämlich seiner unzureichenden Ausstattung mit öffentlichen Mitteln (der Anteil am Haushalt sank von 4,7% im Jahr 1992 auf 2,6% im Jahr 1998) und der im Allgemeinen unzureichenden

Präsenz des Gesundheitsapparats. Eine Reform des staatlichen Gesundheitswesens ist dringend erforderlich.

Kein Fortschritt ist seit dem letzten Regelmäßigen Bericht beim **sozialen Dialog** zu verzeichnen. Dieser Bereich gibt weiterhin Anlass zu ernster Besorgnis. (vgl. *Abschnitt B-1.2 - Menschenrechte und Minderheitenschutz*).

Im Juni 2000 wurde zur **sozialen Absicherung** eine Regelung über die Arbeitslosenversicherung eingeführt. Die Reform des türkischen Sozialstaats ist ein fortdauernder Prozess, der dringend erforderlich ist.

### *Gesamtbewertung*

Die türkischen Rechtsvorschriften weichen von denen der Union immer noch stark ab, insbesondere was Normen, Methoden und Überwachungsanforderungen betrifft.

Bereiche im Arbeitsrecht, in denen noch viel zu tun bleibt sind Massenentlassungen, Schutz der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen und Zahlungsunfähigkeit, Arbeits- bzw. Angestelltenverträge, Gesundheit und Sicherheit von Teilzeitkräften, Arbeitszeiteinteilung, Teilzeitarbeit, Jugendschutz am Arbeitsplatz, Europäische Betriebsräte und Entsendung von Arbeitnehmern.

Im Jahr 1992 richteten die betroffenen öffentlichen Sektoren, Gewerkschaften und Freiwilligenorganisationen den "Nationalen Lenkungsausschuss" für Kinderarbeit ein. Jedoch blieben die Fortschritte beim Vorgehen gegen Kinderarbeit bislang begrenzt. Die Türkei sollte sich diesem Problem vorrangig widmen. (vgl. *Abschnitt B-1.2 - Menschenrechte und Minderheitenschutz*).

Die türkische Verfassung gewährleistet die Gleichberechtigung der Geschlechter und verbietet Diskriminierung. Es müssen jedoch Anstrengungen unternommen werden, um die Anwendung und Durchsetzung des Gleichberechtigungsgebots sicherzustellen. Insbesondere sollten Maßnahmen zur Verringerung des Analphabetentums bei Frauen und zur Förderung der Beschäftigung von Frauen in Städten im Wege der Ausbildung und Schulung ergriffen werden.

Was den sozialen Dialog betrifft, wird gerade ein Gesetz über Gewerkschaften im Öffentlichen Dienst ausgearbeitet, in dem zahlreiche Bestimmungen enthalten sind, die die Organisationsfreiheit im öffentlichen Sektor erheblich beeinträchtigen könnten. Diese Beeinträchtigungen betreffen insbesondere den Ausschluss breiter Kategorien von Arbeitnehmern von der Koalitionsfreiheit, die Möglichkeit der Behörden, Gewerkschaften aufzulösen, was zu politisch motivierten Gewerkschaftsverboten führen könnte, den Geltungsbereich von Tarifverhandlungen und das Recht auf Mitgliedschaft in internationalen Gewerkschaftszusammenschlüssen für Angestellte im Öffentlichen Dienst.

Außerhalb des Öffentlichen Dienstes gestalten sich die Koalitions- und die Tariffreiheit in Recht und Praxis weiterhin schwierig. Das Gesetz über Tarifverhandlungen, Aussperrung und Streiks verlangt gegenwärtig, dass Gewerkschaften 10 % der Arbeitnehmer eines Sektors vertreten müssen, um in den Genuss des Rechts auf Tarifverhandlungen zu kommen. Weiterhin wird von der Verweigerung gewerkschaftlicher Rechte in der türkischen Schiffbauindustrie berichtet.

Darüber hinaus sind die Gewerkschaftsrechte in industriellen Freizonen eingeschränkt, wo ein Teil des Arbeitsrechts nicht angewandt wird, und Einschränkungen der Koalitionsfreiheit und der Tariffreiheit bestehen. Hier müssen vorrangig weitere Fortschritte stattfinden, um die Voraussetzungen für einen echten, freien sozialen Dialog auf allen Ebenen zu schaffen.

Im ersten Quartal 2000 lag die Arbeitslosenquote bei 8,3%, verglichen mit 7,6% im Jahr 1999. Die Türkei hat besonders mit dem hohen Grad der Jugendarbeitslosigkeit (15,2% im Jahr 1999) und dem Strukturwandel des immer noch vom Agrarsektor beherrschten Arbeitsmarktes zu kämpfen, der 41% der Erwerbstätigen beschäftigt. Ferner sind schätzungsweise die Hälfte aller Arbeitsplätze gar nicht erfasst. Vor diesem Hintergrund gibt es kaum Anzeichen dafür, dass die Türkei bereits begonnen hat, eine aktive Arbeitsmarktpolitik zu betreiben.

Das Sozialsystem steckt weiterhin in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten. Gemessen an den wichtigsten Gesundheitsindikatoren wie Kinder- und Müttersterblichkeit oder Lebenserwartung ist die Türkei erheblich schlechter gestellt als die EU-Mitgliedstaaten. Die gesamte Bevölkerung bedarf eines angemessenen Niveaus gesundheitlicher Grundversorgung. Bislang existiert in der Türkei kein nationales Programm für Behinderte. Mehrere Einrichtungen sind für Behinderte zuständig, u.a. die Verwaltung für Sozialdienste und Kinderschutz, die Ministerien für Gesundheit, Erziehung und Arbeit sowie das Arbeitsamt. Nach dem türkischen Arbeitsrecht müssen private und öffentliche Einrichtungen Behinderte einstellen (mindestens 3% des gesamten Personals). Doch ist die Anwendung und Durchsetzung dieser Bestimmungen nicht gewährleistet.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, liegt die Gesamtzuständigkeit beim Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit. Innerhalb des Ministeriums ist der "Harmonisierungsausschuss für Sozialpolitik und Beschäftigung" für die Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich Soziales und Beschäftigung zuständig, und der "Ausschuss für technische Harmonisierung" für die Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Das Türkische Arbeitsamt ist in der Türkei die einzige Einrichtung, die sich mit beschäftigungsspezifischen Angelegenheiten, Fragen der Arbeitslosigkeit, Arbeitssuche, Vermittlung von Arbeitnehmern für öffentliche und private Organisationen und Berufsausbildung beschäftigt. Es verfügt über 12 Regionaldirektionen. Es ist administrativ und finanziell unabhängig und arbeitet unter Schirmherrschaft des Arbeitsministeriums. Allerdings leistet das Arbeitsamt keine effektive Arbeit und es sind dringend Verbesserungen erforderlich.

Mit Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sind verschiedene Einrichtungen befasst: die Arbeitsinspektionskommission und ihre Untergliederungen, das Zentrum für Gesundheit und Sicherheit, das Berufsbildungszentrum für den Nahen und Mittleren Osten und die Krankenhäuser für Berufskrankheiten des Sozialversicherungsamtes. Die Arbeitsgerichte sind für Fälle in den Bereichen Sicherheit am Arbeitsplatz und soziale Sicherheit zuständig. Ferner gibt es in der Türkei drei große Sozialversicherungseinrichtungen: den Sozialfonds für Staatsbedienstete, das Sozialversicherungsamt und die Sozialversicherungseinrichtung für Handwerker und Selbständige.

Die Um- und Durchsetzung der Bestimmungen für Soziales und Beschäftigung ist nicht gewährleistet, weil zu viele Einrichtungen auf verschiedenen Ebenen mit ihr befasst sind

und somit Interessen- und Kompetenzkonflikte entstehen, und weil sowohl ausgebildetes Fachpersonal als auch Finanzmittel fehlen.

Die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der auf Artikel 13 des EG-Vertrags gestützten Richtlinie über Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft müssen erlassen und angewandt werden.

### ***Kapitel 14: Energie***

Im Laufe des letzten Jahres war der Energiesektor in der Türkei Gegenstand ernsthafter Diskussionen. Die wichtigsten Gründe für diese Debatte lagen am Energieengpass, dem die Türkei gegenüberstand, und an den Diskussionen über den Bau eines Kernkraftwerks in Mersin-Akkuyu.

Verglichen mit der Situation im Jahr 1999 hielt sich der Fortschritt bei der Umsetzung des Besitzstandes im Energiebereich in Grenzen. Insgesamt stehen lediglich 16 von 120 Vorschriften im Einklang mit der EG. 10 müssen angeglichen werden und für 32 gibt es im türkischen Recht keine Entsprechung. Ein positiver Schritt war der Abschluss und die Ratifizierung des Abkommens über die Energiecharta und ihre Instrumente.

Bei der **Versorgungssicherheit** sind keine größeren Entwicklungen zu verzeichnen.

Eine Änderung der türkischen Verfassung, die Privatisierung und die Inanspruchnahme der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ermöglichte, ist als ein erster wesentlicher Schritt zur Strukturreform im Energiesektor, d.h. zur Liberalisierung und Investitionsförderung im Hinblick auf die **Wettbewerbsfähigkeit und den Energiebinnenmarkt** zu werten. Die Umstrukturierung aller Sektoren ist im Gange, doch liegt der Schwerpunkt mehr auf der Privatisierung und der Einwerbung von Investitionen als auf der erforderlichen Öffnung jedes Sektors zur Förderung des Wettbewerbs. Im Rahmen der Voraussetzungen für die Gewährung eines IWF-Kredits hat sich die Türkei zu einer weiteren Liberalisierung ihres Energiesektors verpflichtet.

Keine neuen Entwicklungen fanden im Bereich **Energieeffizienz** statt.

Was die **Kernenergie** betrifft, so werden derzeit in der Türkei keine gewerblichen **Kernkraftwerke** betrieben. Die Regierung hat kürzlich aus Sicherheits- und Haushaltsgründen eine Ausschreibung zum Bau eines ersten Kernkraftwerks in Mersin-Akkuyu zurückgezogen. Im Januar 2000 wurde eine Verordnung über die Behandlung nuklearer und radioaktiver Abfälle und den Umfang mit möglichen Unfällen erlassen.

### ***Gesamtbewertung***

Um die gesetzgeberischen, ordnungspolitischen und verwaltungsmäßigen Rahmenbedingungen des Energiesektors in Einklang mit dem Besitzstand zu bringen, muss die Türkei noch viel tun. Die wichtigsten Gesetze für den Strom- und den Gassektor stehen noch aus. Die derzeit in Vorbereitung befindlichen Rechtsakte dürften eine brauchbare Grundlage für die Umsetzung des Besitzstandes liefern, wenngleich abzuwarten bleibt, ob zur Umsetzung weitere Sekundärrechtsetzung erforderlich ist, damit eine vollständige Harmonisierung erreicht wird.

Nachdem die Türkei Mitglied der IEA ist, wurde viel getan, um die IEA-Verpflichtungen und den EG-Besitzstand zur Notfallplanung hinsichtlich der Ölreserven zu erfüllen. Der

regelmäßigen Mitteilung an die IEA zufolge wurde im Jahr 1998 Erdöl in einer Menge bevorratet, die dem Verbrauch von 87-90 Tagen entspricht. Alle Notfallplanungsmaßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Generaldirektion für Erdölangelegenheiten, die die Erdölvorräte überwacht und kontrolliert.

Die Erzeugung und der Transport von Strom in der Türkei wurden bereits von der Versorgung getrennt. Die Erzeugung und Versorgung erfolgt unter Beteiligung der Privatwirtschaft. Eine weitere Umstrukturierung wurde verschoben, bis das geplante Gesetz über den Strommarkt verabschiedet ist. Dritte haben im türkischen Versorgungssystem bereits Zugang zum Versorgungsnetz.

Die Festlegung von Preisen und Tarifen erfolgt nicht unabhängig, sondern immer noch unter enger Beteiligung staatlicher Versorgungsbetriebe. Ferner leidet der Stromsektor unter Verlusten, die 20,4% seiner Erzeugungsleistung ausmachen. Die eine Hälfte davon ist auf technische, die andere Hälfte auf nicht-technische Verluste, unter anderem Diebstahl zurückzuführen. Den Versuchen der staatlichen Versorgungsbetriebe, Diebstählen Einhalt zu gebieten, ist nur begrenzter Erfolg beschert. Derartige Verluste tragen zum finanziellen Niedergang der staatlichen Stromerzeugungs- und -transportgesellschaft bei. Daher wurde ein Finanzsanierungsplan in Kraft gesetzt und man hofft, dass die Privatisierung des Versorgungssektors der Türkei helfen wird, den Anteil der beglichenen Rechnungen zu erhöhen.

Der staatliche Versorgungsbetrieb für Öl und Gas (BOTAS) verfügt immer noch über ein gesetzliches Monopol und darf als einziger Erdgas einführen und dessen Preis festlegen. Allerdings steht ausländischem oder privatem Besitz von Versorgungseinrichtungen nichts entgegen und das Monopol wird im Zuge des Umstrukturierungsprozesses vollständig abgeschafft werden. Die gegenwärtigen Rechtsvorschriften sehen bereits den Zugang zum Versorgungsnetz vor. Die Umstrukturierung des Gasmarktes ist in Planung.

Den Ölsektor beherrscht weiterhin der Staat, dem vier Unternehmen gehören, die in vorgelagerten Industriezweigen, Raffinerie, Versorgung und Transport tätig sind. Für den Pipelinetransport ist immer noch BOTAS zuständig. Die vier Unternehmen sind keine Monopolisten, beherrschen aber den Markt. Es wird erwartet, dass BOTAS bald entflochten wird und ein günstiges Klima für ausländische Investitionen entsteht.

Insgesamt geht es der Türkei bei der Umstrukturierung des Energiesektors vorrangig darum, zu privatisieren und Investoren anzulocken. Neben dieser Priorität muss auch die Öffnung jedes Sektors und die Förderung von Wettbewerb Vorrang haben. Ferner muss die Finanzdisziplin der Versorgungsbetriebe verbessert werden, insbesondere im Stromsektor. Die Schaffung unabhängiger Aufsichtsbehörden wird dabei helfen.

Der Umsetzung der Euratom-Sicherheitsüberwachung sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Was die Verwaltungskapazitäten betrifft, so wird die Umstrukturierung und das Anwerben von Investoren im Strom- und Gassektor weiterhin dadurch behindert, dass entsprechende Regulierungsbehörden fehlen. Durch die geplanten neuen Rechtsvorschriften sollen unabhängige Regulierungsbehörden geschaffen werden. Diese Behörden müssen leistungsfähig und unabhängig genug sein, um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können. Im Kernenergiesektor erteilt die Türkische Atomenergiebehörde die Lizenzen und genehmigt auch den Handel mit nuklearem Material. Die IAEA-Sicherheitsüberwachung wird durchgeführt, einschließlich im Bereich der Schutzmaßnahmen für Arbeiter.

Allgemein müssen die gegenwärtigen Verwaltungsstrukturen weiter modernisiert und das Personal besser ausgebildet werden.

### ***Kapitel 15: Industriepolitik***<sup>17</sup>

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht gab es hauptsächlich bei der Privatisierung staatlicher Unternehmen Fortschritte. Die Angleichung an EG-Normen ist ebenfalls vorangekommen.

Der Staat hat sich zu umfassenden **Privatisierungen** verpflichtet, die in der Vergangenheit nicht so schnell wie erwartet vorangekommen sind. Die Türkei hat sich für das Jahr 2000 das Ziel gesetzt, aus Privatisierungserlösen ungefähr 8,5 Mrd. € einzunehmen. Um dieses Jahresziel und den angestrebten Umfang der Privatisierungen zu erreichen, müssen bei der Privatisierung der Türk Telekom Fortschritte erzielt werden. Das türkische Parlament verabschiedete im Januar 2000 ein Gesetz über internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Konfliktfällen zwischen dem Staat und Privatunternehmen im Hinblick auf Konflikte über Konzessionsabkommen für private Dienstleistungsunternehmen. Dadurch kann die Türkei leichter Unternehmen finden, die bereit sind, in den Bau und Betrieb von Infrastruktureinrichtungen der Türkei zu investieren.

Um ausländische Direktinvestitionen zu erleichtern, wurde die Genehmigungspflicht durch eine Registrierung beim Generaldirektorat Ausländische Direktinvestitionen des Unterstaatssekretariats im Finanzministerium ersetzt.

### *Gesamtbewertung*

Grundlage für die Industriepolitik in der Türkei ist der 8. Fünfjahres-Entwicklungsplan, dessen Ziel die Harmonisierung der Industriepolitik der Türkei mit der Industriepolitik der EG ist, und der eine Strukturreform zur Integration der Türkei in den EG-Markt vorsieht. Ferner wird in dem Plan die Angleichung des türkischen Gewerberechts an die EG sowie der Aufbau einer Zusammenarbeit von EG und Türkei in Handel und Technik vorgeschlagen. Das industriepolitische Konzept der Türkei bedarf jedoch weiterer Angleichung an das der EG. Es sollte das Potenzial vor Ort nutzen, ohne jedoch dabei zu protektionistischen Maßnahmen zu greifen.

Das verarbeitende Gewerbe erwirtschaftet etwa 27% des BIP (das Baugewerbe eingeschlossen) und beschäftigt 23% der Berufstätigen. Charakteristisch für die türkische Industrie ist ihre Doppelstruktur. Es gibt sehr große Unternehmen (Konglomerate), die sowohl im verarbeitenden Gewerbe tätig sind, als auch Finanzdienstleistungen erbringen.

Außerdem floriert die Schattenwirtschaft, doch liegen keine verlässlichen Schätzungen ihres Ausmaßes vor. Dieser Faktor kann dazu beitragen, dass herkömmliche industriepolitische Instrumente nur begrenzt greifen. Das verarbeitende Gewerbe ist bereits stark dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt und erweist sich in zahlreichen Untersektoren als ausreichend wettbewerbsfähig.

Ein wichtiger Aspekt der Industriepolitik ist die Kontrolle staatlicher Beihilfen (*vgl. auch Kapitel 6 - Wettbewerb*).

---

<sup>17</sup> Die Entwicklungen in der Industriepolitik sollten im Zusammenhang mit den Entwicklungen in der KMU-Politik (vgl. Kapitel 16 - Kleine und mittlere Unternehmen) gesehen werden.

Die Privatisierung des Telekommunikations- und des Energiesektors sollte eigentlich dazu beitragen, das unternehmerische Klima für die türkische Industrie zu verbessern, vorausgesetzt sie geht mit einer Abschaffung der Monopole und einer Liberalisierung des Marktes einher. Allerdings wird keine vollständige Privatisierung des Staatsvermögens stattfinden, da sich der Staat in bestimmten strategischen Sektoren weiterhin eine Rolle vorbehält.

Im Stahlsektor hat die Regierung nach der gescheiterten Privatisierung von Isdemir jetzt beschlossen, das Unternehmen an Erdemir zu übertragen. Dahinter steckt die Absicht, dass Isdemir Flachstahl und Stahlerzeugnisse herstellen soll. Dadurch würde sich die Produktionskapazität bei diesen Erzeugnissen erhöhen und die Überproduktion dieses Sektors in Europa weiter gesteigert. Die Maßnahme steht somit im Widerspruch zu den politischen Zielen der EG.

Eine der Schwächen der türkischen Industrie ist das niedrige Niveau ausländischer Direktinvestitionen, die bei etwa 1 Mrd. € pro Jahr liegen, womit die Türkei weltweit bei den ausländischen Direktinvestitionen den 50. Platz einnimmt. Daher ist jede Verbesserung der makroökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen wichtig, sofern es dadurch gelingt, mehr ausländische Direktinvestitionen anzuziehen.

Die Industriepolitik in der Türkei liegt in den Händen des Industrie- und Handelsministeriums. Dem Türkischen Normungsinstitut (TSE) fehlt es an Kapazitäten, insbesondere im Bereich der Prüfung. Die Probleme, denen es ausgesetzt ist (auf die auch Kapitel 1 dieses Teils des Regelmäßigen Berichts Bezug nimmt), könnten sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der türkischen Unternehmen auswirken. Der Erlass der nötigen technischen Vorschriften wird sowohl der Industriepolitik als auch dem freien Warenverkehr zugute kommen.

### ***Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen<sup>18</sup>***

KMU mit weniger als 250 Angestellten machen fast 65% der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe der Türkei aus. Sie konzentrieren sich vor allem auf die traditionellen Sektoren (85% aller KMU sind in den Sektoren Lebensmittel und Getränke, Textilien, Holzverarbeitung, Papier, Metallverarbeitung tätig).

Der Erlass über staatliche Investitionsbeihilfen für KMU ist der zentrale Rechtsakt über die staatliche Beihilferegulierung und muss von der Kommission auf seine Vereinbarkeit mit dem Besitzstand geprüft werden.

#### *Gesamtbewertung*

Eine Angleichung an die Politik der EG steht noch aus. Insbesondere ist die Vereinfachung der rechtlichen Rahmenvorschriften zur Festlegung des betrieblichen Umfelds an sich nicht vorangekommen.

Die türkische Politik unterscheidet nicht zwischen Großunternehmen und KMU. Ferner haben sich die türkischen Behörden keine allgemeingültige Definition des Begriffs KMU

---

<sup>18</sup> Die Entwicklungen in der KMU-Politik sollten im Zusammenhang mit den Entwicklungen in der Industriepolitik (vgl. Kapitel 15 - Industriepolitik) gesehen werden.

zueigen gemacht. Keine von ihnen verwendet gegenwärtig eine Begriffsbestimmung, die mit der der Kommission im Einklang stünde.

Die Hauptschwierigkeit für die türkischen KMU liegt im Zugang zu Finanzierung, da der Finanzsektor wegen der hohen Inflation und der hohen Rentabilität von Staatsanleihen nur widerwillig langfristige Kredite vergab. Die Schwäche der KMU liegt in ihren geringen Managementfähigkeiten und im Zugang zu Technologie. Weitere Probleme sind auf Schwächen in den Bereichen Forschung, Verbesserung der Produktqualität, Marketing, Technologieentwicklung und Produktivität zurückzuführen.

Die allgemeine Stabilisierung der makroökonomischen Rahmenbedingungen durch die Steuerreform, die Bekämpfung der Inflation und Beständigkeit in der Außenhandelspolitik werden das Geschäftsumfeld der KMU verbessern. Mit einer vollständigen Steuerreform und der Eindämmung der Schattenwirtschaft könnten für die KMU faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Die Reform des Finanzsektors dürfte ihnen den Zugang zu diesem Sektor und seinen Instrumenten erleichtern. Der Rückbau des Finanzbedarfs im öffentlichen Sektor und die Inflationserwartungen haben die Zinsen bereits drastisch fallen lassen und leichtere Zugangsmöglichkeiten zum Kapitalmarkt geschaffen. Allerdings scheinen die Reformen das Ziel der Eindämmung der Schattenwirtschaft nicht konsequent genug zu verfolgen.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, verfügt die Türkei über die erforderlichen Einrichtungen. Die Formulierung und die Durchführung der Industriepolitik liegt in der Hand des Industrie- und Handelsministeriums. Es wird dabei von anderen Ministerien unterstützt und besitzt seit 1990 eine Entwicklungsorganisation für kleine und mittlere Industriebetriebe (KOSGEB). Dabei handelt es sich um eine nicht gewinnorientierte, halbautonome Organisation, deren Aufgabe es ist, die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der KMU mittels technischer Hilfe und Ausbildung zu verbessern. Das von KOSGEB geschaffene Wirtschaftsinformationsnetz scheint die türkischen Unternehmer mit nützlicher Information zu versorgen und ihnen Hilfestellung zu leisten.

### ***Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung***

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht hat die Türkei in diesem Bereich einige Fortschritte erzielt.

In den letzten Jahren beteiligte sich die Türkei verstärkt an den europäischen Forschungsaktivitäten. Kürzlich wurde sie Mitglied der Europäischen Zusammenarbeit im Bereich wissenschaftlich-technische Forschung (COST); an Rahmenprogrammen der Gemeinschaft nimmt sie seit 1995 teil, bei EUREKA tat sie dies von Anfang an.

Es wurden neue Rechtsvorschriften über die Schaffung des Nationalen Akkreditierungsrats erlassen. Zur Koordinierung der Umsetzung eines Fahrplans für die nationale Infrastruktur im Informationsbereich wurde ein Nationaler Rat für Informationstechnologie eingerichtet.

Mit der Durchführung und Koordinierung der Forschungspolitik in der Türkei ist federführend der Türkische Rat für wissenschaftlich-technische Forschung (TÜBITAK) betraut.

## *Gesamtbewertung*

Die Türkei hat bislang nicht darum gebeten, als vollständig assoziiertes Land am 5. Rahmenprogramm teilzunehmen und nimmt weiterhin auf Projektbasis teil.

Die wissenschaftliche Forschungsleistung wird hauptsächlich in Universitäten (davon gibt es 74) und öffentlichen Forschungsinstituten erbracht, wobei die Forschungseinrichtungen dünn über das Land verteilt sind. Die Privatwirtschaft investiert nur spärlich in den FTE-Bereich.

Zum Ausbau dieses Sektors muss unbedingt der Anteil der Forschungs- und Entwicklungsausgaben am BIP erhöht werden, der relativ niedrig liegt (0,49% für 1997). Der 8. Fünfjahres-Entwicklungsplan (2001-2005) sieht den weiteren Ausbau der wissenschaftlich-technischen Forschung vor. Ziel ist es, die Ausgaben für FTE bis Ende 2005 auf 1,5% des BIP zu erhöhen und die Anzahl der Forscher so anzuheben, dass auf 10 000 Arbeitnehmer 20 Forscher kommen. Es ist jedoch unklar, in welchen Forschungs- und Entwicklungssektoren größere Anstrengungen geplant sind. Die Türkei beabsichtigt ferner die Erhöhung der Finanzhilfe an privatwirtschaftliche Unternehmen und die Förderung gemeinsamer Projekte im Rahmen von Partnerschaften zwischen dem Staat und der Privatwirtschaft. Es muss ein verstärkter Technologietransfer an die Privatwirtschaft, insbesondere an KMU, erfolgen.

### ***Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung***

Im letzten Jahr wurden weitere Vorbereitungen getroffen, um die Teilnahme der Türkei an den **Gemeinschaftsprogrammen** in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend vorzubereiten.

Wie weit die Umsetzung der **EG-Richtlinie über die Kinder von Wanderarbeitnehmern** vorangeschritten ist, muss noch geklärt werden.

Die Verbesserung des Bildungswesens bleibt ein vorrangiges Thema in der Türkei. Die Kommission finanziert in der Türkei Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung (mit insgesamt 175 Mio. € an Zuschüssen). Mit der Anhebung der Schulpflicht von fünf auf acht Jahre hat die Türkei 1997 einen wichtigen Schritt unternommen. Dadurch steigen die Schülerzahlen im Sekundarbereich nach drei Jahren und im Hochschulbereich nach sechs Jahren. Darüber hinaus sieht der 8. Fünfjahres-Entwicklungsplan bis 2005 die Anhebung der Einschulungsrate auf 75% vor. Ferner soll der Anteil der Berufs- und Fachausbildung im Sekundarbereich bis 2005 auf 35% angehoben werden.

Die Einführung des Auszubildendensystems (Lehre) und die Verwendung revolvingender Fonds in den Schulen sollten zur Verringerung der Kinderarbeit beitragen.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so erfolgt die Schulverwaltung auf zentralstaatlicher Ebene und in jeder Provinz gibt es Bildungsabteilungen.

Die Verwaltung und Gestaltung des Schulwesens obliegt auf zentraler Ebene dem Erziehungsministerium. Die Aufsicht über die höhere Schulbildung und die Verwaltung des Hochschulwesens liegt in der Zuständigkeit des Rats für höhere Schulbildung.

Es wird empfohlen, diese Aufgaben stärker zu dezentralisieren (indem die Zuständigkeiten an die Regionen, Provinzen und Bezirke übertragen werden) und dem Personal auf zentraler Ebene zu erlauben, sich stärker auf die strategischen und politischen Aspekte sowie auf die Förderung von Innovationen und die Qualitätsverbesserung im Bildungsbereich zu konzentrieren. Allerdings muss im Zuge dieser Neuordnung der Zuständigkeitsverteilung notwendigerweise die Fähigkeit zur Übernahme und Erfüllung der neuen Aufgaben gestärkt werden, und zwar auf zentraler und lokaler Ebene.

Gegenwärtig arbeiten 87 280 Personen im Bildungsmanagement, davon 5335 auf zentraler Ebene und 81 945 in den Provinzen.

### *Gesamtbewertung*

Aus einer vorläufigen Bewertung ergibt sich, dass die meisten rechtlichen und ordnungspolitischen Grundsätze im Bildungswesen der Türkei mit denen der Mitgliedstaaten vereinbar sind. Das gilt für den gleichberechtigten Zugang, das Recht auf Bildung, die Chancengleichheit, die Wissenschafts- und Planungsgrundlagen, die Koedukation und die Allgemeinbildung. Die tatsächliche Einschulungsrate gibt weiterhin Anlass zu Besorgnis. Ferner ist eine Überprüfung der Lehrmethoden erforderlich und das Problem des Lehrermangels in einigen Bereichen muss gelöst werden.

Im Bereich der Berufsausbildung sind weitere Reformen nötig, um die Effizienz des Ausbildungssystems zu erhöhen (Arbeitsnormen müssen in die Lehrpläne integriert werden; die Qualität der Ausbildung muss laufend überprüft werden; die Kapazitäten der Bildungseinrichtungen müssen gestärkt werden (Dezentralisierung und Weiterqualifizierung); ein Fortbildungssystem muss eingerichtet werden, insbesondere für das Personal von KMU). Die den Absolventen beruflicher Schulen vermittelten Qualifikationen müssen gezielt auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts abgestellt werden. Sowohl die staatlichen Behörden als auch der private Sektor sollten Investitionen in menschlichen Ressourcen als Priorität behandeln.

### *Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien*

Im Bereich der **Telekommunikationsmärkte** hat die Regierung beschlossen, drei weitere Mobilfunklizenzen zu vergeben, eine direkt an Türk Telekom und die beiden übrigen im Wege einer Ausschreibung. Im April 2000 wurde für die eine Ausschreibung ein Zuschlag erteilt, die andere wurde zurückgezogen.

Ein wichtiger Entwicklungsschritt beim Umbau des türkischen Telekommunikationswesens war die Verabschiedung eines neuen Telekommunikationsgesetzes im Januar 2000. Es liefert den rechtlichen Rahmen für weitere Liberalisierungsschritte, hält aber das Monopol von Türk Telekom auf Festnetz-Sprachtelefonien bis Ende 2003 aufrecht. Mit dem neuen Telekommunikationsgesetz wurde eine Telekommunikationsbehörde eingerichtet und deren fünf Mitglieder ernannt. Sie ist für die Ausarbeitung der Regulierungsinstrumente, einschließlich der Lizenzen und für die Wettbewerbskontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt zuständig. Die Ausbreitung und Modernisierung der Dienste und der Infrastruktur schritten 1999 gut voran, insbesondere im Mobilfunk, wo Ende 1999 14 von 100 Einwohnern einen Anschluss besaßen (8 Mio. Anschlüsse). Die Abdeckungsquote im Festnetz stieg auf 32 Anschlüsse pro 100 Einwohner (etwa 20 Mio. Anschlüsse). Nach der Vergabe der dritten Mobilfunklizenz an ein privates Konsortium, zu dem eine Firma aus der EU gehört, stieg die Zahl der Mobilfunkanschlüsse weiter an.

Die Digitalisierung des Backbone-Netzes stieg 1999 auf 84,2% (1998: 82,9%). Die Internetnutzung hat sich rasch ausgebreitet (1,1 Mio. Anschlüsse; auf 100 Einwohner gibt es 6,5 PCs, allerdings sind nur etwa 1% ans Internet angeschlossen), insbesondere an Universitäten und im elektronischen Handel.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so ist das Verkehrsministeriums politisch für den Telekommunikationssektor zuständig, d.h. es überwacht und kontrolliert, ob der Telekommunikationssektor in der Türkei reibungslos funktioniert. Im Ministerium arbeiten etwa 75 Personen. Die Hohe Kommunikationskommission wacht über Sicherheitsbelange. Die Wettbewerbskommission kontrolliert Wettbewerbsfragen in diesem Bereich.

### *Gesamtbewertung*

Bei der Schaffung von mehr Wettbewerb im Bereich der Telekommunikationsnetze und -dienste hat die Türkei Fortschritte erzielt. Jedoch ist die Regelungsbehörde nach dem neuen Telekommunikationsgesetz nicht unabhängig vom Einfluss der etablierten Netzbetreiber und vom Staat als Eigner von Türk Telekom. Ferner muss eine Tarifstruktur geschaffen werden, die es der Türk Telekom erlaubt, die Ungleichgewichtung ihrer Tarife aufzuheben sowie ein Regulierungsmechanismus für Mietleitungen, der die im Besitzstand für Sprachtelefonien, Mietleitungen und andere Dienste enthaltenen Kriterien der Kostenorientierung erfüllt. So können das Internet und andere liberalisierte Dienste weiter ausgebaut werden. Kurzfristig muss die Türkei daher zu den bestehenden Gesetzen Durchführungsvorschriften erlassen, um wesentliche Teile des Besitzstandes z.B. im Bereich Lizenzvergabe und Zusammenschaltung umzusetzen. Durch vergleichbare Lizenzbedingungen für alle Betreiber sollte im Mobilfunkbereich fairer Wettbewerb gewährleistet werden. Mittelfristig sollte die Türkei ein Gesetz verabschieden, das das neue Telekommunikationsgesetz vollständig an den Besitzstand anpasst, z.B. im Hinblick auf die Nationale Regelungsbehörde, und eine weitere Stärkung der Verwaltungskapazitäten einschließt.

### *Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien*

Der **audiovisuelle** Sektor hat in den letzten Jahren einen bedeutenden Wandel erfahren. So wurde etwa durch die Vorschriften über den Privatrundfunk mehr Wettbewerb geschaffen. Die Zahl privater Radio- und Fernsehsender hat sich stark erhöht. Es gibt 16 nationale, 15 regionale und 231 lokale Fernsehsender und 36 nationale, 108 regionale und 1056 lokale Radiosender. Insbesondere in den Großstädten breitet sich das Kabelfernsehen aus.

Schlupflöcher in den Rechtsvorschriften erlauben es der Radio- und Fernsehkommission, die Vergabe von Lizenzen für digitalen Rundfunk zu verweigern.

Den einschlägigen Rechtsrahmen im audiovisuellen Sektor der Türkei liefert das Gesetz über die Einrichtung von Radio- und Fernsehgesellschaften und Rundfunk aus dem Jahr 1994.

Im Oktober 2000 ratifizierte die Türkei das Protokoll zum Übereinkommen des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen, das sie bereits unterzeichnet hatte.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so fällt die Vergabe von Fernsehlicenzen und die Durchsetzung dieser Rundfunkvorschriften in die Zuständigkeit des Obersten Radio- und Fernsehrates. Diese Behörde kann bei angeblichen Verstößen gegen Sicherheitsgesetze Rundfunkgenehmigungen entziehen. Die Koalitionspartner haben sich auf eine Reform des Gesetzes über die Einrichtung dieses Rates geeinigt, die ausländischen Investoren erlauben würde, bis zu 25-prozentige Anteile an Radio- und Fernsehsendern zu erwerben; fünf Kommissionsmitglieder sollen vom Parlament und vier vom Hohen Bildungsrat, dem Nationalen Sicherheitsrat und den Arbeitgeber- bzw. den Arbeitnehmervereinigungen gewählt werden. Dem Rat soll die Verwaltung der Rundfunkfrequenzen übertragen werden. Für Kulturpolitik ist in der Türkei das Kulturministerium zuständig. In jeder Provinz gibt es eine Kulturdirektion.

### *Gesamtbewertung*

Eine Vorabprüfung des Gesetzes über die Einrichtung von Radio- und Fernsehgesellschaften und Rundfunk zeigt, dass die Vorschriften nicht besitzstandskonform sind. Es konnten große Abweichungen festgestellt werden, insbesondere bei Begriffsbestimmungen, Rechtsprechung, Empfangsfreiheit, Diskriminierung aufgrund von Staatsangehörigkeit, Förderung europäischer und unabhängiger Werke, Werbung und Teleshopping sowie Schutz von Minderjährigen.

Ferner beschränkt das Gesetz den Anteil ausländischen Kapitals an Radio- und Fernsehgesellschaften auf 20%.

Die Verpflichtungen der Türkei im Rahmen von WTO und GATS könnten die vollständige Übernahme und Anwendung des Besitzstands im Bereich Kultur und audiovisuelle Medien im Zuge des Beitrittsprozesses ebenfalls erschweren.

Insgesamt werden zur Angleichung an den Besitzstand im Bereich Kultur und audiovisuelle Medien erhebliche Fortschritte nötig sein.

### ***Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente***

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht sind keine besonderen Entwicklungen in diesem Bereich zu verzeichnen.

### *Gesamtbewertung*

Zwar existiert in der Türkei eine Regionalpolitik, doch haben die Vorbereitungen zur Umsetzung strukturpolitischer Maßnahmen noch nicht begonnen.

Was die regionale Gebieteinteilung betrifft, hat die Türkei der Kommission eine NUTS-Klassifikation vorzuschlagen, die in Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften steht, insbesondere für die NUTS-2-Ebene, die bei der Durchführung der Strukturpolitik eine wichtige Rolle spielt.

Der rechtliche Rahmen der türkischen Regionalpolitik legt eine Liste mit Förderprovinzen fest und gewährt Firmen, die sich in diesen Landesteilen niederlassen Zuschüsse. Die so genannten prioritären Provinzen umfassen mehr als die Hälfte der Fläche des Landes und mehr als ein Drittel seiner Bevölkerung. Ihr Pro-Kopf-BIP beläuft

sich auf 56% des nationalen Durchschnitts (19% des gemeinschaftlichen Durchschnitts). Allerdings hat diese Politik bislang noch nicht zu greifbaren Ergebnissen geführt.

Eine Untersuchung der staatlichen Investitionen im Hinblick auf die Vorbereitung der Programmierung zeigt, dass keine herausragenden Anstrengungen zugunsten der entwicklungsschwachen Regionen unternommen wurden. Im Jahr 1997 wurden pro Kopf 33,4 Mio. TRL investiert, von denen 12,7 Mio. einer bestimmten Provinz zufließen. Insgesamt erhielten die entwicklungsschwachen Regionen Mittel in der gleichen Höhe wie die übrigen Regionen.

Die Staatliche Planungsorganisation (SPO) hat mit der Ausarbeitung einer Reihe regionaler Entwicklungsprogramme begonnen:

- Östliche Schwarzmeerregion (8 Provinzen)
- Ostanatolien (16 Provinzen)
- Yesil Irmak Entwicklungsbecken (5 Provinzen)
- Marmararegion (5 Provinzen).

Bislang ist keines dieser Programme in die operationelle Phase eingetreten.

Die verwaltungsmäßige Koordinierung der türkischen Regionalpolitik erfolgt im Rahmen eines zentralen Planungssystems. Zuständig für die Regionalpolitik in der Türkei ist die SPO. Obwohl sie für die Koordination der staatlichen Investitionen zuständig ist, scheint die SPO diese Zuständigkeit nicht zu regionalpolitischen Zwecken zu nutzen. Mit Ausnahme der Entwicklungsbehörde für die Region Südostanatolien (GAP), deren regionalpolitische Rolle klarer definiert werden muss, existieren außerhalb Ankaras keine durchführenden Verwaltungsstrukturen. Soweit der 8. Fünfjahres-Entwicklungsplan dies vorsieht, gibt es auch noch keine Regionalbüros der SPO und keine lokalen oder regionalen Entwicklungsbehörden.

Die Türkei sollte diesbezüglich zu einer Stärkung ihrer für Regionalentwicklung zuständigen Verwaltungsstrukturen gelangen, sowohl auf zentraler Ebene (SPO oder eine eigens für Regionalpolitik zuständige Abteilung), als auch auf regionaler Ebene (regionale SPO-Büros).

Regionalstatistische Daten für die Festlegung der Förderfähigkeit sind nur für die INTERREG-Kriterien verfügbar. Nach der Festlegung der NUTS-2-Klassifikation sollte das regionale Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftstandards gemessen werden. Aufgrund der von der SPO erhobenen und auf der NUTS 3 Ebene verfügbaren Daten sollten (auf der NUTS 2 Ebene) Regionalstatistiken erstellt werden, die den Eurostat-Standards entsprechen.

Trotz gravierender regionaler Probleme großen Ausmaßes in der Türkei existiert keine wirksame Politik zu deren Bekämpfung. Es gibt keine regionalen Entwicklungsbehörden. Der Stärkung und Modernisierung einer Regionalpolitik, die mit EG-Standards in Einklang steht, ist hohe Priorität beizumessen, um die große Kluft im internen Regionalgefälle zu schließen. Damit stärker in Humankapital investiert, das Infrastrukturgefälle gemildert, ein günstiges Investitionsklima für die Privatwirtschaft geschaffen und eine merkliche Verbesserung der Lebensbedingungen gewährleistet werden kann, müssen zielgerichtet für entwicklungsschwache Regionen umfangreiche staatliche Investitionen bereitgestellt werden.

## *Kapitel 22: Umwelt*

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht waren keine Anzeichen für Fortschritte bei der Übernahme der Vorschriften in Bereichen wie bei **Luftqualität, Abfallmanagement, Wasserqualität, Naturschutz, Kontrolle der industriebedingten Umweltverschmutzung und Risikomanagement, Chemikalien, GVO, ozonschädigende Substanzen, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz** zu erkennen.

### *Gesamtbewertung*

Das türkische Recht weicht immer noch stark von dem der EG ab, insbesondere in den Bereichen Normen, Überwachungsvorschriften und Messmethoden. Die vollständige Übernahme des Besitzstandes im Umweltbereich bleibt ein langfristiges Vorhaben. Die Anwendung der Rechtsvorschriften lässt stark zu wünschen übrig. Ferner muss zur vollständigen Umsetzung der EG-Umweltrichtlinien die tatsächliche Anwendung dieser Vorschriften unbedingt genau kontrolliert werden.

Das Umweltgesetz von 1983 legt den Rahmen für Umweltmanagement und Umweltvorschriften fest. Zuletzt wurden 1997 Vorschriften aufgrund des Umweltgesetzes erlassen (Änderung der Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen, die jedoch im Hinblick auf die Angleichung an den Besitzstand der Überprüfung bedarf).

Im Bereich Luftqualität steht die Angleichung an den Besitzstand noch aus. Ferner muss die Türkei ihr System der Luftqualitätskontrolle weiter verbessern, um es mit den EG-Vorschriften in Einklang zu bringen.

Der Bereich Abfallmanagement gehört insbesondere hinsichtlich der Anwendung der betreffenden Vorschriften zu den problematischsten. Ein Großteil der Haushaltsabfälle (93%) wird nicht kontrolliert und illegal entsorgt. Zur Einhaltung der Gemeinschaftsnormen müssen noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden.

Im Hinblick auf die Wasserqualität heben der 7. und der 8. Fünfjahres-Entwicklungsplan hervor, dass ein neuer Rechtsrahmen für Wasserressourcen geschaffen werden muss, um die Trinkwassernormen und die Abwasserentsorgung an den Besitzstand anzugleichen. Die Wasservorschriften der Türkei scheinen nicht mit dem Besitzstand der Gemeinschaft vereinbar zu sein.

Zur Erhaltung der reichen Artenvielfalt in der Türkei verdient der **Naturschutz** im Heranführungsprozess besondere Aufmerksamkeit. Die Türkei wird zur Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an die Naturschutzvorschriften der Gemeinschaft bedeutende Anstrengungen unternehmen müssen.

Im Bereich industriebedingte Umweltverschmutzung und Risikomanagement müssen besitzstandskonforme Rechtsvorschriften noch erlassen werden.

Die EG-Verordnungen im Bereich Chemikalien sind nicht vollständig umgesetzt. Die Richtlinie von 1993 über die Kontrolle gefährlicher chemischer Substanzen und Zubereitungen ist nicht mit den EG-Vorschriften vereinbar (z.B. fehlen Vorschriften zur Risikobewertung und ein Klassifikationssystem). Die Türkei verfügt noch immer nicht über ein allgemeines Verzeichnis chemischer Substanzen. Das türkische Recht im Bereich genetisch veränderter Organismen steht nicht im Einklang mit dem Besitzstand.

Im Bereich nuklearer Sicherheit (vgl. *Kapitel 14 - Energie*) sind die türkischen Rechtsvorschriften nicht besitzstandskonform, insbesondere was die Berichts- und Überwachungsvorgaben betrifft. Für den Strahlenschutz hat die türkische Atomenergiebehörde eine Strategie zur Lizenzvergabe, Strahlenabschirmung und Erarbeitung örtlicher Sicherheitsverfahren für alle Einrichtungen, die Strahlenquellen nutzen entwickelt.

Was die *Verwaltungskapazität* betrifft, trägt das 1991 geschaffene Umweltministerium die Gesamtzuständigkeit für Umweltaktivitäten auf zentraler Ebene. Zu deren Durchführung werden Kooperations- und Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Ministerien, Umweltagenturen, lokalen Behörden und NRO unterhalten. Das Umweltministerium beschäftigt ungefähr 800 Personen, weitere 500 arbeiten in über 30 Provinzbüros. Die Staatliche Planungsorganisation (SPO) arbeitet Fünfjahres-Entwicklungspläne aus, die das wichtigste politische Koordinierungsinstrument der Regierung darstellen. Seit 1973 beschäftigt man sich mit Umweltproblemen. Die Durchführung der Umweltpolitik wird auch den Gemeinden übertragen, die bei der Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen, dem Aufbau einer Infrastruktur im Umweltbereich, der Sammlung und Entsorgung von Abfall auf Gemeindeebene sowie bei der Flächennutzungsplanung eine wichtige Rolle spielen.

Insgesamt gibt die Leistungsfähigkeit der Verwaltung auf nationaler und regionaler Ebene Anlass zur Sorge. Die Durchsetzung von Umweltvorschriften scheint nicht gewährleistet, weil zu viele Stellen und Einrichtungen auf verschiedenen Ebenen mit ihr befasst sind und somit Interessen- und Kompetenzkonflikte entstehen, und weil sowohl ausgebildetes Fachpersonal als auch Finanzmittel und Ausrüstung fehlen. Es müssen sowohl Überwachungsnetze als auch Umweltinspektionen mit einer starken und genau festgelegten Kompetenzausstattung geschaffen werden. Allgemein fehlt es am Bewusstsein für Umweltbelange und am Wissen über die Anforderungen der EG. Die Gemeinden müssen ferner ihre Vorbereitung auf die EG-Umweltpolitik beschleunigen, insbesondere im Bereich Ausbildung.

Die Türkei investierte 1997 etwa 1 Mrd. USD in die Umwelt, was 0,5% des BIP entspricht<sup>19</sup>. Der Fonds zur Verhütung von Umweltverschmutzung ist auf nationaler Ebene der einzige, der Umweltaktivitäten und -investitionen in der Türkei finanziert, aber das Umweltministerium darf nur 10% der Ausgaben dieses Fonds genehmigen. Derzeit erhält das Ministerium aus dem Fonds jährlich 125 Mio. €, um Forschungsmaßnahmen, Erziehung und Ausbildung, Projekte zur Verhütung von Umweltverschmutzung und Kredite für den Bau von Entsorgungsanlagen zu finanzieren.

Die Investitionen der Türkei in den Umweltbereich sollten sich stärker auf die konkrete Umsetzung der EG-Umweltrichtlinien konzentrieren und aufgrund einer umfassenden Investitionsstrategie erfolgen. Dazu ist der nationale Fonds zur Förderung von Umweltinvestitionen wichtig.

### ***Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz***

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht ist kein Fortschritt zu verzeichnen. Der wichtigste Rechtsakt bleibt das Verbraucherschutzgesetz von 1995.

---

<sup>19</sup> Quelle: OECD Umweltbericht 1999. Diese Zahl schließt Ausgaben zur Senkung und Kontrolle von Umweltverschmutzung, Ausgaben zur Energieeinsparung, erneuerbare Energiequellen, öffentliche Gesundheit sowie Schutz von Artenvielfalt und Landschaft ein. Ausgaben für die Wasserversorgung sind nicht beinhaltet.

Die genaue Rechtsnatur der Durchführungsvorschriften, so genannter "communiqués", muss noch geklärt werden.

### *Gesamtbewertung*

Die Harmonisierung mit den Gemeinschaftsvorschriften ist sehr gering. Die bestehenden Verbrauchervereinigungen müssen gestärkt und unabhängige Behörden für die Marktaufsicht und die Durchsetzung geschaffen werden.

### ***Kapitel 24: Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres***

Verglichen mit der Situation im Jahr 1999 wurden im Bereich Justiz und Inneres keine größeren Fortschritte erzielt.

Beim **Datenschutz** und in der **Visapolitik** fand seit dem letzten Jahr keine weitere Harmonisierung statt.

In den Bereichen **Einwanderung** und **Grenzkontrollen** wurde damit begonnen, Personal auszubilden und einen Dialog über Einwanderungsfragen anzustoßen. Im Rahmen des Informations-, Reflexions- und Austauschzentrums für Fragen im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Außengrenzen und der Einwanderung fand ein Treffen statt.

Die Türkei sollte Rückführungsabkommen abschließen.

Im Bereich **Asyl** muss mit dem Aufbau von Kapazitäten begonnen werden, besonders mit der Ausbildung von Personal in enger Zusammenarbeit mit dem UNHCR.

Um das Verfahren zur Anerkennung von Asylbewerbern zu beschleunigen, wurden die für Asylangelegenheiten zuständigen Stellen (Hauptquartiere, Provinzen) besser ausgerüstet.

Im Bereich der **Zusammenarbeit der Polizei** sind seit dem letzten Jahr keine neuen Entwicklungen zu vermelden.

Im Hinblick auf **Betrugs- und Korruptionsbekämpfung** hat die Türkei das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr ratifiziert. Allerdings hat die Türkei bislang keines der Übereinkommen des Europarats in diesem Bereich unterzeichnet.

Im Bereich der **Drogenbekämpfung** sind keine nennenswerten Entwicklungen zu verzeichnen.

Auch bei der **Zusammenarbeit des Zolls** fanden keine größeren Neuentwicklungen statt. Das Gleiche gilt für die **justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen**.

### *Gesamtbewertung*

Im Bereich Datenschutz sind neue Vorschriften in Vorbereitung. Die Türkei hat das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten von 1981 noch nicht ratifiziert.

Im Visabereich stimmt die türkische Visaliste nicht mit der EU-Liste überein. So dürfen etwa iranische Staatsangehörige ohne Visum für drei Monate in die Türkei einreisen. Dagegen kann für Staatsangehörige anderer Länder wie Afghanistan, Pakistan, Sri Lanka ein Visum im Herkunftsland ausgestellt werden, jedoch nicht an der Grenze.

Die Grenzkontrollen werden derzeit von fünf verschiedenen Sicherheitskräften durchgeführt: an den Seegrenzen durch die Marine und die Küstenwache, an den Grenzübergängen und Flughäfen durch die Polizei, und an den "grünen Grenzen" durch die Bodestreitkräfte der Armee (Die Gendarmerie ist in einigen Gegenden, wie etwa in der Provinz Van, immer noch im Einsatz, soll aber überall durch die Bodestreitkräfte ersetzt werden). Es gibt für die Grenzkontrolle keine einheitliche Führung und auch keine zivile Führung. Der Grenzübergang Gürbulak zum Iran in der Provinz Agri wird derzeit modernisiert. Entlang der 350 km Berge, die die Türkei in der Provinz Van vom Iran trennen, sollen Beobachtungstürme gebaut werden (derzeit stehen an diesem Grenzverlauf Baracken). Eine genaue Bewertung des Schutzes der grünen Grenze im Hinblick auf Personal und Ausrüstung steht noch aus. Es wird eine bessere Koordinierung der verschiedenen Dienste empfohlen, um die Kontrollen effizienter zu gestalten, insbesondere die Ausreisekontrollen.

Im Bereich Einwanderung müssen die Anstrengungen erheblich verstärkt werden, um die Anzahl der Personen zu verringern, die versuchen illegal in die westeuropäischen Länder einzureisen.

Im Bereich Asyl sollte die Türkei ihren geographischen Vorbehalt gegen die Genfer Konvention aufheben, obwohl sie alle Asylanträge berücksichtigt und diese Fälle zusammen mit dem UNHCR (parallele Verfahren) prüft. In den allermeisten Fällen zieht das türkische Innenministerium dieselben Schlussfolgerungen hinsichtlich der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus wie das UNHCR. Das Innenministerium hat in Zusammenarbeit mit dem UNHCR für den Zeitraum Oktober 2000 bis Oktober 2003 ein Dreijahresprojekt entworfen, das auf die Ausbildung des Personals für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten, technische Hilfe und die Veränderungen in Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten auf internationaler Ebene gerichtet ist. Da die Bodestreitkräfte der Armee die Überwachung der grünen Grenzen sicherstellen sollen und viele Asylsuchende außerhalb der regulären Grenzübergänge über die grüne Grenze ins Land kommen, sollte ein Programm aufgelegt werden, um in den Reihen der Bodestreitkräfte das Bewusstsein für das Problem der Flüchtlinge und der Asylsuchenden zu schärfen. Das sollte insbesondere in den Regionen des Ostens und Südostens Hakkari, Agri und Van (die grüne Grenze in der Region Van) erfolgen, wo eine gebirgige Grenze von 350 km Länge zum Iran existiert. Diese Gegend kontrolliert noch immer die Gendarmerie, aber die Kontrolle soll bald an das Heer übergehen.

Was die Aufnahmeeinrichtungen betrifft, müssen große Anstrengungen zur Schaffung eigener Aufnahmezentren in der Türkei unternommen werden. Momentan werden Flüchtlinge und Asylsuchende in vielen Fällen dank der lokalen Tradition der Gastfreundschaft und Solidarität von der Bevölkerung vor Ort aufgenommen. Erstere erhalten eine kleine Unterstützung von den Büros der Gouverneure und den Gemeinden, aber diese Bemühungen sind nicht zu vergleichen mit den anstehenden Problemen, die ein starker regelmäßiger Zustrom von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufwirft.

In den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Betrugs- und Korruptionsbekämpfung, Drogenbekämpfung, Zollkooperation und justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sind ernsthafte Anstrengungen zur Angleichung an den Besitzstand

erforderlich. Dies impliziert auch die Ratifizierung der entsprechenden internationalen Konventionen durch die Türkei. Ferner sind ernsthafte Bemühungen nötig, um die Kapazitäten für eine effektive Um- und Durchsetzung der Vorschriften in diesem Bereich zu erhöhen.

### ***Kapitel 25: Zollunion***

Am 5. Februar 2000 trat der neue **türkische Zollkodex** in Kraft. Die Vorschriften wurden hier nahezu vollständig angeglichen, aber deren Anwendung in der Praxis weist bei den Freizonen und den Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung immer noch kleine Unterschiede auf.

Im Januar 2000 schloss die Türkei ein neues Ankommen, mit dem gewährleistet wird, dass die technische Hilfe für die Anwendung des Versandverfahrens und des Einheitspapiers fortgesetzt wird.

### ***Gesamtbewertung***

Die Zollunion zwischen der EG und der Türkei trat am 31. Dezember 1995 in ihre Endphase ein. Aufgrund des Beschlusses über die Errichtung der Zollunion (Beschluss 1/95 des Assoziationsrates) muss die Türkei ihre Handels- und Zollpolitik an die der Gemeinschaft anpassen. Mittlerweile hat die Türkei ihr Zollrecht fast vollständig an das der Gemeinschaft angeglichen.

Gemäß Artikel 15 des Beschlusses 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei darf die Türkei bis zum 1. Januar 2001 für einige Waren höhere Zölle erheben als die des Gemeinsamen Zollsatzes. Ab dem 1. Januar 2001 wird die Türkei für alle Waren, die unter den Beschluss 1/95 fallen, dieselben Zölle erheben wie die Gemeinschaft.

Was den Zoll betrifft, hob der letzte Regelmäßige Bericht hervor, dass die Türkei den Zollkodex der Gemeinschaft im wesentlichen übernommen hat. Unterschiede bestehen noch bei Freizonen, über die zwischen der Kommission, der Türkei und den anderen Bewerberländern ein Informationsaustausch begonnen hat.

Das Unterstaatssekretariat für den Zoll, das fast 8000 Personen beschäftigt, untersteht dem Premierminister. Es gibt 250 Zollämter. 1993 wurde mit der Neuordnung der Zollverwaltung begonnen, die sich im Rahmen des "Modernisierungs- und Automatisierungsprojekts" vollzieht, das insbesondere die vollständige Umstellung der Verwaltung auf EDV vorsieht. In einigen Sektoren mangelt es an Zusammenarbeit mit den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, z.B. bei der Überprüfung der Ursprungsnachweise. Ferner benötigen die Beamten hinsichtlich der Zollvorschriften eine gründliche Ausbildung.

### ***Kapitel 26: Auswärtige Angelegenheiten***

Da die Türkei bereits eine Zollunion mit der EG bildet, ist die türkische Handelspolitik in den von der Zollunion abgedeckten Bereichen bereits weitgehend an die der EG angeglichen. Es finden derzeit Verhandlungen über die Ausdehnung der Zollunion auf Dienstleistungen und das öffentliche Beschaffungswesen statt. Die Türkei hat das WTO-Übereinkommen über den Handel mit Waren der Informationstechnologie (ITA) unterzeichnet und nimmt im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche

Beschaffungswesen einen Beobachterstatus ein. Im Hinblick auf eine neue umfassende Welthandelsrunde liegt die Türkei mit ihrer Position im allgemeinen auf der politischen Linie der EU.

Was die **bilateralen Abkommen mit Drittstaaten** betrifft, so traten die Freihandelsabkommen mit Bulgarien am 1. November 1999, mit Litauen am 1. Juli 2000, mit Slowenien am 1. Juni 2000 und mit Polen am 1. Mai 2000 in Kraft. Das Abkommen mit FYROM wurde am 25. Juli ratifiziert. Mit Zypern haben noch keine Verhandlungen begonnen. Ferner wurden mit einigen Mittelmeerländern Abkommen geschlossen. Im Abkommen mit Polen ist eine Übergangszeit vorgesehen, bis beide Vertragsparteien zum 1. Januar 2002 die Gebühren und Zölle für den Handel mit gewerblichen Erzeugnissen aufheben werden. Seit Juli 1999 wendet die Türkei die einseitigen Handelszugeständnisse der EG gegenüber Bosnien an.

Mit Kuba, Malaysia, der Mongolei und Russland hat die Türkei gegenseitige Investitionsschutzabkommen und mit den USA ein bilaterales Investitionsabkommen geschlossen.

Ein Streitschlichtungspanel der WTO befand die Indien auferlegten Einfuhrbeschränkungen für Textilien für unvereinbar mit den Verpflichtungen der Türkei im Rahmen der WTO. Diese Entscheidung wurde in der Revisionsinstanz betätigt. Zwischen der Türkei und der EG gibt es bilaterale Kontakte, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen der Türkei zur Umsetzung der Entscheidung des Panels und der Revisionsinstanz die Funktionsweise der Zollunion in diesem Bereich nicht untergraben.

Im Bereich **Entwicklungshilfe und humanitäre Hilfe** hat die Türkei mit humanitären Hilfeleistungen zur internationalen Stabilität beigetragen. Seit 1999 hat die Türkei ihren eigenen Schätzungen zufolge in 69 Ländern geholfen und insgesamt 300 Mio. € bereitgestellt.

### *Gesamtbewertung*

Im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen ist insgesamt eine hohe Übereinstimmung zwischen der EU und der Türkei festzustellen. Es muss weiter geprüft werden, inwiefern die türkischen Vorschriften über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Textilien und die Angleichung an den Besitzstand im Bereich Ausfuhrkredite mit den Politiken der EU vereinbar sind. Ferner fand im Rahmen der WTO eine gute Koordinierung zwischen der Türkei und der EU statt.

Gemäß dem im Beschluss der Zollunion vom 1. Januar 1996 festgelegten Zeitplan muss die Türkei bis 2001 eine Angleichung an alle Präferenzabkommen der EG mit Drittstaaten und an die autonomen Präferenzregelungen der EG vornehmen. Bislang hat die Türkei Freihandelsabkommen mit Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Litauen, Estland, Tschechien, der Slowakei, Lettland, Slowenien, den EFTA-Staaten, Israel und FYROM geschlossen. Zur Erfüllung aller EG-Verpflichtungen im Rahmen von Präferenzregelungen sind jedoch noch weitere Fortschritte nötig.

Die EU und die Türkei sollten sich gegenseitig über alle Verhandlungen zum Abschluss neuer Handelsabkommen mit einem Drittland unterrichten. Darüber hinaus, entsprechend seinem Status als Bewerberland, sollte die Türkei zum reibungslosen Ablauf internationaler Organisation, wie der OECD, beitragen.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so ist für die Durchführung der türkischen Handelspolitik hauptsächlich das Unterstaatssekretariat für Außenhandel zuständig. Es beschäftigt insgesamt 1494 Personen (993 arbeiten in Ankara, 417 in anderen Gegenden der Türkei und 84 im Ausland). Die administrative Infrastruktur im Zollbereich wird im Kapitel über die Zollunion (*Kapitel 25 - Zollunion*) behandelt.

Personenkontrollen werden von den Regionaldirektionen der Außenhandelsinspektoren durchgeführt. Im Bereich Agrarerzeugnisse spielen das Landwirtschaftsministerium und die betreffenden Provinzdirektionen eine wichtige Rolle bei der Ausstellung entsprechender Kontrollzertifikate.

### ***Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik***

Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki vom Dezember 1999 kam es zu einer Intensivierung des im Rahmen des Assoziationsabkommens und der betreffenden Entschließungen des Assoziationsrats eingerichteten **politischen Dialogs**. Dieser politische Dialog fand sowohl auf bilateraler, als auch auf multilateraler Ebene statt. Gemäß den Schlussfolgerungen von Helsinki, liegt beim bilateralen Dialog (auf Ebene der Minister und der politischen Direktoren) der "Schwerpunkt auf den Fortschritten [...], die bei der Einhaltung der politischen Beitrittskriterien zu erzielen sind, und zwar insbesondere hinsichtlich der Frage der Menschenrechte sowie der unter Nummer 4 und unter Nummer 9 Buchstabe a genannten Fragen" (friedliche Streitbeilegung und Zypernfrage). Im März fand ein Treffen der politischen Direktoren der EU und der Türkei statt. Ferner wurde diese Frage beim Treffen des Assoziationsrates im April 2000 behandelt. Seit dem Rat von Helsinki, und insbesondere seit Januar 2000, nimmt die Türkei an allen Treffen im Rahmen des politischen Dialogs teil, an denen die EU und die Bewerberländer auf den Ebenen der Minister, der politischen Direktoren, der europäischen Vertreter und der Expertengruppen teilnehmen.

Was die **Angleichung an die Stellungnahmen und Erklärungen der EU** betrifft, so hat die Türkei seit dem Gipfel von Helsinki ihre Haltung regelmäßig der Union angepasst und hat sich auf entsprechendes Ersuchen hin den gemeinsamen Aktionen und den gemeinsamen Standpunkten der Union angeschlossen. Weiters wird die Türkei demnächst dem „Associated Correspondents` Network“ angeschlossen werden, was den raschen und sicheren Austausch von Botschaften im GASP Bereich erleichtern wird.

Was die Entwicklung der ESVP als Teil der GASP betrifft, hat sich die Türkei in diesem Zusammenhang aktiv am Austausch mit der EU beteiligt, und zwar in der Zusammensetzung der EU+15 (d.h. der nichteuropäischen NATO-Mitglieder und der Beitrittskandidaten) und der EU+6 (d.h. der nichteuropäischen NATO-Mitglieder). Die Türkei ist jedoch mit den vom Europäischen Rat von Feira (Juni 2000) getroffenen Vorkehrungen über Dialog, Konsultation und Zusammenarbeit mit den sechs nichteuropäischen NATO-Mitgliedern beim militärischen Krisenmanagement unzufrieden. Die Angelegenheit ist Gegenstand weiterer Konsultationen.

Die offizielle Haltung der Türkei zur Zypernfrage stimmt weiterhin nicht mit den UN-Resolutionen und der Position der EU überein. Allerdings hat die Verleihung des Status eines Bewerberlandes an die Türkei dem politischen Prozess für die Beilegung des Zypernproblems neue Dynamik verliehen (vgl. den Abschnitt über das Zypernproblem in Teil B.1.2).

Die im Juli 1999 begonnene Annäherung zwischen Griechenland und der Türkei geht weiter. Die Türkei nahm am NATO-Manöver "Dynamic Mix 2000" teil, das im Mai/Juni dieses Jahres in Griechenland abgehalten wurde. Dabei befanden sich zum ersten Mal seit der Zypernkrise türkische Truppen und Militärflugzeuge in Griechenland.

Es finden immer noch diplomatische Kontakte über mögliche vertrauensbildende Maßnahmen in der Ägäis statt, ohne jedoch zu konkreten Ergebnissen zu führen. In der Tat konnten im Hinblick auf den Konflikt in der Ägäis wenig Fortschritte hinsichtlich einer friedlichen Lösung verzeichnet werden.

Was die Beziehungen zu anderen Nachbarn betrifft, baut die Türkei ihre Beziehungen zum Mittleren Osten, dem Kaukasus und Zentralasien weiter aus. Der vom ehemaligen Staatspräsidenten Suleyman Demirel vorgeschlagene Stabilitätspakt für den Kaukasus ließ sich allerdings noch nicht verwirklichen, was insbesondere auf das Problem Berg-Karabakh zurückzuführen ist. Die Grenze zu Armenien hält die Türkei weiterhin geschlossen. Am Rande des OSZE-Gipfels in Istanbul im November 1999 unterzeichneten die Vertragsparteien ein Abkommen über den Bau einer Erdölpipeline zwischen Baku (Aserbaidschan) und Ceyhan (Türkei). Ferner trat die Türkei dem so genannten "Umbrella Agreement" bei, das im Rahmen des EG-Programms INOGATE (Interstate Oil and Gas Transport to Europe) geschlossen wurde. Die Beziehungen zum Iran sind weiterhin von den Sicherheitsbedenken der Türkei geprägt, die Zusammenarbeit mit Syrien im Sicherheitsbereich erwies sich scheinbar als erfolgreich. Mehrere Militäroperationen der türkischen Armee im Nordirak haben die Öffentlichkeit in Europa in starke Besorgnis versetzt. Die Türkei nimmt aktiv am Barcelona-Prozess teil.

### *Gesamtbewertung*

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht ist der politische Dialog mit der Türkei gut vorangekommen. Angesichts der Weiterentwicklung des Besitzstandes im Bereich Außen- und Sicherheitspolitik sollte die Türkei ihre außenpolitische Orientierung weiterhin an der EU ausrichten.

Die Türkei hat eine Reihe Initiativen zur Förderung von Stabilität und Wohlstand in der Region ergriffen. Dabei ist der Stabilitätspakt für den Kaukasus, der wegen der instabilen Lage im Kaukasus keinen Erfolg hatte, eine wichtige Komponente.

Ferner spielt die Türkei durch die Bereitstellung von Truppen, insbesondere zu SFOR bzw. KFOR, weiterhin eine aktive Rolle bei Operationen des Krisenmanagements auf dem westlichen Balkan.

Weitere Bemühungen im Hinblick auf den Ausbau der türkisch-griechischen Beziehungen sollten es sich zum Ziel setzen, beiden Ländern sowie der gesamten Region Stabilität zu bringen.

Was die Verwaltungskapazität zur Umsetzung der GASP-Vorschriften betrifft, so verfügt die Türkei über ein personell gut besetztes und arbeitsfähiges Außenministerium.

### *Kapitel 28: Finanzkontrolle*

Im Bereich der Finanzkontrolle ist kein grundlegender Fortschritt zu verzeichnen. Es muss allerdings erwähnt werden, dass die Türkei spezifische Maßnahmen ergriffen hat,

um die **öffentliche interne und externe Finanzkontrolle** und Transparenz zu verbessern, wie etwa ihr Ersuchen an den IWF um eine formale Überprüfung der Haushaltstransparenz. Die türkische Regierung selbst hat festgestellt, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der Regierung und der Wirtschaft sowie innerhalb der Regierungsstellen unklar aufgeteilt sind.

### *Gesamtbewertung*

Da Finanzkontrolle nur bruchstückhaft stattfindet, muss sichergestellt werden, dass die internen und externen Ex-post-Kontrollen prüfen, ob die angewandten Rechnungslegungs- und Haushaltsverfahren solide und verlässlich sind und ob die laufende Haushaltsdurchführung bei den öffentlichen Ausgaben und Einnahmen rechtskonform, ordnungsgemäß und effizient erfolgt.

Was die interne Finanzkontrolle betrifft, so sind von verschiedenen öffentlichen Stellen und Einrichtungen 129 Rechnungsprüfungsreferate eingesetzt worden und mehr als 13 000 Posten wurden Rechnungsprüfern übergeben. Dadurch kommt es zu Überschneidungen bei der Rechnungsprüfung und manchmal werden einige Bereiche nicht von der Rechnungsprüfung erfasst, so dass deren Effizienz leidet. Außerdem verlassen die Berichte der Rechnungsprüfungsreferate und -einrichtungen selten die überbürokratisierte Verwaltung.

Das Finanzministerium führt "Konformitätskontrollen" durch, die sich durch ihre Langwierigkeit auszeichnen, die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen äußerst ineffizient gestalten und die gesamte Verwaltung der öffentlichen Gelder gefährden. Die vom Finanzministerium durchgeführten Kontrollen stellen lediglich auf die ordnungsgemäße und rechtskonforme Ausführung der Ausgaben ab, prüfen aber meistens nicht das Ausgabengebahren selbst.

Der Türkische Rechnungshof (TCA) wird daran gehindert seine externen Finanzkontrollaufgaben ordnungsgemäß auszuführen, da er Ex-ante-Kontrollen aller Zahlungsanweisungen aus dem Haushalt vornimmt. Diese Ex-ante-Kontrollen sind interne Kontrollen und stehen im Widerspruch zu seinen Hauptfunktionen und -aufgaben, die in der externen Ex-post-Kontrolle liegen.

Die externe Kontrolle sollte von einer Stelle durchgeführt werden, die unabhängig von der Regierung agiert. Ist diese Stelle in die Zustimmung zu Maßnahmen einbezogen, die in die Zuständigkeit der Regierung fallen, wird ihre Fähigkeit und Autorität bei der externen Rechnungsprüfung automatisch spätestens dann untergraben, wenn sie feststellt, dass die Maßnahmen, an denen sie beteiligt war, ungeeignet, unrechtmäßig oder nicht ordnungsgemäß waren.

Der TCA kann einige der ihm rechtlich zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllen, weil es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Ministerien mangelt. Ferner ist seine Rechnungsprüfungskapazität stark beschränkt, weil nur ein kleiner Teil der öffentlichen Ausgaben überhaupt im Haushalt erscheint, so dass er 1999 nur ein Sechstel der gesamten öffentlichen Ausgaben geprüft hat. Ferner besitzt die Türkei weder ein System der Haushaltsplanungs- und -programmierung noch ein EDV-gestütztes Informationssystem für das Haushaltsmanagement.

Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um Kontrollkapazitäten im Bereich der Eigenmittel und für die Ausgaben für strukturpolitische Maßnahmen zu schaffen. Auf

nationaler Ebene muss die Regierung geeignete Maßnahmen zur internen öffentlichen Finanzkontrolle ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Rechnungsprüfung so durchgeführt wird, dass Korruption wirksam verhindert und eine Abschreckungswirkung erreicht wird. Ferner muss der TCA ermächtigt werden, etwaige Risikobereiche im öffentlichen Sektor in Rechnungsprüfungsprogramme aufzunehmen. Dadurch ließe sich das weitverbreitete Phänomen der "Umgehung der Rechnungsprüfung" beseitigen, das eines der bedeutendsten Probleme des türkischen Rechnungsprüfungssystems darstellt.

Ein weiterer Schwachpunkt des türkischen Rechnungsprüfungssystems liegt darin, dass es nicht gelingt, fortlaufende und systematische Prüfungen vorzunehmen, die sich an Prioritäten und Risikobereichen orientieren und stattdessen lediglich *ad hoc* auf Anfragen der Verwaltung reagiert wird. Es sollten Vorschriften erlassen werden, die den türkischen Rechnungsprüfern und Innenrevisoren eine Reihe einheitlicher und umfassender Normen und Grundsätze an die Hand geben, wie sie in der EG angewandt werden. Das schließt den Einsatz von Informationstechnologien zur Kontrolle der öffentlichen Finanzen mit ein. Mit Sicherheit sind diese Reformen zum Schutz der finanziellen Interessen der EG erforderlich.

Insgesamt sind in der Türkei etwa 5100 Personen als Rechnungsprüfer/Controller beschäftigt. Zwischen den verschiedenen Ebenen der Rechnungsprüfungsbehörde kommt es in großem Ausmaß zu Überschneidungen. Außerdem gibt es zahlreiche Schlupflöcher im Anwendungsbereich der Finanzkontrolle und der Rechnungsprüfung, insbesondere was die wirksame Weiterverfolgung der Ergebnisse von Kontrollen bzw. Rechnungsprüfungen betrifft, und es ist derzeit nicht geplant, Komplementarität zwischen den Ex-ante-Kontrollen und der internen Rechnungsprüfung herzustellen. Ferner bleiben bzw. werden viele Bereiche durch rechtliche "Ad-hoc"-Vorschriften oder einfach faktisch von der Rechnungsprüfung ausgenommen. Solche "Ad-hoc"-Vorschriften verhindern auch die Offenlegung einiger Rechnungsprüfungen gegenüber dem Parlament.

Außerdem stützt sich das türkische Haushaltsmanagement nicht auf die modernen Grundsätze der Haushaltstransparenz, staatlicher Verantwortung, Kosteneffizienz und Unabhängigkeit, und, was noch schwerer wiegt, es gibt kein allgemeines Gesetz über Rechnungsprüfungsnormen und -verfahren, keine Prüfung dieser Normen und Verfahren durch externe Rechnungsprüfer und keine Veröffentlichung der Rechnungsprüfungsberichte.

### ***Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen***

Im letzten Jahr wurden hinsichtlich des **Staatshaushalts** einige Fortschritte erzielt. So wurden die Statistiken verbessert und die Verbesserung des Finanzmanagements und der Transparenz wurden als eines der wichtigsten Ziele im Haushaltsbereich erkannt. Die Steuerverwaltung wurde gestärkt. Die Weltbank hat eine Überprüfung der öffentlichen Ausgaben und der Institutionen und der IWF eine Überprüfung der Haushaltstransparenz durchgeführt. Die Anzahl budgetärer und der außerbudgetärer Fonds wurde reduziert.

Keine nennenswerten Entwicklungen sind im Hinblick auf **Kofinanzierungen durch die EG, Eigenmittel und die administrative Infrastruktur** zu verzeichnen.

## *Gesamtbewertung*

Die Haushaltspraktiken der Türkei stimmen in vielerlei Hinsicht immer noch nicht mit den in der EG allgemein üblichen Standards überein. Der dem Parlament vorgelegte Zentralhaushalt schließt revolvingierende Fonds und außerbudgetäre Fonds aus. Es gibt etwa 3000 revolvingierende Fonds und Einrichtungen mit Sonderhaushalten, so dass die Durchführung von Maßnahmen außerhalb des Haushalts mehr als 1% des BIP ausmacht. Revolvingierende Fonds und außerbudgetäre Fonds werden nicht in den Haushalt eingestellt. Die Zuständigkeiten für das Finanzmanagement sind auf mehrere Verwaltungen verteilt, denen jeweils ein anderer Minister vorsteht. Folglich schwimmt die Verantwortung für den Haushalt. Ferner muss in der Phase der Haushaltsaufstellung bei der Bemessung des Haushaltsvolumens unbedingt größerer Realismus an den Tag gelegt werden.

Weitere Reformen sollten vorrangig darauf abzielen, mehr Ausgaben haushaltsmäßig zu erfassen, den Haushalt besser zu planen, die Haushaltsaufstellung und die Haushaltsverfahren zu modernisieren, die Regelungen für Kreditaufnahme und die Schranken für den öffentlichen Sektor genauer zu fassen und die Transparenzbestimmungen sowie die Rechnungslegungsstandards zu verbessern.

Fortschritte müssen ferner im Bereich der Eigenmittel und der administrativen Infrastruktur unternommen werden. Bislang wurde wenig getan oder geplant, um zu gewährleisten, dass das türkische Finanzsystem die Anforderungen der EG im Bereich Eigenmittel erfüllt. Zur ordnungsgemäßen Berechnung der auf die MwSt und das BIP gestützten Eigenmittel bedarf es weiterer Harmonisierung und auch einer weiteren Modernisierung der Verwaltung. Im Hinblick auf Kofinanzierungen durch die EG sind geeignete Verwaltungsstrukturen erforderlich.

### **3.2. Allgemeine Bewertung**

In den von der Zollunion erfassten Bereichen ist die Angleichung der Türkei an den Besitzstand der Gemeinschaft sehr weit fortgeschritten. Jedoch blieben seit dem Vorjahresbericht die Fortschritte bei der Umsetzung der Vorschriften in diesen Bereichen begrenzt.

Als Beitrittskandidat muss die Türkei damit beginnen, mit der Angleichung an den Besitzstand in allen übrigen Bereichen erheblich voranzuschreiten. Zur Übernahme, Um- und Durchsetzung der betreffenden Bereiche des Besitzstandes sind Strategien und detaillierte Programme (einschließlich Prioritäten) nötig. Zu deren Formulierung liefern die Ergebnisse der analytischen Durchsicht des Besitzstandes und die Ausarbeitung des nationalen Programms für die Übernahme des Besitzstandes durch die Türkei wichtige Hilfsmittel.

Für die Umsetzung und ordentliche Durchsetzung der verschiedenen EG-Politiken bedarf es tiefgreifender Verwaltungsreformen. Die Harmonisierung der statistischen Datenbank der Türkei mit Eurostat hat dabei absoluten Vorrang.

Im Bereich *Binnenmarktvorschriften* sind insbesondere zur Angleichung der Normen und zur Beseitigung anderer technischer Handelshemmnisse für den freien Warenverkehr Anstrengungen erforderlich. Aus den Verpflichtungen im Rahmen der Zollunion geht hervor, dass dieser Prozess Ende 2000 abgeschlossen sein muss. Der Handel mit Agrarprodukten bleibt problembehaftet. Für den *Binnenmarkt* muss die Türkei die auf dem Neuen und Globalen Ansatz beruhenden Rahmenvorschriften erlassen. Der

Bankensektor wurde grundlegend reformiert. Kein Fortschritt war dagegen bei der Übernahme der Vorschriften über Kapitalbewegungen zu verzeichnen. Ernsthafte Probleme gibt es weiterhin bei der Geldwäsche. Die Harmonisierung bei nichtfinanziellen Dienstleistungen und dem freien Personenverkehr steckt noch in den Anfängen. In allen anderen Bereichen des Binnenmarkts, sowie im Hinblick auf den Institutionenaufbau, beispielsweise im Bereich Staatsbeihilfen muss noch mehr Arbeit geleistet werden. Die türkischen Monopole müssen weiter angepasst werden. Die Kommission prüft weiterhin das türkische Unternehmensrecht auf Vereinbarkeit mit den EG-Vorschriften. Im Bereich *Steuern* steht eine tiefgreifende Harmonisierung noch aus. Im Zollbereich dagegen ist eine nahezu vollständige Angleichung erfolgt.

Im Bereich *Telekommunikation* konnten erhebliche Fortschritte zur Einführung von mehr Wettbewerb erzielt werden. Die Nachahmung von audiovisuellem Material bleibt ein ernsthaftes Problem.

Bei der *Landwirtschaft* und *Fischerei* hat die Einführung grundlegender Mechanismen und Strukturen (Statistik, Grundbuch, verbessertes Fischfangflottenregister, Bekämpfung von Krankheiten, Tier- und Pflanzenerkennungssysteme, bessere Ausrüstung) oberste Priorität, damit diese Politiken durchgeführt und verwaltet werden können. Die *Sicherheit auf See* der türkischen Flotte bleibt ein ernsthaftes Problem. See- und *Straßenverkehr* müssen an EG-Standards angepasst werden.

In der *Sozialpolitik* weichen die türkischen Vorschriften noch immer stark von denen der Gemeinschaft ab, insbesondere was Normen, Methoden und Voraussetzungen für Überwachung betrifft. In den einzelnen Bereichen bleibt noch viel zu tun. Das gilt ebenfalls für die wichtigsten *Energiegesetze* zur Reform des Strom- und Gassektors, die noch nicht verabschiedet sind. Im *Umweltsektor* wird als erster Schritt empfohlen, Strategien zur Übernahme des Besitzstandes zu entwerfen.

Im Vergleich zu 1999 wurden im Bereich Justiz und Inneres keine größeren Fortschritte erzielt. Im Bereich Einwanderung müssen die Anstrengungen zur Verringerung der Anzahl der Personen, die versuchen illegal in die westeuropäischen Länder einzureisen, erheblich verstärkt werden. Es wird eine bessere Koordinierung der verschiedenen Dienste in der Türkei empfohlen, um die Kontrollen effizienter zu gestalten, insbesondere die Ausreisekontrollen.

Für den weiteren Ausbau der Kontrolle der öffentlichen Finanzen ist ein umfassender politischer Rahmen nötig. Zur Modernisierung des Haushaltsmanagements, unter anderem im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der EG, sind weitere deutliche Anstrengungen erforderlich.

Insgesamt lässt sich folgern, dass in Rechtsbereichen, die nicht von der Zollunion abgedeckt werden, erhebliche Anstrengungen für eine weitere Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand unternommen werden müssen, einschließlich bei der Schaffung geeigneter Mechanismen zu dessen Anwendung und Durchsetzung. Dazu sind auf allen Ebenen umfangreiche Verwaltungsreformen erforderlich. In einigen Fällen müssen dafür neue Strukturen geschaffen werden, wie etwa bei den staatlichen Beihilfen und der Regionalentwicklung. Verschiedene der oben erwähnten Probleme sind in der Beitrittspartnerschaft für die Türkei als Prioritäten festgelegt.

## C. Schlussfolgerung

Als positive Entwicklung festzuhalten ist, dass seit dem Bericht des letzten Jahres in der türkischen Gesellschaft eine breit angelegte Debatte über die Reformen begonnen hat, die im Hinblick auf den Beitritt zur EU notwendig sind. In diesem Zusammenhang wurden zwei wichtige Initiativen ergriffen: zum einen wurden mehrere internationale Menschenrechtsinstrumente unterzeichnet und zum anderen billigt die Regierung die Arbeit des Obersten Koordinationrates für Menschenrechte. Jedoch hat sich die Situation verglichen mit dem Vorjahr nicht grundlegend verbessert und die Türkei erfüllt die politischen Kriterien von Kopenhagen immer noch nicht.

Die Türkei weist nach wie vor die Grundmerkmale eines demokratischen Systems auf, doch kommt die Umsetzung der institutionellen Reformen, die die Voraussetzung für die Garantie der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bilden, nur langsam voran. Innerhalb der Exekutive ist es zu Veränderungen gekommen, die die Beziehungen der EU zur Türkei betreffen, doch bleiben zahlreiche Probleme, wie etwa die zivile Kontrolle über das Militär, ungelöst. Eine ermutigende Entwicklung im Justizbereich ist das neue Verfahren, mit dem die Strafverfolgung von Beamten und öffentlichen Bediensteten erleichtert wird. Die wichtigen Gesetzesentwürfe über die Funktionsweise des Justizapparats, die im letzten Bericht erwähnt wurden, wurden noch nicht verabschiedet. Im Hinblick auf die Staatssicherheitsgerichte sind seit der letzten Reform im Jahr 1999 keine weiteren Verbesserungen zu verzeichnen. Die Korruption gibt weiterhin Anlass zur Sorge.

Die Todesstrafe wird in der Praxis nicht vollstreckt, auch nicht im Fall Abdullah Öcalan, doch die Gesamtsituation bei den Menschenrechten bleibt besorgniserregend. Folter und Misshandlung sind noch lange nicht verschwunden, obwohl die Behörden und das Parlament diese Angelegenheit ernstnehmen und Ausbildungsprogramme zum Thema Menschenrechte durchgeführt werden. Obwohl die Türkei eine grundlegende Reform des Gefängniswesens begonnen hat, haben sich die Haftbedingungen nicht verbessert. Immer noch kommt es regelmäßig zu Beschränkungen der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. Nicht-muslimischen Gemeinschaften scheint man im Hinblick auf die Religionsfreiheit nun mit einem positiven Konzept zu begegnen, doch sollte ein solches Konzept für alle Religionsgemeinschaften entwickelt werden und die nichtsunnitischen Muslime einschließen.

Verglichen mit dem Vorjahr hat sich die Situation bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten nicht verbessert, insbesondere nicht im Hinblick auf die kulturellen Rechte für alle Türken, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft. Die Lage im Südosten, wo die Bevölkerung vorwiegend kurdisch ist, hat sich nicht wesentlich geändert.

Die Türkei hat die gravierendsten wirtschaftlichen Ungleichgewichte erheblich reduziert, doch ist der Vorgang der Errichtung einer funktionsfähigen Marktwirtschaft noch nicht abgeschlossen. Ein beträchtlicher Teil der türkischen Wirtschaft ist bereits in der Lage, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Zollunion mit der EG standzuhalten.

Die Türkei hat bei der Stabilisierung der makroökonomischen Situation erhebliche Fortschritte erzielt. Staatsbetriebe wurden erfolgreich privatisiert und es wurden wichtige Schritte zur Reform des Agrarsektors, des Sozialversicherungssystems und des Finanzsektors eingeleitet.

Die makroökonomische Stabilität der Wirtschaft reicht jedoch noch nicht aus und mittelfristig muss eine solide Grundlage für die Nachhaltigkeit der Staatsfinanzen geschaffen werden. Es gibt immer noch zu viele Bereiche im verarbeitenden Gewerbe und im Finanzsektor, in denen die Dominanz des Staates zu Marktverzerrungen führt. Um die menschlichen und materiellen Ressourcen der Türkei wettbewerbsfähiger zu machen und das gegenwärtige Sozial- und Regionalgefälle zu mildern, müssen das Bildungs- und das Gesundheitswesen sowie die Infrastruktur qualitativ verbessert werden.

Die Regierung sollte sich weiter darauf konzentrieren, den Inflationsdruck und die Defizite der öffentlichen Hand zu verringern und ihr Engagement bei den Strukturreformen und der Marktliberalisierung beizubehalten. Mittelfristig muss sie ihre Prioritäten neu formulieren, um für Bildung, Gesundheit und Soziales genügend Mittel bereitzustellen. Um mittelfristig die gesamtwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, sind in verschiedenen Sektoren tiefgreifende Umstrukturierungen nötig, wie etwa im Bankensektor, der Landwirtschaft und bei den Staatsbetrieben.

In den von der Zollunion erfassten Bereichen ist die Angleichung der Türkei an den Besitzstand der Gemeinschaft sehr weit fortgeschritten. Jedoch blieben seit dem Vorjahresbericht die Fortschritte bei der Umsetzung der Vorschriften in diesen Bereichen begrenzt.

Als Beitrittskandidat muss die Türkei damit beginnen, mit der Angleichung an den Besitzstand in allen übrigen Bereichen erheblich voranzuschreiten. Zur Übernahme, Um- und Durchsetzung der betreffenden Bereiche des Besitzstandes sind Strategien und detaillierte Programme (einschließlich Prioritäten) nötig. Zu deren Formulierung liefern die Ergebnisse der analytischen Durchsicht des Besitzstandes und die Ausarbeitung des nationalen Programms für die Übernahme des Besitzstandes durch die Türkei wichtige Hilfsmittel.

Für die Umsetzung und ordentliche Durchsetzung der verschiedenen EG-Politiken bedarf es tiefgreifender Verwaltungsreformen. Die Harmonisierung der statistischen Datenbank der Türkei mit Eurostat hat dabei absoluten Vorrang.

Im Bereich *Binnenmarktvorschriften* sind insbesondere zur Angleichung der Normen und zur Beseitigung anderer technischer Handelshemmnisse für den freien Warenverkehr Anstrengungen erforderlich. Aus den Verpflichtungen im Rahmen der Zollunion geht hervor, dass dieser Prozess Ende 2000 abgeschlossen sein muss. Der Handel mit Agrarprodukten bleibt problembehaftet. Für den *Binnenmarkt* muss die Türkei die auf dem Neuen und Globalen Ansatz beruhenden Rahmenvorschriften erlassen. Der Bankensektor wurde grundlegend reformiert. Kein Fortschritt war dagegen bei der Übernahme der Vorschriften über Kapitalbewegungen zu verzeichnen. Ernsthafte Probleme gibt es weiterhin bei der Geldwäsche. Die Harmonisierung bei nichtfinanziellen Dienstleistungen und dem freien Personenverkehr steckt noch in den Anfängen. In allen anderen Bereichen des Binnenmarkts, sowie im Hinblick auf den Institutionenaufbau, beispielsweise im Bereich Staatsbeihilfen muss noch mehr Arbeit geleistet werden. Die türkischen Monopole müssen weiter angepasst werden. Die Kommission prüft weiterhin das türkische Unternehmensrecht auf Vereinbarkeit mit den EG-Vorschriften. Im Bereich *Steuern* steht eine tiefgreifende Harmonisierung noch aus. Im Zollbereich dagegen ist eine nahezu vollständige Angleichung erfolgt.

Im Bereich *Telekommunikation* konnten erhebliche Fortschritte zur Einführung von mehr Wettbewerb erzielt werden. Die Nachahmung von audiovisuellem Material bleibt ein ernsthaftes Problem.

Bei der *Landwirtschaft* und *Fischerei* hat die Einführung grundlegender Mechanismen und Strukturen (Statistik, Grundbuch, verbessertes Fischfangflottenregister, Bekämpfung von Krankheiten, Tier- und Pflanzenerkennungssysteme, bessere Ausrüstung) oberste Priorität, damit diese Politiken durchgeführt und verwaltet werden können. Die *Sicherheit auf See* der türkischen Flotte bleibt ein ernsthaftes Problem. See- und *Straßenverkehr* müssen an EG-Standards angepasst werden.

In der *Sozialpolitik* weichen die türkischen Vorschriften noch immer stark von denen der Gemeinschaft ab, insbesondere was Normen, Methoden und Voraussetzungen für Überwachung betrifft. In den einzelnen Bereichen bleibt noch viel zu tun. Das gilt ebenfalls für die wichtigsten *Energiegesetze* zur Reform des Strom- und Gassektors, die noch nicht verabschiedet sind. Im *Umweltsektor* wird als erster Schritt empfohlen, Strategien zur Übernahme des Besitzstandes zu entwerfen.

Im Vergleich zu 1999 wurden im Bereich Justiz und Inneres keine größeren Fortschritte erzielt. Im Bereich Einwanderung müssen die Anstrengungen zur Verringerung der Anzahl der Personen, die versuchen illegal in die westeuropäischen Länder einzureisen, erheblich verstärkt werden. Es wird eine bessere Koordinierung der verschiedenen Dienste in der Türkei empfohlen, um die Kontrollen effizienter zu gestalten, insbesondere die Ausreisekontrollen.

Für den weiteren Ausbau der Kontrolle der öffentlichen Finanzen ist ein umfassender politischer Rahmen nötig. Zur Modernisierung des Haushaltsmanagements, unter anderem im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der EG, sind weitere deutliche Anstrengungen erforderlich.

Insgesamt lässt sich folgern, dass in Rechtsbereichen, die nicht von der Zollunion abgedeckt werden, erhebliche Anstrengungen für eine weitere Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand unternommen werden müssen, einschließlich bei der Schaffung geeigneter Mechanismen zu dessen Anwendung und Durchsetzung. Dazu sind auf allen Ebenen umfangreiche Verwaltungsreformen erforderlich. In einigen Fällen müssen dafür neue Strukturen geschaffen werden, wie etwa bei den staatlichen Beihilfen und der Regionalentwicklung. Verschiedene der oben erwähnten Probleme sind in der Beitrittspartnerschaft für die Türkei als Prioritäten festgelegt.

## **Anhänge**

*Von den Beitrittsländern ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen,  
September 2000*

<i>Konventionen und Protokolle</i>	<b>BG</b>	<b>CY</b>	<b>CZ</b>	<b>EE</b>	<b>HU</b>	<b>LV</b>	<b>LT</b>	<b>MT</b>	<b>PL</b>	<b>RO</b>	<b>SK</b>	<b>SV</b>	<b>TK</b>
<b>EMRK</b> (Europäische Menschenrechtskonvention)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Protokoll 1 (Recht auf Eigentum u. a.)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Protokoll 4 (Freizügigkeit u. a.)	O	X	X	X	X	X	X	O	X	X	X	X	O
Protokoll 6 (Todesstrafe)	X	X	X	X	X	X	X	X	O	X	X	X	O
Protokoll 7 (ne bis in idem)	O	X	X	X	X	X	X	O	O	X	X	X	O
<b>Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter</b>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Europäische Sozialcharta</b>	O	X	X	O	X	O	O	X	X	O	X	O	X
<b>Europäische Sozialcharta (revidierte Fassung)</b>	X	X	O	X	O	O	O	O	O	X	O	X	O
Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta (System kollektiver Beschwerden)	O	X	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O
<b>Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten</b>	X	X	X	X	X	O	X	X	O	X	X	X	O
<b>ICCPR</b> (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Fakultativprotokoll zum ICCPR (Recht auf individuelle Kommunikation)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Zweites Fakultativprotokoll zum ICCPR (Abschaffung der Todesstrafe)	X	X	O	O	X	O	O	X	O	X	X	X	O
<b>ICESCR</b> (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
<b>CAT</b> (Übereinkommen gegen Folter)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>CERD</b> (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
<b>CEDAW</b> (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>CRC</b> (Übereinkommen über die Rechte des Kindes)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

X = ratifiziert

O = nicht ratifiziert

BG = Bulgarien; CY = Zypern; CZ = Tschechische Republik; EE = Estland; HU = Ungarn; LV = Lettland; LT = Litauen; MT = Malta; PL = Polen; RO = Rumänien; SK = Slowakei; SV = Slowenien; TK = Türkei

## Statistische Daten

	1995	1996	1997	1998	1999
<b>Basisdaten</b>	<b>in 1000</b>				
Einwohner (Durchschnitt)	60.500	61.450	62.405	63.365	64.330
	<b>in km<sup>2</sup></b>				
Gesamtfläche	774.815	774.815	774.815	774.815	774.815

<b>Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen<sup>20</sup></b>	<b>in Mrd. TRL</b>				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	7.762.456	14.772.110	28.835.883	52.224.945	77.374.802
	<b>in Mrd. ECU/Euro</b>				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	130	143	168	178	173
	<b>in ECU/Euro</b>				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in jeweiligen Preisen	2.100	2.300	2.700	2.800	2.700
	<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %</b>				
Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen (in Landeswährung)	7,2	7,0	7,5	3,1	-5,0
	<b>in Kaufkraftstandards</b>				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in jeweiligen Preisen	5.216	5.643	6.124	6.360	5.881
	<b>in % der Bruttowertschöpfung</b>				
- Landwirtschaft	15	15,9	13,6	16,9	14,3
- Industrie (ohne Baugewerbe)	25,8	24,2	24,2	21,4	21,8
- Baugewerbe	5,4	5,6	5,8	5,6	5,3
- Dienstleistungen	53,8	54,3	56,4	56,1	58,6
	<b>in % des Bruttoinlandsprodukts</b>				
Ausgabenstruktur	79,5	81,2	80,6	79,9	81,8
- Konsumausgaben	68,9	69,3	68,3	67,5	67,6
- der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck					
- des Staates	10,6	11,9	12,3	12,4	14,1
- Bruttoanlageinvestitionen	23,3	25,8	26,5	24	20,3
- Vorratsveränderungen	1,6	-0,6	-1,3	-0,4	1,4
- Exporte	19,5	22,2	24,7	23,8	21,6
- Importe	23,8	28,7	30,5	27,2	25

<b>Inflationsrate</b>	<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %</b>				
Verbraucherpreisindex	89,1	80,4	85,7	84,6	64,9

<sup>20</sup> Die Angaben für 1998 und 1999 zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen beruhen auf nationalen Quellen.

<b>Zahlungsbilanz<sup>21</sup></b>	<b>in Mio. ECU/Euro</b>				
<b>-Leistungsbilanz</b>	-1.788	-1.919	-2.326	1.669	-1.286
-Handelsbilanzsaldo	-10.207	-8.437	-13.631	-12.673	-9.848
<i>Warenexporte</i>	16.977	25.869	28.975	27.824	27.644
<i>Warenimporte</i>	27.184	34.306	42.606	40.497	37.492
- <i>Dienstleistungen, netto</i>	4.927	2.948	-5.695	-7.262	-9.084
-Einkommen, netto	:	:	:	:	:
-Laufende Transfers, netto	2.646	3.103	4.040	4.962	4.537
-darunter: staatliche Transfers	827	443	279	142	341
-DI-Zuflüsse, netto	677	569	710	838	763

<b>Öffentliche Finanzen</b>	<b>in % des Bruttoinlandsprodukts</b>				
Defizit/Überschuss des Staates <sup>22</sup>	-4,1	-8,4	-7,9	:	:

<b>Finanzindikatoren</b>	<b>in % des Bruttoinlandsprodukts</b>				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	37,85	37,01	37,96	37,46	50,47 E
	<b>in % der Ausfuhren</b>				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	150,63	130,50	122,81	118,75	155,68 E
Geldmenge	<b>in Mrd. ECU/Euro</b>				
- M1	4,8	6,5	6,6	6,7	7,9
- M2	31,3	40,4	47,6	56,0	74,6
Kreditgewährung insgesamt	27,4	36,9	42,6	50,8	62,7
Durchschnittliche kurzfristige Zinssätze	<b>in % pro Jahr</b>				
- Ausleihesatz	:	:	:	:	:
- Einlagensatz	76,0	80,7	79,5	80,1	78,4
ECU-Wechselkurse	<b>(1 ECU/Euro = ... TRL)</b>				
- Durchschnitt des Zeitraums	59.912	103.214	171.848	293.736	447.230
- Ende des Zeitraums	80.442	135.042	226.634	365.748	544.641
	<b>1995=100</b>				
- Index des effektiven Wechselkurses	100,0	59,2	35,0	20,5	13,1
Währungsreserven	<b>in Mio. ECU/Euro</b>				
-Währungsreserven (einschl. Gold)	10.570	14.222	17.882	17.628	24.288
-Währungsreserven (ohne Gold)	9.467	13.117	16.897	16.704	23.233

<sup>21</sup> Die Angaben zur Zahlungsbilanz sind nationalen Quellen entnommen, außer für DI-Zuflüsse (Eurostat).

<sup>22</sup> Ohne Behörden auf Gemeindeebene.

<b>Außenhandel</b>	<b>in Mio. ECU/Euro</b>				
Handelsbilanzsaldo	-10.815	-16.087	-19.519	-16.345	-13.305
Exporte	16.962	18.773	23.784	24.140	25.292
Importe	27.777	34.860	43.303	40.485	38.597
	<b>Vorjahr = 100</b>				
Terms of Trade	97,2	99,3	104,7	101,7	98,7
	<b>in % des Gesamtwertes</b>				
Exporte nach EG-15	51,2	49,7	46,7	50,0	52,6
Importe aus EG-15	47,2	53,0	51,2	52,4	53,9

<b>Bevölkerung</b>	<b>je 1000 Einwohner</b>				
Natürliche Wachstumsziffer	15,7	15,6	15,4	15,2	15,1
Nettowanderungsziffer (bereinigt)	:	:	:	:	
	<b>je 1000 Lebendgeburten</b>				
Säuglingssterbeziffer	43,1	41,4	39,8	38,3	36,8
Lebenserwartung:	<b>bei Geburt</b>				
Männer	65,7	66,0	66,2	66,4	66,6
Frauen	70,3	70,6	70,8	71,0	71,3

<b>Arbeitsmarkt (IAO-Methodik)<sup>23</sup></b>	<b>in % der Erwerbspersonen</b>				
Erwerbsquote	53,8	53,2	51,7	52,3	52,9
Arbeitslosenquote, insgesamt	6,9	6,0	6,7	6,8	7,6
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahre	14,7	12,9	14,3	14,2	15,2
Arbeitslosenquote von Personen >= 25 Jahre	4,4	3,9	4,2	4,5	5,2
Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen	<b>in % des Gesamtwertes</b>				
- Land- und Forstwirtschaft	46,8	44,9	40,8	40,5	41,3
- Industrie (ohne Baugewerbe)	15,3	15,9	17,8	17,4	16,7
- Baugewerbe	5,8	6,0	6,3	6,2	6,0
- Dienstleistungen	32,2	33,1	35,1	35,8	35,7

<b>Infrastruktur</b>	<b>in km</b>				
Eisenbahnnetz	8.549	8.607	8.607	8.607	8.682
	<b>in km</b>				
Länge der Autobahnen	1.246	1.405	1.528	1.726	1.749

<b>Industrie und Landwirtschaft</b>	<b>Vorjahr = 100</b>				
Volumenindizes der Industrieproduktion	114,3	122,9	137,0	139,4	134,7
Volumenindizes der Bruttoagrarpromotion	:	:	:	:	:

<sup>23</sup> Erwerbspersonen: 15 Jahre und älter; Durchschnitt der berichtigten Ergebnisse der Haushalts- und Arbeitskräfteerhebung vom April und Oktober 1997, 1998 und 1999.

Lebensstandard	je 1000 Einwohner				
	Personenkraftwagen	50,5	53,2	57,1	60,5
Telefonanschlüsse	219,9	232,2	251,9	267,2	280,6P
Internetanschlüsse	:	:	:	3,6	6,8P

P = vorläufig; E = geschätzt

## **Hinweise zur Methodik**

### **Zahlungsbilanz**

*Warenexporte:* Auf fob-Basis erfasst, einschl. "Shuttle Trade" und Transithandel.

*Warenimporte:* Auf fob-Basis erfasst, einschl. Importe von nichtmonetärem Gold- und Transithandel 1992/93.

*Dienstleistungen und Einkommen, netto:* Summen von Dienstleistungen und Einkommen.

### **Inflation**

Die Angaben beziehen sich auf nationale Verbraucherpreisindizes. Bislang existiert kein „Proxy-HVPI“.

### **Finanzindikatoren**

#### **Quellen:**

Als wichtigste Quelle wurde die IWF-Veröffentlichung "International Financial Statistics" herangezogen. Die Angaben über die ECU-Wechselkurse stammen, soweit verfügbar, von der Europäischen Kommission.

*Bruttoauslandsverschuldung:* Die Angaben wurden der OECD-Veröffentlichung "External Debt Statistics" entnommen. Die Daten für 1997-98 gingen aus der engeren Zusammenarbeit zwischen der BIZ, dem IWF, der OECD und der Weltbank hervor und wurden von diesen Organisationen gemeinsam veröffentlicht. Es handelt sich um die Verschuldung der Volkswirtschaft; sowohl kurz- als auch langfristige Verbindlichkeiten sind berücksichtigt. Vereinbarungsgemäß werden die ausstehenden Verbindlichkeiten zu den Wechselkursen zum Jahresende von US-Dollar in Euro umgerechnet, das BIP jedoch zu durchschnittlichen jährlichen Wechselkursen.

*Defizit/Überschuss des Staates:* Die Kandidatenländer können derzeit keine zuverlässigen Angaben auf der Grundlage der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vorlegen. Eurostat arbeitet eng mit diesen Ländern zusammen, um diese Statistiken zu verbessern. Mangels zuverlässiger Daten wird das Defizit/der Überschuss des Staates näherungsweise aus dem "Government Finance Statistics Yearbook" des IWF abgeleitet (Ausführungen zur Methodik s. u.)

### **Methodik**

*Währungsreserven:* Angegeben sind die Bestände zum Jahresende. Die Währungsreserven sind definiert als die Summe der Gold- und Devisenbestände der Zentralbank sowie der sonstigen (Brutto-)Forderungen gegenüber Gebietsfremden. Die Goldbestände werden zum Marktpreis zum Jahresende bewertet.

*Defizit/Überschuss des Staates:* Wird in Annäherung an die Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen anhand von Daten berechnet, die auf der Methodik der "Government Finance Statistics" (GFS) des IWF basieren. Das Defizit/den Überschuss des Staates ergibt sich aus der Addition des Defizits/Überschusses des Zentralstaates (dieser Wert betrifft in der Regel auch einige nicht im Haushaltsplan

aufgeführte Einrichtungen) und dem Defizit/Überschuss der lokalen Gebietskörperschaften. Der Gesamtwert wird um den Finanzierungssaldo für spezielle Politiken, eine Finanzierungsposition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, bereinigt.

*Bruttoauslandsverschuldung:* Bruttoauslandsverschuldung (in USD)/BIP (in USD bei einer Umrechnung mit dem exportgewichteten effektiven Wechselkurs) \*100.

*Geldmenge:* Angegeben sind die Bestände zum Jahresende. M1 umfasst das im Umlauf befindliche Bargeld sowie Sichteinlagen bei Banken. M2 umfasst M1 sowie Spareinlagen und sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Banken. Bei der Kreditgewährung insgesamt handelt es sich um die inländische Kreditgewährung an den staatlichen und den privaten Sektor. Im Fall einiger Beitrittskandidaten wird die Zuverlässigkeit der Daten u. U. dadurch beeinträchtigt, dass die im Umlauf befindlichen Devisen nur schwer zu erfassen sind.

*Zinssätze:* jährliche Durchschnittssätze. Bei den Ausleihesätzen handelt es sich in der Regel um den Durchschnittssatz auf Darlehen der meldenden Banken, bei den Einlagensätzen um die durchschnittlichen Sätze auf Sicht- und Termineinlagen.

*Ausleihesatz:* Zinssatz auf mittelfristige Betriebskredite der Türkischen Entwicklungsbank - Ende des Zeitraums.

*Wechselkurse:* Soweit vorhanden, handelt es sich bei den ECU/Euro-Wechselkursen um die der Europäischen Kommission offiziell mitgeteilten Kurse.

## **Außenhandel**

*Importe und Exporte (jeweilige Preise):* Die Datenerfassung basiert auf dem System des Spezialhandels, wonach der Außenhandel aus den Gütern besteht, die die Zollgrenze des Landes überschreiten. In den Handelsdaten enthalten sind direkte Reexporte, der Handel mit Dienstleistungen und der Handel mit Zollfreigebieten sowie der Handel mit Lizenzen, Know-how und Patenten. Der Wert des Außenhandelsumsatzes umfasst den Marktwert der Güter und die Zusatzkosten (Fracht, Versicherung usw.).

*Handelsklassifikation:* Die Warenhandelsströme sollten anhand einer Güterklassifikation erfasst werden, die auf der Kombinierten Nomenklatur (KN) basiert.

Fob bedeutet, dass alle anfallenden Kosten der Beförderung bis zur Zollgrenze zu Lasten des Verkäufers gehen; cif bedeutet, dass der Käufer für die zusätzlichen Kosten aufkommt

Importe werden auf cif-Basis, Exporte auf fob-Basis ausgewiesen.

*Importe aus und Exporte nach EG-15:* Von der Türkischen Republik gemeldete Daten.

## **Bevölkerung**

Bei den Indikatoren handelt es sich um vorläufige Bevölkerungsvorausschätzungen jeweils zur Jahresmitte. Die Vorausschätzungsmethode ist die Kohortenkomponentenanalyse.

Die Komponenten sind Geburtenrate und Sterblichkeit. Die Kohorten umfassen jeweils fünf Jahrgänge.

### **Erwerbsbevölkerung**

*Erwerbsquote (IAO-Methodik):* prozentualer Anteil der Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung ab 15 Jahren. Die Quote wurde aus der Arbeitskräfteerhebung abgeleitet, die unter Berücksichtigung der folgenden IAO-Definitionen und -Empfehlungen durchgeführt wurde:

- Erwerbsbevölkerung: Erwerbstätige und Arbeitslose (gemäß den IAO-Definitionen).
- Erwerbstätige: Alle Personen ab 15 Jahren, die im Bezugszeitraum mindestens 1 Stunde als Arbeitnehmer, Unternehmer, Mitglieder von Genossenschaften oder Familienarbeitskräfte gearbeitet und dafür Lohn, Gehalt oder eine sonstige Vergütung erhalten haben. Angehörige der Streitkräfte (ausgenommen Personen, die in Kasernen wohnen) und Frauen im Erziehungsurlaub sind inbegriffen.
- Arbeitslose: Alle Personen ab 15 Jahren, die alle drei Bedingungen der IAO-Definition für die Einstufung als arbeitslos erfüllen:
  - Sie haben keine Arbeit
  - Sie suchen aktiv nach Arbeit
  - Sie sind bereit, innerhalb von 14 Tagen eine Arbeit aufzunehmen.

*Arbeitslosenquote (IAO-Methodik):* Prozentsatz der Arbeitslosen an der Erwerbsbevölkerung. Die Quote wurde aus der Arbeitskräfteerhebung abgeleitet, die unter Berücksichtigung der IAO-Definitionen und -Empfehlungen (s. vorstehende IAO-Definitionen) durchgeführt wurde.

Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen: Dieser Indikator wurde unter Berücksichtigung der IAO-Definitionen und -Empfehlungen abgeleitet.

### **Infrastruktur**

*Eisenbahnnetz:* Alle Eisenbahnstrecken in einem gegebenen Gebiet. Ausgeschlossen sind Abschnitte von Straßen oder Wasserstraßen, auch wenn Eisenbahnfahrzeuge darauf befördert werden, z. B. nach Verladen auf Anhänger oder Fähren. Ausgeschlossen sind ferner Eisenbahnstrecken, die nur während der Feriensaison betrieben werden, sowie Eisenbahnstrecken, die ausschließlich bergbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dienen und nicht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Den Daten liegen die Konstruktionslängen der Eisenbahnstrecken zugrunde.

*Länge der Autobahnen:* Eine Autobahn ist eine speziell für den Kraftverkehr ausgelegte Straße ohne Zugang zu angrenzenden Grundstücken, die:

- (a) außer an besonderen Stellen oder vorübergehend, getrennte Fahrbahnen für beide Verkehrsrichtungen hat, die entweder durch einen unbefahrbaren Mittelstreifen oder in Ausnahmefällen anderweitig getrennt sind;

- (b) keine niveaugleichen Straßen, Gleise oder Gehwege kreuzt;
- (c) speziell als Autobahn beschildert und besonderen Klassen von Kraftfahrzeugen vorbehalten ist.

Eingeschlossen sind Auffahrten und Ausfahrten, unabhängig vom Aufstellungsort der Hinweisschilder. Stadtautobahnen sind ebenfalls eingeschlossen.

### **Industrie und Landwirtschaft**

*Volumenindizes der Industrieproduktion:* Die Industrieproduktion umfasst Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe sowie Energie- und Wasserversorgung (nach der Systematik ISIC Rev. 3, Abschnitte C, D, E).

*Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion:* Die Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion werden in konstanten Preisen von 1993 berechnet. Die Quartalsindizes werden auf Basis des vorhergehenden Quartals berechnet.

### **Lebensstandard**

*Zahl der Kraftwagen:* Personenkraftwagen: Kraftfahrzeuge außer Motorrädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und bis zu 9 Personen (einschließlich Fahrer) Sitzplätze bieten.

Der Begriff „Personenkraftwagen“ schließt daher Kleinkraftwagen (für die kein Führerschein erforderlich ist) sowie Taxis und Mietwagen ein, sofern sie weniger als 10 Sitzplätze haben. Hierunter können auch Kleinlastwagen (Pick-up) fallen.

*Telefonanschlüsse:* Ausgeschlossen sind Mobilfunkteilnehmer.

*Internetanschlüsse:* Bei der Anzahl der Internetanschlüsse handelt es sich um das Verhältnis der Teilnehmer, die über Internet Service Provider an das Internet angebunden sind, zur Wohnbevölkerung.

### **Quellen**

Gesamtfläche, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Inflationsrate, Außenhandel, Bevölkerung, Arbeitsmarkt, Infrastruktur, Industrie und Landwirtschaft: Nationale Quellen

Finanzen, BIP: Eurostat, soweit nicht anders angegeben.